

Rentenratgeber für Frauen

Inhaltsverzeichnis

Beitragszeiten – Basis Ihrer späteren Rente

- Was sind Wartezeiten?
- Was sind Anrechnungszeiten?
- Was sind Berücksichtigungszeiten?
- Was sind beitragsgeminderte Zeiten?
- Ausgleich niedriger Verdienste vor 1992

Geringfügige Beschäftigung

- Rentenversicherung mit Aufstockungsoption
- Arbeitsentgelt ab 155 EUR monatlich
- Arbeitsentgelt unter 155 EUR monatlich
- Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze
- Zusammentreffen mehrerer Beschäftigungen
- Mehrere Beschäftigungen bei demselben Arbeitgeber
- Geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten
- Arbeitsentgelt ab 155 EUR monatlich in Privathaushalten
- Arbeitsentgelt unter 155 EUR monatlich in Privathaushalten
- Arbeiten in der Gleitzone

Künstlersozialversicherung

Was muss ich wissen, wenn ich verheiratet bin?

- Rentensplitting
- Für das Rentensplitting spricht:
- Kritische Punkte des Rentensplittings:

Kindererziehung: Auch ein Plus für Ihre persönliche Rente

- Werden 12 oder 36 Monate anerkannt?
- Auswirkungen auf die Rentenhöhe
- Sie haben Kinder und wollen arbeiten, wir stärken Ihnen den Rücken
- Aufwertung der Rentenanwartschaften durch Kinderberücksichtigungszeiten
- Höhere Rente durch Kindererziehung
- Auch nichterwerbstätige Mütter profitieren
- Kindererziehung und Hinterbliebenenrente

Häusliche Pflege: Ein Einsatz, der sich doppelt lohnt

Die Pflegekasse übernimmt die Beiträge

Beiträge für die Rente

Manchmal hilft nur noch eine saubere Trennung

Was passiert eigentlich bei einer Scheidung mit den Rentenansprüchen?

Regelungen im Hinterbliebenenfall

Welche Renten gibt es eigentlich?

Erwerbsminderungsrente

Wann muss ich mich als Rentnerin rentenversichern?

Was muss ich wissen, wenn ich keine ausreichende Rente habe?

Wer ist antragsberechtigt?

Was muss ich wissen, wenn ich etwas zur Rente hinzuverdienen möchte?

Regelungen bei Altersrenten

Regelungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Reha geht vor Rente – aber was muss ich wissen, wenn ich erwerbsgemindert bin bzw. in der Rehabilitation?

Reha nur bei Erfolgsaussicht

Voraussetzungen und Leistungen der Reha

Rentenbeiträge während der Rehabilitation

Verminderte Erwerbsfähigkeit kann jeden treffen

Maßstab Leistungsfähigkeit

Erwerbsminderungsrenten sind Zeitrenten

Zurechnungszeit

Renten wegen voller Erwerbsminderung für behinderte Menschen

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Vorzeitig in den Ruhestand

Die Altersrente für Frauen

In den Ruhestand gleiten mit Altersteilzeit
Welche Voraussetzungen muss ich für Altersteilzeit erfüllen?

Arbeitslos und rentenversichert – wie geht das?
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit
Förderfähigkeit bleibt erhalten

**Stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze
vom 65. auf das 67. Lebensjahr von 2012 bis 2029
(RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)**
Regelaltersrente
Altersrente für besonders langjährig Versicherte
Altersrente für langjährig Versicherte
Altersrente für schwerbehinderte Menschen
Vertrauensschutz

Hinterbliebenenrente
Wann gibt es die kleine, wann die große Witwenrente?
Weitere Renten bei des Tod des Ehemannes
Was passiert mit der Witwenrente nach Wiederheirat?
Die Erziehungsrente
Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrente
Wie wird Einkommen angerechnet?

Zusätzliche Altersvorsorge – es lohnt sich
Wie funktioniert die staatlich geförderte Altersvorsorge?
Die Riesen-Förderung – Wann haben Sie Anspruch auf Förderung?
Welche staatlichen Zulagen gibt es?
Was bringt die zusätzliche Altersvorsorge?
Beiträge für die zusätzliche Altersvorsorge sind steuerfrei
Welche Anlagen werden gefördert?
Sicherheit und Verbraucherschutz
Die Vorteile der betrieblichen Altersvorsorge
Wichtig für die betriebliche Altersvorsorge

Die zusätzliche Altersvorsorge: Tipps für alle Lebenslagen

Wenn Sie in Ausbildung sind oder Ihre Berufstätigkeit starten

Wenn Sie Teilzeit arbeiten

Wenn Sie geringfügig beschäftigt sind

Wenn Sie Angehörige pflegen

Wenn Sie Kinder erziehen

Wenn Sie allein erziehend sind

Wenn Sie nicht erwerbstätig sind

Wenn Sie sich scheiden lassen

Wenn Sie arbeitslos sind

Wenn Sie Ihre Beitragszahlungen unterbrechen

Wenn Sie Sozialhilfe bekommen

Wenn Sie Witwe sind

Wenn Sie in Altersteilzeit gehen

Wenn Sie bald in Rente gehen

Zehn Schritte zu Ihrer privaten Altersvorsorge

Glossar

Anhang

Tabelle I – Rentenrechtliche Zeiten

Tabelle II – So viel Rente gibt es für Kindererziehung

Adressen

Bürgertelefon

**Weitere Publikationen des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

Impressum

Vorwort

Ein Rentenratgeber für Frauen? Bekommen nicht alle eine nach denselben Grundsätzen berechnete Rente?

Das ist richtig – aber es gibt doch Unterschiede. Denn Frauen tragen auch heute noch in der Regel die Hauptlast der Familienpflichten. Sie unterbrechen oder reduzieren noch immer häufiger als Männer ihre Erwerbstätigkeit für die Erziehung der Kinder oder für die Pflege von Angehörigen. Die Folge ist, dass sie im Schnitt weniger in die Rentenversicherung einzahlen. Frauen erhalten auch öfter eine Hinterbliebenenversorgung und setzen sich deshalb intensiver mit diesem Thema auseinander, auch schon während der Ehe – Stichwort Rentensplitting.

Die Politik trägt dieser besonderen Situation der Frauen und ihrer Rente Rechnung. Ziel der Bundesregierung ist, dass auch Frauen eine eigene unabhängige Alterssicherung aufbauen können. So werden zum Beispiel Kindererziehungs- oder Pflegezeiten besonders berücksichtigt. Außerdem besteht die Möglichkeit, bei geringfügiger Beschäftigung Rentenbeiträge aufzustocken, um so weitere Leistungen der Rentenversicherung in Anspruch nehmen zu können. Dies sind nur zwei Beispiele – viele weitere werden in dieser Broschüre behandelt.

Egal, in welcher Lebens- oder Erwerbssituation Sie sich befinden, sicher ist: Dieser Ratgeber wird Ihnen helfen, Antworten auf Ihre Fragen zur Rente zu finden.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz
Bundesminister für Arbeit und Soziales

Beitragszeiten – Basis Ihrer späteren Rente

Sich mit seiner Altersvorsorge zu beschäftigen – das kann man nicht früh genug. Denn Sie erhalten mehr als nur die Gegenleistung für Ihre eingezahlten Beiträge. Deshalb erfahren Sie in dieser Publikation zum Beispiel auch mehr über die Anerkennung von Kindererziehungszeiten und häuslicher Pflege, über die Leistungen nach einer Scheidung oder im Todesfall Ihres Mannes, aber auch zur zusätzlichen Altersvorsorge.

Sollten Sie danach noch Fragen zu Ihrer Rente haben, dann rufen Sie doch unser Bürgertelefon zur Rente an – wir helfen Ihnen gerne weiter.

Wer sozialversicherungspflichtig arbeitet, zahlt Beiträge und bekommt dafür später eine Rente. Das ist eine Grundregel der Rentenversicherung. Doch das ist nicht der einzige Weg. Neben der Erwerbstätigkeit gibt es noch andere Möglichkeiten, Rentenansprüche zu erwerben.

Beitragszeiten sind die wichtigsten Zeiten für die spätere Rente. Pflichtbeiträge entstehen zum Beispiel

- durch ein Beschäftigungsverhältnis,
- bei vergleichbar Selbständigen, wenn sie im Wesentlichen und auf Dauer nur für einen Arbeitgeber tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit keinen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
- in Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug,
- in der Kindererziehung (siehe auch Kapitel „Kindererziehung: Auch ein Plus für Ihre persönliche Rente“) oder
- bei einer nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit (vergleiche Kapitel „Häusliche Pflege: Ein Einsatz, der sich doppelt lohnt“).

Unabhängig von der Verdiensthöhe sind Auszubildende und in anerkannten Werkstätten tätige behinderte Menschen versicherungspflichtig. Einen Überblick über rentenrechtliche Zeiten finden Sie im Anhang in Tabelle I.

Aber die Pflichtversicherung ist nicht alles, denn es gibt auch freiwillige Beiträge, die Sie privat in die gesetzliche Rentenversicherung zahlen können. Dies ist grundsätzlich immer dann möglich, wenn Sie nicht bereits per Gesetz zur Zahlung verpflichtet sind (vergleiche Kapitel „Zusätzliche Eigenvorsorge – es lohnt sich“ und „Die zusätzliche Eigenvorsorge: Tipps für alle Lebenslagen“).

Was sind Wartezeiten?

Um eine Rente beantragen zu können, müssen Sie – je nach Rentenart – eine bestimmte Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen sein. Diese Versicherungszeit wird Wartezeit genannt. Beitragszeiten zählen für alle Wartezeiten mit und helfen, einen frühestmöglichen Rentenanspruch verwirklichen zu können.



Die kostenlose Informationsbroschüre „Ratgeber zur Rente“ des Bundesministerium für Arbeit und Soziales informiert umfassend über die gesetzliche Rentenversicherung.

Pflichtbeitragszeiten sind wichtig, wenn Sie besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen müssen, zum Beispiel bei der Erwerbsminderungsrente, der Altersrente für Frauen oder der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit.



Die kostenlose Informationsbroschüre „Erwerbsminderungsrente“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales informiert detailliert über die verschiedenen Rentenarten, wenn Sie erwerbsgemindert oder berufsunfähig sind.

Die Höhe Ihrer späteren Rente ist immer von Dauer und Höhe der Einzahlung abhängig. Die jährlichen Beiträge eines Durchschnittsverdieners (2009 beträgt der vorläufige Durchschnittsverdienst 30.879 EUR, der in den neuen Bundesländern durch die Hochwertung der erzielten Verdienste auf „Westniveau“ bereits mit einem Verdienst in Höhe von rd. 26.019 EUR erreicht wird) ergeben für die Rente einen so genannten Entgeltpunkt. Dieser Entgeltpunkt bringt zurzeit eine Monatsrente von 27,20 EUR in den alten und 24,13 EUR in den neuen Bundesländern.

Was sind Anrechnungszeiten?

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Sie aus persönlichen Gründen keine Beiträge zahlen können.

Dazu zählen zum Beispiel

- Schulausbildung und Studium
- einige Zeiten der Arbeitsunfähigkeit,
- bestimmte Zeiten der Arbeitslosigkeit (häufig ohne Leistungsbezug),
- Schwangerschaft beziehungsweise Mutterschutz.



Zum Thema „Mutterschutzgesetz“ hat das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend einen speziellen Leitfaden herausgegeben.

Anrechnungszeiten zählen bei der Wartezeit von 35 Jahren (zum Beispiel für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen) mit und können sich positiv auf die

Bewertung anderer Zeiten auswirken. Bestimmte Schulzeiten (Fachschulzeiten) können Ihre Rente ebenfalls direkt erhöhen.

Was sind Berücksichtigungszeiten?

Durch die Berücksichtigungszeiten werden Versicherungslücken geschlossen, die durch die Erziehung von Kindern bis zu deren 10. Lebensjahr entstehen. Im Zusammenspiel mit sonstigen Regelungen wirken sie sich anspruchsbegründend oder erhöhend aus: So werden sie auf die Wartezeit von 35 Jahren für vorgezogene Altersrenten (zum Beispiel für die Altersrente an langjährig Versicherte oder für schwerbehinderte Menschen) angerechnet. Außerdem können sie Ihren bereits erworbenen Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente aufrechterhalten. Berücksichtigungszeiten führen zu einer günstigeren Bewertung der beitragsfreien Zeiten.

Für die Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. März 1995 gab es Pflegeberücksichtigungszeiten. Seit April 1995 werden Zeiten der Pflege zu Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Was sind beitragsgeminderte Zeiten?

Hierbei handelt es sich um Kalendermonate, die sowohl mit Beitragszeiten als auch mit Anrechnungszeiten belegt sind sowie um Zeiten der beruflichen Ausbildung.

Da die meisten Versicherten in der Ausbildung sehr wenig verdient haben, wollte der Gesetzgeber auf diesem Weg einen Ausgleich schaffen, damit sich die Lehrjahre verstärkt positiv auf die Rente auswirken.

Da jeder Monat für die spätere Rente zählt, achten Sie im eigenen Interesse darauf, dass diese Zeiten auch speziell als berufliche Ausbildungszeiten in Ihrem Versicherungsverlauf gespeichert sind. Wenn das noch nicht der Fall ist, sollten Sie mit Ihrem Rentenversicherungsträger eine Kontenklärung durchführen und die nöti-

gen Nachweise (zum Beispiel Lehrvertrag, Gesellen- oder Gehilfenbrief, Arbeitgeberzeugnisse) einreichen.

Bei der Bewertung der beitragsgeminderten Zeiten wird verglichen, ob diese Zeiten als Beitragszeit mit den erzielten Arbeitsverdiensten oder als Anrechnungszeit günstiger anzusetzen sind.

Ausgleich niedriger Verdienste vor 1992

Es ist nicht von der Hand zu weisen: Frauen haben meist weniger verdient als Männer, konnten entsprechend ihre Rente nicht im gleichen Maße erhöhen und werden deshalb auch eine geringere Rente erzielen. Dieser Nachteil kann häufig gemildert werden. Wenn Sie die Wartezeit von 35 Jahren (einschließlich der Berücksichtigungszeiten) erreicht haben, wird Ihr persönlicher Jahresdurchschnitt ermittelt. Liegt er unter 75 Prozent des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten, werden diese Zeiten um 50 Prozent aufgewertet – allerdings nicht über 75 Prozent des allgemeinen Durchschnittsverdienstes hinaus. Diese Aufwertung bezieht sich aber nur auf Zeiten vor 1992, in denen diese Grenze unterschritten wurde.



Geringfügige Beschäftigung

Viele Frauen wollen oder können nicht Vollzeit arbeiten. Für sie ist eine geringfügige Beschäftigung besonders interessant. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 400 EUR nicht überschreitet.

Rentenversicherung mit Aufstockungsoption

Bei einer geringfügigen Beschäftigung zahlt der Arbeitgeber Pauschalbeiträge von 15 % des Arbeitsentgelts zur gesetzlichen Rentenversicherung. Aus den vom Arbeitgeber zu zahlenden pauschalen Beiträgen erwachsen Ihnen bei der Rentenberechnung Vorteile in Form eines Zuschlags an Entgeltpunkten, aus dem wiederum in begrenztem Umfang Wartezeitmonate ermittelt werden. Aus einem Jahr geringfügiger Beschäftigung mit monatlichem Entgelt von 400 EUR ergeben sich derzeit 3,11 EUR monatliche Rente und vier Monate Wartezeit.

Um eine Regelaltersrente zu erhalten, müssen Sie eine Wartezeit von fünf Jahren (60 Monate) erfüllen. Bei dieser Wartezeit werden Zeiten der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit oder auch Zeiten der Kindererziehung berücksichtigt.



Zum Thema „Geringfügige Beschäftigung“ hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine kostenlose Infobroschüre herausgegeben.

Geringfügig Beschäftigte, für die der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 15 % zahlt, haben die Möglichkeit, diesen Pauschalbeitrag auf den vollen Pflichtbeitrag zu ergänzen und damit Ansprüche auf das volle Leistungsspektrum der Rentenversicherung (Anspruch auf Rehabilitation, Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, vorgezogene Altersrenten, Rentenberechnung nach Mindesteinkommen, Anspruch auf die Förderung nach der sog. Riester-Rente) zu erwerben.

In dem Fall erhöht sich die monatliche Rente aus einem Jahr geringfügiger Beschäftigung mit monatlichem Entgelt von 400 EUR auf 4,13 EUR. Dieser Verzicht auf die bestehende Versicherungsfreiheit muss gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklärt werden. Der Verzicht gilt für die gesamte Dauer der geringfügigen Beschäftigung und kann nicht widerrufen werden. Erst mit Aufgabe der Beschäftigung verliert der Verzicht seine Wirkung. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seine Beschäftigten über die Möglichkeit der Aufstockungsoption zu unterrichten.

Arbeitsentgelt ab 155 EUR monatlich

Die Arbeitnehmerin hat lediglich die Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zum vollen Beitrag von 19,9 % zusätzlich aufzubringen (Differenz 4,9%).

Beispiel:

Eine geringfügig Beschäftigte mit einem Verdienst von 400 EUR im Monat hat somit einen zusätzlichen Beitrag von 19,60 EUR (4,9 % von 400 EUR) monatlich aufzubringen.

Arbeitsentgelt unter 155 EUR monatlich

Die geringfügig Beschäftigte mit einem geringen monatlichen Entgelt unter 155 EUR kann den Arbeitgeberanteil ebenfalls ergänzen, sie hat jedoch einen Mindestbeitrag zu beachten. Die Arbeitnehmerin zahlt somit die Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers und dem Mindestbeitrag. Der Mindestbeitrag errechnet sich aus 19,9 % von 155 EUR, er beträgt also 30,85 EUR.

Beispiel:

Bei einer geringfügigen Beschäftigung mit einem Monatsverdienst von 50 EUR zahlt der Arbeitgeber 7,50 EUR (15% von 50 EUR) und die Arbeitnehmerin einen Beitrag von 23,35 EUR (30,85 EUR abzüglich 7,50 EUR).

Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze

Überschreitet das Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze von 400 EUR, so tritt vom Tage des Überschreitens an Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung ein (im Bereich von 400,01 EUR bis 800 EUR gemäß den Regelungen zur Gleitzone).

Zusammentreffen mehrerer Beschäftigungen

Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen werden zusammengerechnet, ebenso geringfügige Beschäftigungen im gewerblichen Bereich mit geringfügigen Beschäftigungen im Privathaushalt. Wird die Geringfügigkeitsgrenze von 400 EUR überschritten, tritt vom Tag des Überschreitens an Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung ein (im Bereich von 400,01 EUR bis 800 EUR gemäß den Regelungen zur Gleitzone).



Neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung kann eine geringfügige Beschäftigung sozialversicherungsfrei ausgeübt werden. Jede weitere geringfügige Beschäftigung wird mit der sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und unterfällt damit der vollen Sozialversicherungspflicht (Ausnahme: Arbeitslosenversicherung).

In den Fällen, in denen ein Sozialversicherungsträger erst später feststellt, dass infolge Zusammenrechnung die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird, tritt die Versicherungspflicht erst ab dem Zeitpunkt ein, zu dem diese Feststellung durch den Sozialversicherungsträger gegenüber der Arbeitnehmerin und Arbeitgeber durch Bescheid mitgeteilt wurde.

Mehrere Beschäftigungen bei demselben Arbeitgeber

In den Fällen, in denen eine Arbeitnehmerin bei demselben Arbeitgeber gleichzeitig mehrere Beschäftigungen ausübt, ist sozialversicherungsrechtlich ohne Rücksicht auf die arbeitsvertragliche Gestaltung von einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis auszugehen.

Geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten

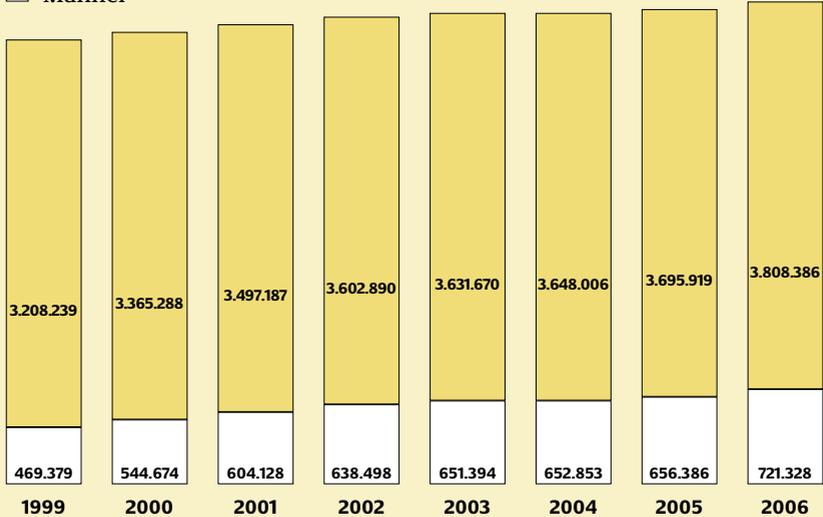
Eine geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten liegt dann vor, wenn die Beschäftigung durch einen Privathaushalt begründet wird und gewöhnlich von einem Mitglied des Haushaltes ausgeführt werden kann. Das monatliche Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung darf regelmäßig im Monat 400 EUR nicht überschreiten.

Für Dienstleistungen im Privathaushalt gelten prinzipiell geringere Beitragssätze als bei einer geringfügigen Beschäftigung im gewerblichen Bereich.

Der Arbeitgeber zahlt für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten Pauschalbeiträge in Höhe von 5 % des Arbeitsentgelts zur gesetzlichen Rentenversicherung. Auch aus dieser Beitragsentrichtung entstehen Ihnen bei der Rentenberechnung Vorteile in Form eines Zuschlags an Entgeltpunkten, aus dem wiederum in begrenztem Umfang Wartezeitmonate ermittelt werden. Aus einem Jahr geringfügiger Beschäftigung im Privathaushalt mit monatlichem Entgelt von 400 EUR ergeben sich derzeit 1,04 EUR monatliche Rente und zwei Monate Wartezeit.

Teilzeitbeschäftigte in Deutschland¹

■ Frauen
 □ Männer



1 Es werden nur die Beschäftigten erfasst, die mindestens 15 Stunden und mehr wöchentlich sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

2 Vorläufige Ergebnisse

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit, Stand: 30.06.2006

Geringfügig Beschäftigte, für die der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 5 % zahlt, haben die Möglichkeit, diesen Pauschalbeitrag auf den vollen Pflichtbeitrag zu ergänzen und damit Ansprüche auf das volle Leistungsspektrum der Rentenversicherung zu erwerben.

Arbeitsentgelt ab 155 EUR monatlich in Privathaushalten

Die Arbeitnehmerin hat die Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zum vollen Beitrag von 19,9 % zusätzlich aufzubringen (Differenz 14,9 %).

Beispiel: Eine geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt mit einem Verdienst von 400 EUR im Monat hat somit einen zusätzlichen Beitrag von monatlich 59,60 EUR (14,9 % von 400 EUR) aufzubringen.

Arbeitsentgelt unter 155 EUR monatlich in Privathaushalten

Die geringfügig Beschäftigte mit einem monatlichen Entgelt unter 155 EUR kann den Arbeitgeberanteil ebenfalls ergänzen, sie hat jedoch einen Mindestbeitrag zu beachten. Die Arbeitnehmerin zahlt somit die Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers und dem Mindestbeitrag. Der Mindestbeitrag errechnet sich aus 19,9 % von 155 EUR, er beträgt also 30,85 EUR.

Beispiel:

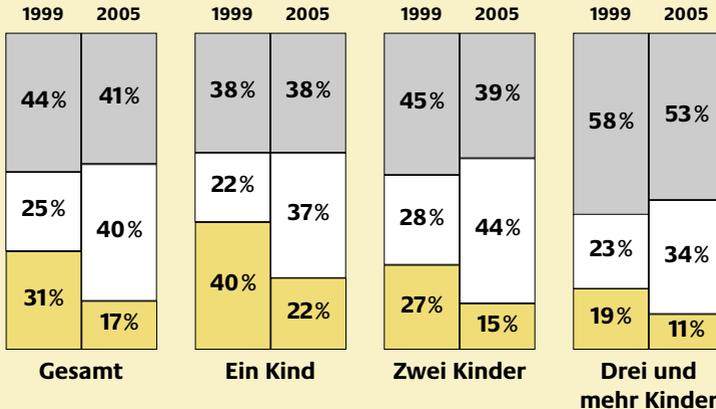
Bei einer Beschäftigung im Privathaushalt mit einem Monatsverdienst von 50 EUR zahlt der Arbeitgeber 2,50 EUR (5 % von 50 EUR) und die Arbeitnehmerin einen Beitrag von 28,35 EUR (30,85 EUR abzüglich 2,50 EUR).

Arbeiten in der Gleitzone

Sie verdienen mehr als 400 EUR aber weniger als 800 EUR? Für Arbeitsentgelte oberhalb von 400 EUR und bis zur Grenze von 800 EUR wird eine so genannte Gleitzone (Progressionszone) eingeführt. Arbeitsentgelte innerhalb der Gleitzone (400,01 EUR bis 800,00 EUR) unterliegen der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung.

In der Gleitzone wird der Beitragsbemessung ein reduziertes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zugrunde gelegt. Sie können hierauf verzichten und den Beitrag zur Rentenversicherung entsprechend seinem tatsächlichen Arbeitsentgelt zahlen und erwerben damit höhere Rentenanwartschaften. Diesen Verzicht müssen Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber schriftlich erklären.

Erwerbstätige Mütter – Vollzeitarbeit ist die Ausnahme.



Frauen mit mindestens einem Kind unter 10 Jahren

- Keine Erwerbstätigkeit
- Teilzeit (Selbsteinschätzung)
- Vollzeit (Selbsteinschätzung)

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus, Stand: 1999/2005

Der Arbeitgeber zahlt für das gesamte Arbeitsentgelt grundsätzlich den vollen Arbeitgeberanteil ein, d. h., er trägt die Hälfte des – je nach Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung individuell verschiedenen – Gesamtsozialversicherungsbeitrages (z. Z. durchschnittlich rund 20%).

Der von der Arbeitnehmerin zu zahlende Beitrag steigt linear von rund 9% am Anfang der Gleitzone bis zum vollen Arbeitnehmeranteil, d.h. bis zur Hälfte des individuellen Gesamtsozialversicherungsbeitrages, an.

Künstlersozialversicherung

Eine weitere Möglichkeit, sich sozialversicherungspflichtig abzusichern, besteht für selbstständige Künstlerinnen und Publizistinnen über die Künstlersozialversicherung, wenn ihr Einkommen über 3.900 EUR jährlich bzw. 325 EUR monatlich liegt.

Ziel ist es, dass selbstständige Künstlerinnen sozialen Schutz in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung erhalten. Wie Arbeitnehmerinnen zahlen sie nur die Hälfte der Versicherungsbeiträge, die andere Hälfte wird über die Künstlersozialabgabe der Verwerter und einen Bundeszuschuss finanziert.

Auch die in der Künstlersozialversicherung abgesicherten Künstlerinnen und Publizistinnen haben einen Anspruch auf Zulagenförderung für eine private Altersvorsorge.



Nähere Information zur Künstlersozialversicherung finden Sie im Internet unter www.kuenstlersozialkasse.de



Was muss ich wissen, wenn ich verheiratet bin?

Männer und Frauen sind gleichberechtigt – so steht es in Art. 3 des Grundgesetzes. Und weiter: Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Das ist richtig und gilt ebenso für die Rente. Denn auch heute gibt es immer noch Unterschiede beim Gehalt und in den Erwerbsbiografien von Männern und Frauen. Entsprechend unterschiedlich hoch sind die während einer Ehe erworbenen Rentenansprüche, meist zugunsten der Männer. Um diesem Zustand abzuhelpen und die partnerschaftlich erworbenen Ansprüche fair aufzuteilen, wurde eine neue Möglichkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung geschaffen.

Rentensplitting

Jüngere Paare haben die Möglichkeit, statt einer Hinterbliebenenversorgung das Rentensplitting unter Ehegatten zu wählen. Das geht,

- wenn Ihre Ehe entweder nach dem 31.12.2001 geschlossen wurde
- oder, wenn Sie vor dem 01.01.2002 geheiratet haben und Sie und Ihr Ehepartner nach dem 1.1.1962 geboren wurden.



Bitte beachten Sie: Entscheiden Sie sich für ein Rentensplitting, können Sie keine Hinterbliebenenrente erhalten. Beide Ansprüche schließen einander aus.

Sind Sie und Ihr Ehepartner einverstanden, können die in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften partnerschaftlich geteilt werden. Durch das Rentensplitting soll die eigenständige Alterssicherung der Frauen gestärkt werden. Die Wirkung

dieser Teilung tritt schon zu Lebzeiten beider Ehegatten ein. Nämlich dann, wenn auch der zweite Ehepartner in Rente geht oder der andere mindestens die Regelaltersgrenze erreicht hat. Wenn ein Partner vor der Erfüllung der genannten Voraussetzungen verstorben ist, dann kann der überlebende Ehegatte wählen, ob er eine Hinterbliebenenrente beziehen oder das Rentensplitting erklären will.

Voraussetzung für ein Splitting sind sowohl bei Ihnen als auch bei Ihrem Mann 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten (einschließlich Kinderberücksichtigungszeiten).

Für ein Rentensplitting können sich auch Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft entscheiden.



Lassen Sie sich auf jeden Fall von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten, denn Rentensplitting ist eine sehr persönliche Entscheidung mit Vor- und Nachteilen.

Für das Rentensplitting spricht:

- Der übertragene Teil geht auch nicht verloren, wenn Sie wieder heiraten.
- Eigenes Einkommen wird nicht – wie bei einer Hinterbliebenenrente – angerechnet.
- Wenn bereits ein Partner verstorben ist, kann der überlebende Ehegatte bestimmen, ob er entweder zunächst (Frist beachten) eine Hinterbliebenenrente beziehen möchte und das Rentensplitting erst zu einem späteren Zeitpunkt durchführen will, oder ob er sich gleich und dauerhaft für das Splitting oder die Hinterbliebenenrente entscheidet. Der Hinterbliebene kann also die Rentenart und den Zeitpunkt wählen. Nach einer Witwenrentenabfindung ist das Rentensplitting nicht mehr möglich.

Kritische Punkte des Rentensplittings:

- Der Ausgleich des Rentensplittings bezieht sich nur auf die gesetzliche Rentenversicherung. Weitere Alterseinkünfte werden – anders als beim Versorgungsausgleich – nicht einbezogen.
- Die Wirkung des Rentensplittings setzt oft erst nach vielen Jahren ein.
- Beim Rentensplitting müssen Sie eine Annahme treffen, wer von Ihnen beiden zuerst verstirbt.
- Das Rentensplitting bringt meistens nur für einen der beiden Partner Vorteile.



Kindererziehung: Auch ein Plus für Ihre persönliche Rente

Viele Frauen entscheiden sich, Kinder zu erziehen, statt berufstätig zu sein oder zumindest ihre Berufstätigkeit für die Kindererziehung zu unterbrechen oder einzuschränken. Das bedeutet aber nicht, dass diese Zeiten automatisch Ausfallzeiten sind. Damit die Lücken in Ihrem Versicherungskonto nicht zu groß werden, gibt es einen Ausgleich in der Rente. So können Sie unter Umständen einen Rentenanspruch ohne eigene Beiträge erwerben – bei Bedarf auch eine Reha.

Zeiten der Kindererziehung führen für Mütter oder Väter in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Versicherungspflicht, wenn sie ihr Kind in Deutschland erziehen und dort mit ihm leben. Die Rentenbeiträge dafür zahlt der Bund aus Steuermitteln.

Orientierungswert für die Höhe der Beiträge ist der Durchschnittsverdienst aller Versicherten. Der liegt 2009 bei 30.879 EUR. Für Ihre Rentenanwartschaft bedeutet dies, dass Ihnen für jedes Jahr Kindererziehungszeit ein Entgeltpunkt gutgeschrieben wird.



Das BMFSF hat die Broschüre „Erziehungszeit, Elternzeit“ und die Broschüre „Elterngeld“ zur weitergehenden Information herausgegeben.

Neben den leiblichen Eltern können unter bestimmten Bedingungen zum Beispiel auch Adoptiv-, Stief- oder Pflegeeltern Kindererziehungszeiten erhalten. Als Großeltern oder Verwandte können Sie Kindererziehungszeiten geltend machen, wenn zwischen Ihnen und dem Kind ein auf Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft besteht. Ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zwischen den leiblichen Eltern und Ihrem Kind darf nicht bestehen.

Nicht angerechnet werden Kindererziehungszeiten bei

- Beamten, Pensionären, Richtern oder Soldaten,
- Beziehern einer Altersrente oder
- anderen Personen, die das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Die Kindererziehungszeit wird nur einem Elternteil zugeordnet – demjenigen, der das Kind überwiegend erzogen hat. Erziehen Mutter und Vater ihr Kind gemeinsam, erhält grundsätzlich die Mutter die Kindererziehungszeit. Soll der Vater die Kindererziehungszeit erhalten, müssen Sie für die Zukunft eine übereinstimmende gemeinsame Erklärung abgeben. So können Sie z. B. die Erziehungszeiten auch zwischen sich aufteilen.

Werden 12 oder 36 Monate anerkannt?

Bei Geburten vor 1992 beträgt die Kindererziehungszeit ein Jahr, bei Geburten ab 1992 drei Jahre.

Die Kindererziehungszeit beginnt mit dem Monat nach der Geburt des Kindes und endet 36 Monate später, bei Geburten vor dem 1. Januar 1992 nach zwölf Monaten.

Beispiel:

Geburt Ihres Kindes:	8. Juni 2005
Kindererziehungszeit:	1. Juli 2005 bis 30. Juni 2008
Geburt Ihres Kindes:	8. Juni 1989
Kindererziehungszeit:	1. Juli 1989 bis 30. Juni 1990

Erziehen Sie gleichzeitig mehrere Kinder (das ist zum Beispiel bei Mehrlingsgeburten der Fall, oder wenn während einer Erziehungszeit ein weiteres Kind geboren, adoptiert oder in Pflege genommen wird), verlängert sich die Kindererziehungszeit um die Zeit, in der Sie gleichzeitig mehrere Kinder erzogen haben.

Beispiel:

Geburt Ihres ersten Kindes:	17. April 2002
Kindererziehungszeit:	1. Mai 2002 bis 30. April 2005
Geburt Ihres zweiten Kindes:	2. Januar 2004
Kindererziehungszeit:	1. Februar 2004 bis 31. Januar 2007
Verlängerungszeit:	1. Februar 2007 bis 30. April 2008

Stirbt ein Elternteil während der Kindererziehungszeit, geht der Rest dieser Zeit auf den Überlebenden über.

Auswirkungen auf die Rentenhöhe

Für Kindererziehungszeiten bekommen Sie Entgeltpunkte, das heißt: sie wirken sich direkt auf die Rentenhöhe aus. Wie hoch der Rentenzuwachs pro Kind ist, können Sie der Tabelle II im Anhang entnehmen.

Sie haben Kinder und wollen arbeiten, wir stärken Ihnen den Rücken

Kinder und Arbeit unter einen Hut zu bringen ist nicht einfach. Dennoch: Einige Frauen wollen nicht auf ihren Beruf verzichten, andere können nicht. Aber Sie profitieren davon nicht nur sofort durch den Verdienst, wenn Sie während der Kindererziehungszeit weiter arbeiten; sondern auch später bei Ihrer Rente. Denn dann werden die Entgeltpunkte für die Kindererziehung und die Entgeltpunkte aus Ihrer Beschäftigung addiert. Das geht jedoch höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, die 2009 bei 64.800 EUR in den alten und 54.600 EUR in den neuen Bundesländern liegt.

Sie müssen Folgendes dabei beachten: Die Kindererziehungszeit wird rentenrechtlich wie eine so genannte Pflichtbeitragszeit aufgrund einer Erwerbstätigkeit behandelt. Das heißt, Sie bekommen für die Kindererziehungszeit nur dann eine Rente, wenn Sie auch die allgemeine Wartezeit (das sind mindestens 60 Kalendermonate) erfüllt haben. Allein durch Kindererziehung tun Sie das jedoch bereits, wenn Sie mehrere Kinder erziehen. Andernfalls können Sie, wenn Sie keine weiteren Beitragszeiten vorweisen können, zusätzlich freiwillige Beiträge leisten. Dabei genügen Mindestbeiträge von zur Zeit monatlich 79,60 EUR.

Aufwertung der Rentenanwartschaften durch Kinderberücksichtigungszeiten

Die Rentenanwartschaften, die Sie im Anschluss an die dreijährige bzw. einjährige Kindererziehungszeit erwerben, können ab 1992 aufgewertet werden. Und zwar bis zum 10. Lebensjahr des Kindes. Diese Zeiten nennt man Kinderberücksichtigungszeiten. Hier zählt die Zeit von der Geburt bis zum 10. Geburtstag des Kindes. Wenn Sie zeitgleich mehrere Kinder erziehen, endet die Berücksichtigungszeit zehn Jahre nach der Geburt Ihres jüngsten Kindes. Bei Geburten ab dem 1. Januar 1992 sind die ersten drei Jahre zugleich Kindererziehungszeiten.

Aufgewertet werden Ihre Rentenanwartschaften grundsätzlich dann, wenn Sie nach dem dritten Lebensjahr des Kindes wieder erwerbstätig sind. Tatsache ist: Die

meisten Mütter steigen nach der Erziehungspause nicht wieder Vollzeit ins Arbeitsleben ein, sondern arbeiten Teilzeit und verdienen damit unterdurchschnittlich.

Beispiel:

Geburt Ihres Kindes: 5. September 2004

Kinderberücksichtigungszeit: 5. September 2004 bis 4. September 2014

Für Kinderberücksichtigungszeiten gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Anrechnung einer Kindererziehungszeit. Sie müssen während des gesamten Zeitraums, der als Berücksichtigungszeit angerechnet werden soll, vorliegen.

Endet die Erziehung innerhalb der ersten zehn Jahre (wenn zum Beispiel das Kind stirbt), geht zu diesem Zeitpunkt auch die Berücksichtigungszeit zu Ende. Haben Sie innerhalb des Zehnjahreszeitraums mehrere Kinder gleichzeitig erzogen, dauert die Berücksichtigungszeit von der Geburt des ältesten Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres des jüngsten Kindes.

Bei Mehrlingsgeburten wird die Kinderberücksichtigungszeit nur einmal anerkannt. Liegen zwischen der Geburt Ihrer Kinder mehr als zehn Jahre, beginnt mit jeder Geburt des Kindes eine neue Kinderberücksichtigungszeit und endet zum Zeitpunkt der Vollendung des zehnten Lebensjahres des jüngsten Kindes.

Kinderberücksichtigungszeiten kann nur der Elternteil erhalten, dem auch die Kindererziehungszeit zugeordnet worden ist.

Höhere Rente durch Kindererziehung

Teilzeit bedeutet nicht nur weniger Verdienst heute, Teilzeit bedeutet auch geringere Rente morgen. Um diese Auswirkungen auf Ihre Rente abzumildern, werden Ihre Rentenanwartschaften aufgewertet. Und zwar so: Wenn Sie ab dem vierten

Lebensjahr des Kindes erwerbstätig sind, aber unterdurchschnittlich verdienen, werden Ihre Rentenbeiträge in dieser Zeit um 50 % auf maximal 100 % des Durchschnittseinkommens (brutto monatlich 2.573,25 EUR) aufgewertet.

Beispiel:

Eine Frau mit einem Kind nimmt drei Jahre nach der Geburt eine Halbtagsstelle als Bürokauffrau an, mit der sie die Hälfte eines Durchschnittseinkommens verdient. Bei einer Rentenberechnung werden die ersten drei Jahre als Kindererziehungszeiten berücksichtigt. Hierfür würde sie derzeit 81,60 EUR mehr Rente im Monat erhalten. Die sieben Jahre Teilzeittätigkeit in der Kinderberücksichtigungszeit wird um 50 % aufgewertet. Hierdurch kommen noch einmal 47,60 EUR dazu. Insgesamt bringt ihr die Erziehung des Kindes bei der Rente derzeit monatlich rund 129,20 EUR mehr.

Auch nichterwerbstätige Mütter profitieren

Aber auch Mütter, die nicht erwerbstätig sind, profitieren. Wenn Sie mehrere Kinder gleichzeitig erziehen und deshalb nicht oder zeitweise nicht arbeiten können, gehen Sie nach Abschluss der Kindererziehungszeiten bei der Rente künftig nicht mehr leer aus. Solange mindestens zwei Ihrer Kinder jünger als zehn Jahre sind, bekommen Sie für diese Zeit eine Gutschrift auf Ihrem Rentenkonto. Drei Jahre einer solchen Mehrfacherziehung bringen zusätzlich für die Rente so viel wie ein Jahr Berufstätigkeit mit durchschnittlichem Einkommen. Auch diese Förderung gilt für Kinderberücksichtigungszeiten ab 1992.

Beispiel:

Eine Frau hat drei Kinder. Sie kamen jeweils im Abstand von vier Jahren auf die Welt. Als das jüngste Kind drei Jahre alt ist, arbeitet die Mutter wieder als teilzeit beschäftigte Buchhalterin. Sie verdient 40 % des Durchschnittseinkommens.

Als Kinderberücksichtigungszeit werden insgesamt 18 Jahre anerkannt. Davon werden für neun Jahre Kindererziehungszeiten mit einem Rentenertrag von rund 245 EUR anerkannt. Zusätzlich werden vier Jahre wegen der Erziehung zweier Kinder unter zehn Jahren mit rund 20 EUR bei der Rente gefördert. Zusätzlich sind noch sieben Jahre der Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen, die um 50 % aufgewertet werden. Dies bringt ihr weitere 38 EUR Rente. Für ihre Rente bringt die Erziehung ihrer Kinder also insgesamt monatlich rund 303 EUR mehr.



Wenn Sie Kinder erziehen, werden Sie auch bei der zusätzlichen Altersvorsorge besonders gefördert. Wie das geht, steht im Kapitel: „Zusätzliche Altersvorsorge – es lohnt sich“ und „Die zusätzliche Altersvorsorge: Tipps für alle Lebenslagen“

Kindererziehung und Hinterbliebenenrente

Auch das Hinterbliebenenrecht wurde modernisiert. Kerngedanke der Neuregelung ist, vor allem die Frauen im Alter zu unterstützen, die Kinder erzogen haben. Kindererziehung wird mit Zuschlägen bedacht. Künftig erhalten Sie für Ihr erstes Kind einen monatlichen Zuschlag in Höhe von zwei Entgeltpunkten. Für jedes weitere Kind bekommen Sie jeweils einen Entgeltpunkt (Ein Entgeltpunkt entspricht derzeit einem monatlichen Rentenertrag von 27,20 EUR im Westen und 24,13 EUR im Osten). Die Hinterbliebenenrente wird von 60 v.H. auf 55 v.H. abgesenkt.

Diese Änderungen gelten aber nur für Ehen, die nach dem 01.01.2002 geschlossen wurden und für Paare, in denen beide Partner zu diesem Zeitpunkt noch nicht 40 Jahre alt waren.



Übrigens:

Wenn Sie zusätzliches Einkommen haben, wird dieses auf Ihre Hinterbliebenenrente angerechnet. Das galt bisher nur für zusätzliches Erwerbseinkommen und Erwerbsersatz Einkommen; dies gilt künftig bei jüngeren Eheleuten grundsätzlich für alle Einkunftsarten – auch für Einkommen aus Vermögen. Die zusätzliche, geförderte Altersvorsorge ist allerdings von der Einkommensanrechnung ausgenommen.



Häusliche Pflege: Ein Einsatz, der sich doppelt lohnt

Pflege ist weiblich – immer noch sind es überwiegend Ehefrauen, Mütter, Schwiegertöchter und Töchter, die sich um Pflegebedürftige zu Hause kümmern. Und intensive Pflege bedeutet oftmals das Ende von Vollzeitätigkeit, manchmal verlangt sie auch 24 Stunden Einsatz, jeden Tag. An erwerbsmäßige Arbeit ist dann gar nicht mehr zu denken mit den entsprechenden Auswirkungen für Ihre spätere Rente.

Daher gilt: Wenn Sie sich um einen pflegebedürftigen Familienangehörigen kümmern (nicht erwerbsmäßig), werden Sie hierbei vom Staat unterstützt. Vor allem dann, wenn Sie ein pflegebedürftiges Kind erziehen. Hier sind die Auswirkungen auf Ihre spätere Rente besonders deutlich. Denn mit einem pflegebedürftigen Kind haben Sie meist schon sehr früh keine Gelegenheit mehr, voll oder zeitweise erwerbstätig zu sein.

Die Pflegekasse übernimmt die Beiträge

Die Regelung sieht folgendermaßen aus: Wenn Sie ein pflegebedürftiges Familienmitglied (die Pflegebedürftigkeit muss durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) anerkannt sein) pro Woche mindestens 14 Stunden häuslich pflegen, sind Sie damit pflichtversichert. Jedoch nur, wenn Sie dies nicht erwerbsmäßig tun und wenn sie neben der Pflege höchstens 30 Stunden in der Woche berufstätig sind. Ihre Beiträge zur Rentenversicherung übernimmt die Pflegekasse, bei der Ihr Familienangehöriger versichert ist. Sie richten sich nach dem zeitlichem Aufwand und dem Grad der Pflegebedürftigkeit (Pflegestufen I-III). Wichtig: Sie müssen die Pflichtversicherung bei der Pflegekasse beantragen.



Die kostenlosen Broschüren „Pflegen Zuhause“ und „Pflegeversicherung“ erhalten Sie im Bundesgesundheitsministerium.

Die Pflegezeit ist eine Pflichtbeitragszeit, d. h.: Sie zählt bei den einzelnen Rentenarten für die jeweilige Wartezeiterfüllung (= Mindestversicherungszeit) und kann

somit Rentenansprüche begründen. Mit diesen Pflichtbeiträgen können Sie außerdem die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erfüllen.

Beiträge für die Rente

Grundlage Ihres späteren Rentenanspruchs sind die Rentenversicherungsbeiträge, die für die Pflege zugrunde gelegt werden. Dabei werden Sie entsprechend Ihrem pflegerischen Aufwand im Jahr 2009 so gestellt, als würden Sie monatlich zwischen 672 und 2.016 EUR in den alten bzw. zwischen 569,33 und 1.708 EUR in den neuen Bundesländern verdienen.

Teilen Sie sich die Pflege mit einer anderen Person, wird der für die Rente zugrunde gelegte fiktive Verdienst anteilig berechnet.

Gehen Sie noch im Jahr 2009 in Rente, bekommen Sie für ein Jahr geleistete Pflege je nach Pflegestufe des Pflegebedürftigen und dem Umfang der von Ihnen geleisteten Pflege eine monatliche Rente zwischen 7,10 und 21,31 EUR in den alten bzw. zwischen 6,34 und 19,01 EUR in den neuen Bundesländern.

Wenn Sie ein pflegebedürftiges Kind erziehen, bekommen Sie einen weiteren Zuschlag: Nicht nur bis zum zehnten, sondern bis zum 18. Geburtstag des Kindes werden die Beiträge aus der Pflegekasse für die Pflegezeiten wie bei einer Erwerbstätigkeit in der Kinderberücksichtigungszeit um 50 % höher bewertet, und zwar bis maximal 100 % des Durchschnittseinkommens.



Übrigens:

Werden Sie über die Pflegekasse pflichtversichert, steht auch der staatlichen Förderung Ihrer privaten Altersvorsorge nichts mehr im Wege. Wie das geht, steht im Kapitel: „Die zusätzliche Altersvorsorge – Tipps für alle Lebenslagen.“

Manchmal hilft nur noch eine saubere Trennung

Manchmal geht es einfach so nicht mehr weiter und eine Scheidung ist der letzte Ausweg. Alles, was man gemeinsam angeschafft hat, muss wieder getrennt werden, damit jeder seines Weges gehen kann. Das gilt auch für die Rentenversicherung.

Was passiert eigentlich bei einer Scheidung mit den Rentenansprüchen?

Bei einer Scheidung regelt der Familienrichter nicht nur den Unterhaltsanspruch oder das Sorgerecht über die Kinder, sondern auch die Aufteilung aller Rentenansprüche. Prinzipiell werden im so genannten Versorgungsausgleich die während der Ehe erworbenen Rentenansprüche beider Partner als gemeinsam erarbeiteter Anspruch betrachtet und gleichmäßig zwischen ihnen aufgeteilt.

Der Versorgungsausgleich ist grundsätzlich bei jeder Scheidung vorgeschrieben. Die Ehezeit beginnt mit dem Monat der Heirat und endet mit der Zustellung des Scheidungsantrages beim Ehegatten. Die Eheleute können das Verfahren unter bestimmten, eng begrenzten Voraussetzungen aber auch ausdrücklich ausschließen.

Da Frauen meist weniger verdienen oder wegen der Kindererziehung ihre Berufstätigkeit unterbrechen, bedeutet das in der Praxis meist für Sie einen Zuschlag und für Ihren Mann einen Abschlag an Entgeltpunkten. In der Tabelle können Sie sehen, wie die tatsächlich in der Ehe erworbenen Rentenansprüche ausgeglichen werden:

Rentenanwartschaften	Sie	Ihr Mann	zusammen
Vor Scheidung insgesamt	500 €	1500 €	2000 €
Davon in der Ehe	200 €	600 €	800 €
1/2 der gemeinsamen Anwartschaften in der Ehe = 400 €	+ 200 €	- 200 €	
Nach Scheidung insgesamt	700 €	1300 €	2000 €
Davon in der Ehe	400 €	400 €	

Der Bonus von 200 EUR entspricht im zweiten Halbjahr 2009 7,35 Entgeltpunkten.

Der Versorgungsausgleich bezieht sich aber nicht nur auf einen Ausgleich der Rentenhöhe, sondern auch auf die Versicherungszeiten. So werden die vom Familiengericht auf den ausgleichsberechtigten Ehegatten übertragenen Rentenanwartschaften nach einer Formel in Beitragsmonate umgerechnet. Auf diese Weise können Sie als ausgleichsberechtigte Ehefrau eventuell erstmals die Voraussetzungen für eine eigene Rente erwerben.



Übrigens:

Beim Versorgungsausgleich bzw. beim Zugewinnausgleich werden auch die Leistungsansprüche aus der zusätzlichen Altersvorsorge berücksichtigt, nicht aber private Kapitalversicherungen und Unfallrenten (s. auch Kapitel: „Die zusätzliche Altersvorsorge – Tipps für alle Lebenslagen“.)

Regelungen im Hinterbliebenenfall

Wenn Ihre Ehe vor dem 01.07.1977 geschieden wurde und Ihr Ex-Partner gestorben ist, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Geschiedenenwitwenrente. Wenn Ihre Ehe nach dem Recht der DDR also vor dem 01.01.1992 geschieden wurde, besteht dieser Anspruch nicht. Wenn Sie Kinder erziehen, sollten Sie Ihren Anspruch auf Erziehungsrente prüfen lassen.

Welche Renten gibt es eigentlich?

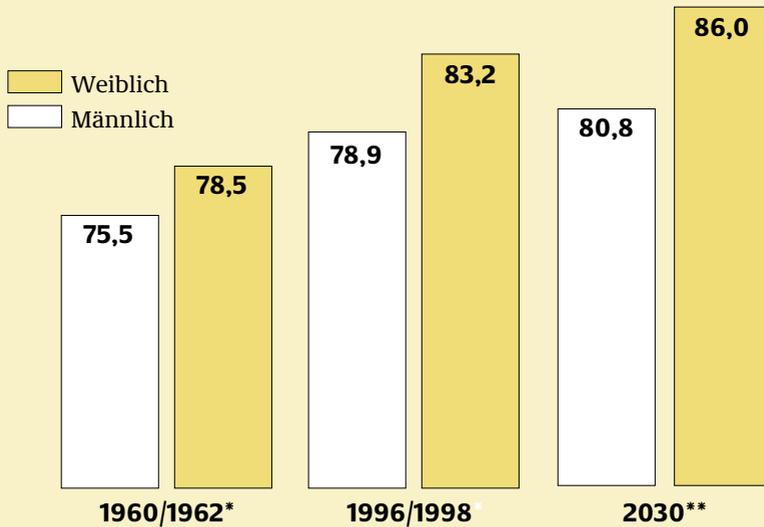
Wenn Sie die für Sie maßgebliche Altersgrenze erreichen, dann stellen Sie einen Antrag auf Altersrente. Bitte denken Sie daran: Ihre Rente kommt nicht automatisch, wenn Sie z.B. 60 Jahre alt sind. Genauso wenig bedeutet das Erreichen der Altersgrenze, dass Sie nun automatisch aufhören müssen zu arbeiten. Sie können auch mit über 65 Jahren weiter arbeiten. Alter ist kein Kündigungsgrund.

Derzeit gibt es fünf Arten von Altersrenten. Hier die Kurzfassung als Überblick:

- Die Altersrente für Frauen: Dazu müssen Sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sein und das 60. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem müssen Sie eine Wartezeit von 15 Jahren an Beitragszeiten erfüllt haben. Darüber hinaus sind nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit notwendig. Dazu zählen auch Zeiten der Kindererziehung und Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung („400-Euro-Jobs“), wenn Sie aus eigener Tasche Aufstockungsbeiträge gezahlt haben.
- Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen: Um Anspruch auf diese Rente zu haben, müssen Sie mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben und bei Beginn der Rente als Schwerbehinderte anerkannt oder – bei vor 1951 geborenen Versicherten – berufs- oder erwerbsunfähig nach dem bis Ende 2000 geltenden Recht sein und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.
- Regelaltersrente: Die Voraussetzungen für die Regelaltersrente sind erfüllt, wenn Sie mindestens das 65. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Darüber hinaus gibt es noch die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit für Versicherte, die vor 1952 geboren sind (Mindestaltersgrenze 63 Jahre) und die Altersrente für langjährig Versicherte ab 63.

Wie alt werden 60-jährige Seniorinnen und Senioren im Durchschnitt?



*Früheres Bundesgebiet. **Vorausberechnungen.

Bei fast allen Altersrenten, die vor dem 65. Lebensjahr beginnen können, müssen Sie allerdings auf Dauer Rentenabschläge in Kauf nehmen. Die Abzüge wirken sich auch bei einer Nachfolgerente (zum Beispiel einer Waisen- oder Witwerrente) aus. Der Abschlag beträgt 0,3 Prozent pro Monat, den Sie vorzeitig in Rente gehen, höchstens jedoch 18 Prozent.

Nehmen Sie die Rente erst nach dem 65. Lebensjahr in Anspruch, bekommen Sie umgekehrt einen Zuschlag von 0,5 Prozent pro Monat des verspäteten Rentenbeginns.

Erwerbsminderungsrente

Die Erwerbsminderungsrente wird unabhängig vom Lebensalter gezahlt, wenn Sie nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt arbeiten können. Man unterscheidet dabei Renten wegen voller und Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung.



Die kostenlose Informationsbroschüre „Erwerbsminderungsrente“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales informiert detailliert über die verschiedenen Rentenarten, wenn Sie erwerbsgemindert oder berufsunfähig sind.

Neben den medizinischen Voraussetzungen müssen Sie auch versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Dafür benötigen Sie mindestens 60 Kalendermonate mit Beitragszeiten vor Eintritt der Erwerbsminderung und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens 36 Monate mit Pflichtbeitragszeiten. Hierzu zählen auch die Zeiten der Kindererziehung. Der Zeitraum von fünf Jahren verlängert sich u.a. um Kinderberücksichtigungszeiten, so dass ein bestehender Invaliditätsschutz durch Zeiten der Kindererziehung nicht verloren geht.

Beispiel:

Marianne S. war vor der Geburt ihres Sohnes zehn Jahre berufstätig. Seither ist sie Hausfrau und Mutter. Wird sie erwerbsgemindert, hat sie trotzdem einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente.

Zwar zahlt Marianne S. bereits seit der Geburt des Kindes keine Beiträge mehr und kann deshalb die Bedingung der 36 Pflichtbeiträge in den letzten fünf Jahren nicht erfüllen. Doch durch die Kinderberücksichtigungszeit erhält sie ihren Anspruch auf Erwerbsminderungsrente aufrecht. Sie sollte sich allerdings beraten lassen, wenn das Kind zehn Jahre alt wird und die Kinderberücksichtigungszeit endet.

Wann muss ich mich als Rentnerin rentenversichern?

Wenn Sie vor dem 65. Lebensjahr noch nebenher arbeiten und mehr als 400 EUR verdienen, können Sie nur einen Teil Ihrer Altersrente erhalten (die so genannte Teilrente). Eine Teilrente können Sie beanspruchen, wenn Sie die Voraussetzungen für eine Altersrente erfüllen. Verdienen Sie mehr als 400 EUR, sind Sie nicht mehr versicherungsfrei, und es gelten für Sie die gleichen Vorschriften über die Beitragszahlung wie für Arbeitnehmerinnen ohne Rente. Die Höhe der Teilrente ($\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$ bzw. $\frac{1}{3}$ der vollen Rente) richtet sich nach der Höhe Ihres Hinzuverdienstes. Je höher der Hinzuverdienst, desto niedriger der Teilrentenbetrag.

Es kann sich unter Umständen lohnen, vorerst auf eine volle Rente zugunsten einer Teilrente zu verzichten und nebenbei bis zu Ihrer persönlichen Hinzuverdienstgrenze (bitte beim Rentenversicherungsträger erfragen) zu arbeiten, z. B. wenn Sie in den vollen Ruhestand hineingleiten möchten, indem Sie zunächst noch teilweise arbeiten. Dies hat den Vorteil, dass Sie einerseits weitere Entgeltpunkte erwerben, die Ihre spätere Vollrente erhöhen. Andererseits wirken sich Abschläge wegen des vorzeitigen Rentenbezugs natürlich nur auf den in Anspruch genommenen Teil der Altersrente aus. Wenn Sie z. B. noch nicht so viele Beitragszeiten aus Ihrem Berufsleben haben, können Sie dadurch die spätere Vollrente noch erhöhen.

Bekommen Sie dagegen eine volle Altersrente, sind Sie rentenversicherungsfrei.

Was muss ich wissen, wenn ich keine ausreichende Rente habe?

Manchmal reicht die Rente nicht zum Leben. Niemand muss aber befürchten, später nicht genug Geld zur Sicherung seines Lebensunterhalts zu haben. Denn es gibt die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die seit 2005 im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) geregelt ist. Sie hilft auch denen, die sich vor Einführung der Grundsicherung im Jahr 2003 gescheut hatten, ihre Sozialhilfansprüche geltend zu machen. Denn viele ältere Menschen verzichteten darauf, finanzielle Unterstützung zu beantragen, weil sie Angst haben, ihre Kinder müssten dann für sie aufkommen. Das war eine der Hauptursachen für verschämte Altersarmut.

Die Grundsicherung springt immer dann ein, wenn die Rente oder das sonstige Einkommen für Ihren Lebensunterhalt nicht ausreicht.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Sie, wenn Sie 65 Jahre alt oder wenn Sie mindestens 18 Jahre alt und aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. In beiden Fällen müssen Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Die Grundsicherung ist bedürftigkeitsabhängig. Daher wird auch eigenes Einkommen oder Vermögen berücksichtigt.

Wichtig: Kinder oder Eltern mit einem Jahreseinkommen unter 100.000 EUR müssen – im Gegensatz zur Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII – nichts zahlen, wenn ihre Angehörigen die Grundsicherung in Anspruch nehmen.



Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat zu diesem Thema die kostenlose Broschüre „Sozialhilfe und Grundsicherung“ herausgegeben, die auch das Thema „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ zum Inhalt hat.

Die Leistung wird Ihnen in der Regel für den Zeitraum von einem Jahr bewilligt. Wenn Sie die Bedürftigkeitsvoraussetzungen auch weiterhin erfüllen, wird die Leistung wiederum für ein Jahr bewilligt.



Die Rentenversicherungsträger sind verpflichtet, Sie auch über die Grundsicherung zu informieren und Ihnen bei der Antragstellung behilflich zu sein.

Was muss ich wissen, wenn ich etwas zur Rente hinzuverdienen möchte?

Rentnerin zu sein, heißt nicht zwangsläufig, nicht mehr zu arbeiten. Es kann im Gegenteil sogar sehr sinnvoll sein, unter bestimmten Umständen nebenher zu arbeiten, z. B. wenn man nicht durchgängig erwerbstätig war und so die Rente geringer ausfällt. Dabei sollten Sie allerdings beachten, dass es bei den meisten Renten Hinzuverdienstgrenzen gibt. Nur bei der Regelaltersrente gibt es keine Grenze: Vom vollendeten 65. Lebensjahr an dürfen Sie unbegrenzt hinzuverdienen, ohne dass der Verdienst auf Ihre Rente angerechnet wird.

Regelungen bei Altersrente

Wer eine Rente vor Erreichen der Regelaltersgrenze (derzeit Vollendung des 65. Lebensjahres) als Vollrente in Anspruch nehmen möchte, darf einen Hinzuverdienst erzielen, der einen Betrag in Höhe von 400€ nicht übersteigt.

Wird die Hinzuverdienstgrenze für eine Vollrente überschritten, führt dies nicht automatisch zum völligen Wegfall der Rente. Die Rente wird vielmehr gekürzt und in eine niedrigere Teilrente wegen Alters umgewandelt, die einen höheren Hinzuverdienst erlaubt. Die Altersrente wird in Abhängigkeit vom erzielten Erwerbseinkommen als Teilrente von zwei Dritteln, der Hälfte oder einem Drittel der Vollrente gezahlt. Die Höhe des individuellen Hinzuverdienstes orientiert sich an dem Verdienst der letzten drei Kalenderjahre vor Rentenbeginn. Für diese Fälle gilt: Als Hinzuverdienst bei einer Zwei-Drittel-Rente sind rund 38 %, bei einer halben Rente rund 56 % und bei einer Ein-Drittel-Rente rund 73 % des letzten Verdienstes zulässig. Lag in den letzten Jahren kein oder nur ein sehr geringer Verdienst vor, wird der sog. Mindesthinzuverdienstgrenze ein halbes Durchschnittsentgelt zugrundegelegt.

Regelungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Auch wenn Sie eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bekommen, müssen Sie Hinzuverdienstgrenzen beachten. Zumal es eine Rente ist, die sich an Ihrem Gesundheitszustand orientiert. Daher kann man sie Ihnen unter Umständen entziehen, wenn sich Ihr Gesundheitszustand entschieden verbessert hat. Denn diese Rente ersetzt Ihnen ja das Einkommen, das Sie nicht haben, weil Sie nicht arbeiten können. Der Rentenversicherungsträger, dem Sie jede Arbeitsaufnahme mitteilen müssen, entscheidet daher von Fall zu Fall, ob Sie die Rente weiter beziehen können.



Reha geht vor Rente – aber was muss ich wissen, wenn ich erwerbsgemindert bin bzw. in der Rehabilitation?

Rente ist längst nicht nur Alterssicherung. Die gesetzliche Rentenversicherung hat vor allem auch die Aufgabe, Ihnen zu helfen, wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen nur noch teilweise oder gar nicht mehr erwerbstätig sein können. Zunächst wird jedoch versucht, dass Sie durch Rehabilitationsleistungen im Berufsleben verbleiben können oder die Erwerbsfähigkeit für den Arbeitsmarkt wieder hergestellt wird. Nach dem Grundsatz: Reha vor Rente.

Der zuständige Rentenversicherungsträger kann medizinische Leistungen zur Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie sonstige und ergänzende Leistungen auf Antrag der Versicherten erbringen.

Daneben prüft die Rentenversicherung jeden Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit daraufhin, ob die Rente durch Rehaleistungen vermeidbar wäre.

Reha nur bei Erfolgsaussicht

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben dürfen nur erbracht werden, wenn die Aussicht besteht, dass durch diese Leistungen die Erwerbsfähigkeit erhalten oder wiederhergestellt werden kann. Besteht diese Möglichkeit, können entsprechende Anträge auf medizinische Leistungen zur Rehabilitation gestellt werden. Beratungen erteilen die gemeinsamen örtlichen Servicestellen der Rehabilitationsträger.

Voraussetzungen und Leistungen der Reha

Damit Sie Leistungen zur medizinischen Rehabilitation bzw. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten werden können, müssen Sie

- vor Antragstellung mindestens 15 Jahre Beiträge bezahlt haben oder
- (bei medizinischer Reha) in den letzten zwei Jahren mindestens sechs Pflichtbeiträge gezahlt haben.

Die gesetzliche Rentenversicherung bezahlt dann im Rahmen der medizinischen Rehabilitation

- stationäre, teilstationäre oder in bestimmten Fällen auch ambulante medizinische Behandlungen,
- Anschluss-Rehabilitation, soweit diese nach einem Krankenhausaufenthalt medizinisch erforderlich ist (z. B. nach Krebsbehandlungen),
- Suchtbehandlung (nach Abstimmung mit der Krankenkasse).

Zu den medizinischen Leistungen zur Rehabilitation ist für maximal 42 Kalender-tage eine Zuzahlung von 10 € zu leisten. Eine Befreiung von der Zuzahlung kann ganz oder teilweise auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt werden. Für Anschluss-Rehabilitationsleistungen gelten besondere Erleichterungen.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen u. a.:

- Eingliederungszuschüsse
- berufliche Anpassung und Weiterbildung
- Kosten für technische Arbeitshilfen, die behinderungsbedingt erforderlich sind

Sonstige Leistungen zur Rehabilitation:

Als sonstige Leistung können stationäre Kinderheilbehandlungen für Ihre Kinder bei Erkrankungen, die die spätere Erwerbsfähigkeit beeinträchtigen können, in spezialisierten Einrichtungen erbracht werden.

Ergänzende Leistungen:

Daneben werden Sie mit berufsfördernden Leistungen und, sofern Ihr Arbeitgeber den Lohn nicht fortzahlt, Übergangsgeld für die Zeit der Rehamaßnahmen unterstützt.

Rentenbeiträge während der Rehabilitation

Solange Sie sich in einer Rehamaßnahme befinden, wird in aller Regel Ihr Gehalt weiterbezahlt. Damit sind Sie also auch weiterhin in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert.

Gleichzeitig bleibt natürlich auch Ihr Anspruch auf staatliche Förderung Ihrer zusätzlichen (= privaten oder betrieblichen) Altersvorsorge bestehen.

Verminderte Erwerbsfähigkeit kann jeden treffen

Eine Krankheit oder ein Unfall mit bleibenden Beeinträchtigungen – und plötzlich ist man trotz Rehamaßnahmen nicht mehr in der Lage, seinem alten Beruf in gewohntem Umfang oder überhaupt nachzugehen.

Um solche schwierigen Lebensphasen erträglicher zu machen, gibt es die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Sie ersetzen Ihr Einkommen, wenn Sie nur noch vermindert oder gar nicht mehr erwerbsfähig sind. Sie werden längstens bis zur Regelaltersgrenze bezahlt. Anschließend bekommen Sie die Regelaltersrente.

Maßstab Leistungsfähigkeit

Der Maßstab für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist Ihre verbliebene Leistungsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, also unabhängig von Ihrer Ausbildung und Ihrem ausgeübten Beruf.

Können Sie weniger als drei Stunden täglich arbeiten, bekommen Sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, können Sie mindestens drei, aber weniger als sechs Stunden arbeiten, erhalten Sie eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Sie müssen allerdings

- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge geleistet haben oder
- vor 1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt haben und ab 1984 jeden Monat mit rentenrechtlichen Zeiten belegt haben und
- die Wartezeit von 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung erfüllen.

Sind Sie vor dem 2. Januar 1961 geboren, dann haben Sie auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit Anspruch, wenn die oben genannten Bedingungen erfüllt sind und Sie aus gesundheitlichen Gründen in Ihrem bisherigen oder einem zumutbaren anderen Beruf nur noch weniger als sechs Stunden täglich arbeiten können.

Erwerbsminderungsrenten sind Zeitrenten

Grundsätzlich sind Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit Zeitrenten. Das bedeutet: Sie werden befristet, und zwar für längstens drei Jahre, gezahlt. Sie erhalten die Rente unbefristet, wenn unwahrscheinlich ist, dass sich an Ihrem Gesundheitszustand etwas ändert. Davon ist stets nach neun Jahren Befristung auszugehen.

Wenn Sie eine volle Rente beziehen, obwohl Sie durchaus eingeschränkt arbeiten könnten, Sie auf dem Arbeitsmarkt aber keinen Arbeitsplatz finden, kann Ihre Rente auch über die neun Jahre hinaus befristet geleistet werden. Sie müssen sich aber weiterhin um Arbeit bemühen.



Die kostenlose Informationsbroschüre „Erwerbsminderungsrente“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales informiert detailliert über die verschiedenen Rentenarten, wenn Sie erwerbsgemindert oder berufsunfähig sind.

Wie hoch die volle oder halbe Erwerbsminderungsrente ausfällt, wird nach den gleichen Regeln errechnet wie Ihre Altersrente. Grundlage sind die während Ihres Berufslebens gezahlten Beiträge zur Rentenversicherung. Hinzu kommen Anrechnungszeiten (z. B. wegen Schulausbildung oder Arbeitslosigkeit) und Berücksichtigungszeiten (z. B. wegen Kindererziehung).

Zurechnungszeit

Zurechnungszeiten sind wichtig für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten. Und zwar deshalb: Wer bereits in jungen Jahren vermindert erwerbsfähig wird oder stirbt, hat erst geringe Rentenanwartschaften aufbauen können. Damit Sie oder Ihre Hinterbliebenen dennoch eine angemessene Rente erhalten, wird bei der Berechnung der Rente so getan, als ob Sie bis zu Ihrem 60. Lebensjahr beitragspflichtig beschäftigt gewesen wären. Die Lücke auf Ihrem Rentenkonto wird gefüllt, ohne dass Sie Beiträge zahlen müssen.

Renten wegen voller Erwerbsminderung für behinderte Menschen

Diese Rente kommt dann zum Tragen, wenn Sie seit Geburt, durch einen frühen Unfall oder durch Krankheit voll erwerbsgemindert sind und deshalb die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllen können. Voraussetzung ist, dass Sie seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind und eine Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben.

Arbeiten Sie regelmäßig in anerkannten Werkstätten, Anstalten, Heimen oder vergleichbaren Einrichtungen, werden die Beiträge zur Rentenversicherung mit mindestens 80 % der Bezugsgröße berechnet. – Unabhängig von Ihrem tatsächlichen (geringeren) Verdienst bedeutet dies für 2009, dass Ihnen ein Verdienst (brutto) von monatlich 2.016 EUR in den alten und 1.708 EUR in den neuen Bundesländern für Ihre Rente berücksichtigt wird.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Wenn Sie das 63. Lebensjahr vollendet haben, bei Rentenbeginn anerkannt schwerbehindert sind und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben, haben Sie Anspruch auf die Altersrente für schwerbehinderte Menschen. Die Altersrente kann vorzeitig ab dem 60. Lebensjahr in Anspruch genommen werden, allerdings müssen Sie Rentenminderungen von 0,3 % für jeden Monat in Kauf nehmen, den Sie vor dem 63. Lebensjahr in Rente gehen.

Das betrifft Sie allerdings nicht, wenn Sie vor dem 17. November 1950 geboren sind und am 16. November 2000 bereits als schwerbehinderter Mensch anerkannt oder berufs- oder erwerbsunfähig waren. Übrigens: Wenn Sie nicht schwerbehindert, wohl aber berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht sind und vor dem 1. Januar 1951 geboren wurden, können Sie auch Anspruch auf die Altersrente für schwerbehinderte Menschen haben.



Vorzeitig in den Ruhestand

Grundsätzlich können Sie natürlich selbst bestimmen, wann für Sie der Zeitpunkt erreicht ist, an dem Sie nicht mehr arbeiten möchten. Aber: Vorzeitig in den Ruhestand zu gehen, bedeutet häufig Abzüge bei der Rente.

Im Normalfall gilt: Sie können in den Ruhestand gehen, wenn Sie 65 Jahre alt sind und mindestens fünf Jahre (die so genannte allgemeine Wartezeit) Beiträge in die Rentenversicherung gezahlt haben. Es gibt aber Möglichkeiten, früher in Rente zu gehen.

Die Altersrente für Frauen

Es gibt eine Möglichkeit, vorzeitig in Rente zu gehen, allerdings geht das nicht ohne Abzüge. Als Frau können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die so genannte Altersrente für Frauen in Anspruch nehmen, aber nur, wenn Sie vor 1952 geboren sind. Normalerweise gilt für Männer wie Frauen die Regelaltersrente, bei der Sie mit 65 in Rente gehen können. Frauen haben zudem das Recht, den Rentenbeginn auf 60 vorzuziehen, allerdings geht das nur mit Abzügen: Pro vorgezogenen Monat sind das minus 0,3%.

In den Ruhestand gleiten mit Altersteilzeit

Eine weitere Möglichkeit ist die Altersteilzeit. Es gibt dabei verschiedene Modelle – z. B. die kontinuierliche Altersteilzeit, also insbesondere die klassische Halbtagsbeschäftigung: Sie reduzieren Ihre Arbeitszeit um 50%. Damit gleiten Sie langsam aus dem Erwerbsleben. Sie erhalten vom Arbeitgeber das Altersteilzeitentgelt um mindestens 20% aufgestockt – obwohl Sie nur 50% der Zeit arbeiten.

Die andere, verbreiterte Möglichkeit der Altersteilzeit ist das sogenannte Blockmodell. Dabei werden zwei gleichgroße Zeitblöcke gebildet. Im ersten Zeitblock arbeiten Sie wie bisher Voll- oder Teilzeit (Arbeitsphase) und in der zweiten Phase (Freistellungsphase) überhaupt nicht mehr.



Zum Thema „Altersteilzeit“ hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die kostenlose Publikation „Altersteilzeit“ erstellt. Außerdem können Sie die DVD zur Berechnung der Altersteilzeit und Teilzeit bestellen. Auf dieser DVD ist ebenfalls die Broschüre „Altersteilzeit“ als PDF-Datei.

Auch hier erhalten Sie für die gesamte Dauer des Blockmodells vom Arbeitgeber das Altersteilzeitentgelt um mindestens 20 % aufgestockt und gehen im Anschluss an die Altersteilzeit in den Ruhestand. Ohne tarifvertragliche Grundlage kann das Blockmodell bis zu drei Jahre dauern (bis zu 1,5 Jahre Arbeit und bis zu 1,5 Jahre Freizeit). Das Blockmodell kann eine längere Zeitspanne umfassen z. B. 10 Jahre, (bis zu fünf Jahre Arbeit und bis zu fünf Jahre Freizeit), wenn dies durch einen Tarifvertrag zur Altersteilzeit oder eine Betriebsvereinbarung aufgrund eines solchen Tarifvertrages ermöglicht wird.

Wichtig: Es werden weiterhin mindestens 90 % Ihrer bisherigen Beiträge an die Rentenversicherung gezahlt.

Und wer übernimmt die Beiträge? Die Arbeitsagentur erstattet dem Arbeitgeber den aufgestockten Betrag, wenn die Stelle, die Sie freimachen, insbesondere mit einem Arbeitslosen oder Ausgebildeten wieder besetzt wird.

Welche Voraussetzungen muss ich für Altersteilzeit erfüllen?

Wer Altersteilzeit in Anspruch nehmen will, muss einige Voraussetzungen erfüllen. Die wichtigsten:

- Ihr Arbeitgeber muss Altersteilzeit vereinbaren.
- Sie sind mindestens 55 Jahre alt.

- Sie sind voll- oder teilzeitbeschäftigt.
- Sie waren während der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre lang in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert.
- Ihre Arbeitszeit wird auf die Hälfte reduziert, Sie müssen aber mehr als geringfügig beschäftigt bleiben.
- Ihre Altersteilzeit muss spätestens am 31.12.2009 beginnen.
(Gilt nur für Förderfälle durch die Arbeitsagentur).
Eine ungefördernde Altersteilzeit kann auch nach diesem Datum beginnen.

Die Förderung der Arbeitsagentur wird längstens für sechs Jahre gewährt. Sie erlischt, wenn Sie eine ungeminderte Altersrente beanspruchen können oder eine Rente wegen Alters tatsächlich beziehen.



Übrigens:

Sie werden auch weiterhin mit Zulagen beim Aufbau der zusätzlichen Altersvorsorge unterstützt. Wie das geht, steht im Kapitel: „Die zusätzliche Altersvorsorge: Tipps für alle Lebenslagen“.

Arbeitslos und rentenversichert – wie geht das?

Arbeitslosigkeit soll möglichst kein Dauerzustand sein. Ziel ist, dass Sie schnell wieder eine Berufstätigkeit finden. Während der Zeit der Arbeitslosigkeit bleiben Sie grundsätzlich Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung. Und zwar so lange, wie Sie Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosengeld II beziehen. Die Beiträge zur Rentenversicherung werden für Sie von der Agentur für Arbeit übernommen.

Beim Arbeitslosengeld wird folgendermaßen gerechnet: Grundlage für die Beiträge zur Rentenversicherung sind 80 % des Brutto-Arbeitsentgeltes, das Ihrem Arbeitslosengeld zugrunde liegt. Beim Arbeitslosengeld II bildet der Betrag von 205 EUR die Beitragsbemessungsgrundlage (bis zum 31.12.2006 galt der Betrag von 400 EUR). Der monatliche Beitrag, der an die Rentenversicherung zu zahlen ist, beträgt danach 40,80 EUR (bis zum 31.12.2006 – 78,00 EUR). Er wird von der Arbeitsagentur übernommen.



Übrigens:

Waren Sie im letzten Jahr, bevor Sie Arbeitslosengeld bezogen haben, nicht rentenversicherungspflichtig, tritt die Versicherungspflicht nur auf Antrag ein. Bezieher von Arbeitslosengeld II sind dagegen – unabhängig von einer Vorpflichtversicherung – immer rentenversicherungspflichtig.

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Anspruch auf diese Altersrente haben Sie, wenn Sie

- die Altersgrenze erreicht haben, entweder
 - a) bei Beginn der Rente arbeitslos sind und – nachdem Sie 58 1/2 Jahre alt sind – insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren, oder
 - b) mindestens 24 Monate Altersteilzeit ausgeübt haben,

- eine Wartezeit von 15 Jahren an Beitragszeiten erfüllt haben,
- in den letzten zehn Jahren vor Rentenbeginn für mindestens acht Jahre Pflichtbeiträge gezahlt haben.

Sie können Arbeitslosigkeit durch eine Bescheinigung der Arbeitsagentur nachweisen. **Wichtig:** Als Zeit der Arbeitslosigkeit gelten auch Zeiten, in denen Sie Vorruhestandsgeld oder Altersübergangsgeld in den neuen Bundesländern bezogen haben.

Die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme wurde von 2006 bis 2008 von 60 auf 63 Jahre stufenweise angehoben. Sie müssen aber Rentenminderungen von 0,3 % für jeden Monat, den Sie vor dem 65. Lebensjahr in Rente gehen, in Kauf nehmen. Es sei denn, Sie fallen unter bestimmte Regelungen des Vertrauensschutzes. Informieren Sie sich hierzu aber auch zu dem evtl. gleichzeitig bestehenden Anspruch auf eine Altersrente für Frauen bei Ihrer Rentenversicherungsträger.

Achtung: Diese Altersrente gibt es nur für Versicherte, die vor 1952 geboren sind. Fallen Sie nicht unter diese Regelung, können Sie nur die Altersrente für langjährig Versicherte beziehen. Damit haben Sie die Möglichkeit, mit 63 Jahren vorzeitig in Rente zu gehen, allerdings mit Abzügen von 0,3 % für jeden Monat, wenn Sie vor 65 Jahren die Rente in Anspruch nehmen.

Förderfähigkeit bleibt erhalten

Solange Sie Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II beziehen, bleiben Sie rentenversichert und können weiter die Förderung für die zusätzliche Altersvorsorge erhalten. Das Gleiche gilt, wenn Sie z. B. wegen des Einkommens Ihres Ehemannes trotz Arbeitslosigkeit keine Leistungen beziehen. Wenn Sie aber als Arbeitslose ausschließlich Arbeitslosengeld II beziehen und nicht rentenversicherungspflichtig sind, erlischt Ihr Anspruch auf staatliche Förderung bei der zusätzlichen Altersvorsorge. Ihr bis dahin mit staatlicher Förderung angesammeltes Vermögen können

Sie aber vorübergehend oder endgültig bis zur Auszahlungsphase ruhen lassen. In der Ansparphase wird das angesparte Kapital und dessen Erträge in der Arbeitslosengeld II und der Sozialhilfe nicht angerechnet (s. auch Kapitel: „Die zusätzliche Altersvorsorge: Tipps für alle Lebenslagen“).



Stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr von 2012 bis 2029 (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)

Das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) sieht eine stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr vom Jahr 2012 an bis zum Jahr 2029 und entsprechende Anhebungen bei anderen Renten vor.

Für Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1952, für die es derzeit noch unter bestimmten Voraussetzungen die Altersrente für Frauen und die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit gibt, verbleibt es hinsichtlich dieser Altersrenten beim geltenden Recht und damit bei den heute geltenden Altersgrenzen, und zwar auch dann, wenn der Zugang in diese Altersrenten erst nach dem Jahr 2011 erfolgt.

Regelaltersrente

Bei der Regelaltersrente wird die Altersgrenze ab Geburtsjahrgang 1947 stufenweise auf das 67. Lebensjahr angehoben. Die Stufen der Anhebung betragen zunächst einen Monat pro Jahrgang (Regelaltersgrenze von 65 auf 66 Jahre) und dann ab Geburtsjahrgang 1959 zwei Monate pro Jahrgang (Regelaltersgrenze von 66 auf 67 Jahre). Für alle nach 1963 Geborenen gilt die Regelaltersgrenze 67 Jahre.

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Mit Beginn der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze zum 1. Januar 2012 wird für besonders langjährig Versicherte eine neue Altersrente eingeführt. Anspruch auf einen abschlagsfreien Renteneintritt nach Vollendung des 65. Lebensjahres haben Versicherte, die mindestens 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung, selbständiger Tätigkeit und Pflege sowie Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes erreichen.

Altersrente für langjährig Versicherte

Bei der Altersrente für langjährig Versicherte wird die Altersgrenze für einen abschlagsfreien Rentenzugang ab Geburtsjahrgang 1949 stufenweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist – wie zur Zeit – frühestens mit 63 Jahren unter Inkaufnahme von Rentenminderungen möglich. Die Rentenminderung beträgt 0,3 % der Rente für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird die Altersgrenze für einen abschlagsfreien Rentenzugang ab Geburtsjahrgang 1952 stufenweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr und für die frühestmögliche Inanspruchnahme stufenweise vom 60. auf das 62. Lebensjahr angehoben. Die Rentenminderung beträgt 0,3 % der Rente für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme.

Vertrauensschutz

Vertrauensschutz ist im Wesentlichen dadurch gegeben, dass die Anhebung erst im Jahre 2012 beginnt und in sehr moderaten Schritten erfolgt. Durch eine Vorlaufzeit von fünf Jahren haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber genügend Zeit, ihre Planungen anzupassen.

Besonderen Vertrauensschutz bei der Anhebung der Altersgrenzen für die Altersrenten haben Angehörige der Geburtsjahrgänge 1954 und älter, wenn sie bereits vor dem 1. Januar 2007 verbindlich Altersteilzeitarbeit vereinbart haben.

Ferner ist durch eine Anpassung der arbeitsrechtlichen Schutzvorschrift des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sichergestellt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis auf einen Zeitpunkt befristet ist, in dem sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen Alters haben, entsprechend den Anhebungsschritten bis zum Alter 67 weiter arbeiten können.



Hinterbliebenenrente

Der Tod des Partners ist eine einschneidende Veränderung, die sich auch finanziell auswirkt. Umso wichtiger ist die materielle Absicherung. Denn die gesetzliche Rente sorgt nicht nur allgemein für Ihren Lebensunterhalt, wenn Sie in Rente gehen, sondern sie sichert auch die Familienangehörigen im Todesfall. Das Gleiche gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Wann gibt es die kleine, wann die große Witwenrente?

Sie haben Anspruch auf die kleine Witwenrente, wenn die Ehe mindestens ein Jahr bestanden hat, Ihr verstorbener Ehepartner die allgemeine Wartezeit erfüllt und Sie nach seinem Tod nicht wieder geheiratet haben. Die kleine Witwenrente wird für längstens 24 Monate in Höhe von 25 % der Versichertenrente des verstorbenen Ehegatten gezahlt.

Erfüllen Sie über diese Voraussetzungen hinaus noch weitere Bedingungen, besteht Anspruch auf die sogenannte große Witwenrente:

Für eine große Witwenrente müssen Sie die Voraussetzungen für eine Witwenrente erfüllen und

- entweder das 45. Lebensjahr vollendet haben, oder erwerbsgemindert sein oder
- ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erziehen oder
- für ein Kind, das behindert ist, sorgen.



Hinweis:

Im Rahmen der Altersgrenzenanhebung wird die Altersgrenze für die große Witwenrente stufenweise von 45 auf 47 Jahre angehoben. Dies gilt aber erst für Todesfälle ab dem Jahre 2012.

Die große Witwenrente beträgt 55 % der Versichertenrente des Verstorbenen.

Versicherte, die Kinder erzogen haben, erhalten für das erste Kind einen monatlichen Zuschlag in Höhe von zwei Entgeltpunkten. Für das zweite und jedes weitere Kind beträgt der monatliche Zuschlag jeweils 1 Entgeltpunkt. Betragsmäßig wirkt sich jeder Entgeltpunkt monatlich mit 27,20 EUR in den alten und 24,13 EUR in den neuen Bundesländern aus.

Aus Vertrauensschutzgründen besteht für ältere Ehepaare folgende Regelung:

Die große Witwenrente beträgt 60 Prozent der Rente des Verstorbenen, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder wenn an diesem Stichtag die Ehe bestand und mindestens ein Ehegatte älter als 40 Jahre war. Die kleine Witwenrente wird für diesen Personenkreis ohne zeitliche Begrenzung gezahlt. Ein Zuschlag für Kindererziehung wird allerdings nicht gezahlt.

Die Leistungsansprüche gelten entsprechend auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Weitere Renten beim Tod des Ehemannes

Wurde Ihre Ehe vor dem 1. Juli 1977 (Einführung des heutigen Scheidungsrechts) geschieden, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Witwenrente an

die geschiedene Ehefrau erhalten. Dies gilt, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind und der Verstorbene außerdem zum Unterhalt verpflichtet war oder Unterhalt geleistet hat. Im Beitrittsgebiet besteht dieser Anspruch nicht, da nach ehemaligem DDR-Recht nur in Ausnahmefällen ein Unterhaltsanspruch gegeben war.

Die Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten können Sie als Witwe, überlebende Partnerin einer Lebenspartnerschaft und als vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehefrau beantragen, wenn Ihre erneute Ehe oder Lebenspartnerschaft wieder gelöst oder für nichtig erklärt ist. Durch diese Möglichkeit wollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass Hinterbliebene nach dem Ende der neuen Partnerschaft nicht schlechter versorgt sind, als sie es zuvor waren.



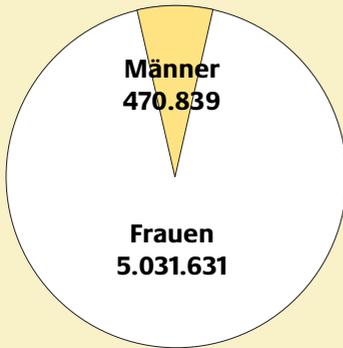
Wir empfehlen Ihnen, in einem persönlichen Beratungsgespräch bei Ihrer Rentenversicherung zu klären, ob eine dieser Renten für Sie in Frage kommt.

Was passiert mit der Witwenrente nach Wiederheirat?

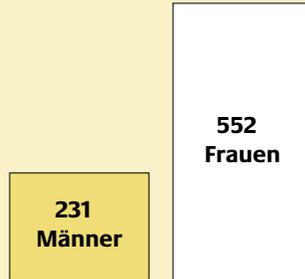
Aber auch wenn Sie verwitwet sind und wieder heiraten (allerdings nur bei der ersten Wiederheirat), verlieren Sie nicht automatisch alle Ihre Ansprüche auf Witwenrente. Die Zahlungen für Ihre Witwenrente ruhen während der 2. Ehe. Wird diese aufgelöst, haben Sie wieder Anrecht auf die Witwenrente, die dann „Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten“ heißt. Auf diese Rente werden dann Ansprüche angerechnet, die Sie in Ihrer 2. Ehe erworben haben (z. B. Unterhalt oder ggf. wieder Witwenrente).

Konkret sieht das so aus: Bei der ersten Wiederheirat wird Ihre Witwenrente mit dem 24-fachen Monatsbetrag abgefunden und Ihnen dieser Betrag in einer Summe ausgezahlt. Danach gelten Ihre Ansprüche als abgegolten, es sei denn, Sie lassen sich wieder scheiden oder auch Ihr zweiter Ehemann verstirbt. Dann haben Sie erneut Anspruch auf Ihre Witwenrente, allerdings wird davon der Betrag, den Sie bereits erhalten haben, abgezogen. Darüber hinaus werden Ansprüche aus der zweiten Ehe angerechnet.

**Zahl der Rentner/innen
mit Hinterbliebenenrente*
(ohne Waisenrente)**



**Durchschnittlicher
Rentenzahlbetrag bei der
Witwen-/Witwerrente***



*Stand: 31.12.2005

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund

Beispiel:

Eine Witwe bekommt monatlich 500 EUR Witwenrente. Wenn sie erneut heiratet, wird dieser Betrag mit 24 multipliziert und sie bekommt einen einmaligen Betrag von 12.000 EUR ausgezahlt. Lässt sie sich vor Ablauf von zwei Jahren scheiden, bekommt sie wieder ihre frühere Witwenrente, allerdings werden dann die 12.000 EUR damit verrechnet.

Bei einer kleinen Witwenrente kann der Betrag geringer sein, da Sie sie zeitlich begrenzt nur für zwei Jahre bekommen. Heiraten Sie vor Ablauf der zwei Jahre, wird Ihre

Witwenrente mit dem Monatsbetrag abgefunden, den Sie bis zum Ablauf der zwei Jahre noch erhalten würden. Heiraten Sie nach zwei Jahren, bekommen Sie nichts.

Beispiel:

Eine Witwe mit kleiner Witwenrente in Höhe von 200 EUR monatlich heiratet nach 18 Monaten erneut. Da sie Anspruch auf 24 Monate Witwenrente gehabt hätte, werden die sechs Monate, in denen noch Anspruch besteht, mit ihrem Rentenanspruch multipliziert und ihr die Summe von 1.200 EUR ausgezahlt.

Haben Sie sich während Ihrer Ehe für Rentensplitting entschieden, erhalten Sie später keine Witwenrente. Denn Ihnen werden ja Rentenanwartschaften aus dem Konto Ihres verstorbenen Ehemannes übertragen (wie beim Versorgungsausgleich). Hierdurch erhöhen sich Ihre eigenen Anwartschaften, die auch bei einer neuen Ehe unberührt bleiben.

Die Erziehungsrente

Die Erziehungsrente ist zwar eine Rente wegen Todes, sie wird jedoch – wenn Sie Hinterbliebene sind – aus Ihrer eigenen Versicherung gezahlt.

Zu den Renten wegen Todes gehört diese Rente, weil der Auslöser für den Anspruch der Tod des geschiedenen Ehegatten beziehungsweise früheren Lebenspartners ist.

Sie haben Anspruch auf diese Rente, wenn

- Ihr früherer Ehegatte oder Lebenspartner verstorben ist (wobei in den alten Bundesländern nur Scheidungen nach dem 30. Juni 1977 zählen),

- Sie ein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt haben,
- Sie selbst die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren mit Beitrags- oder Ersatzzeiten erfüllt haben,
- Sie nicht wieder geheiratet haben und
- ein Kind bis zum 18. Lebensjahr erziehen oder ein behindertes Kind – altersunabhängig – betreuen.

Die Einkommensanrechnung richtet sich nach den gleichen Regeln wie bei den anderen Hinterbliebenenrenten.

Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrente

Wenn Sie eine Witwenrenten bekommen, wird Ihr eigenes Erwerbs-, Erwerbserersatz- und Vermögenseinkommen teilweise angerechnet. Übersteigt dieses Einkommen einen Freibetrag (derzeit 718,08 EUR in den alten und 637,03 EUR in den neuen Bundesländern) zuzüglich einem Zuschlag für waisenrentenberechtigten Kinder (152,32 EUR in den alten und 135,13 EUR in den neuen Bundesländern) wird es zu 40 % auf die Hinterbliebenenrente angerechnet.

Bei älteren Ehepaaren gelten Vertrauensschutzregelungen. Danach gilt das alte Recht der Einkommensanrechnung weiter, wonach nur Erwerbs- und Erwerbserersatz- und kein Vermögenseinkommen angerechnet wird, wenn ein Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder wenn an diesem Stichtag die Ehe bereits bestand und mindestens ein Ehegatte älter als 40 Jahre war.

Leistungen aus der staatlich geförderten Eigenvorsorge (sog. Riesterrente) werden bei der Einkommensanrechnung nicht berücksichtigt, denn sie sind ja gerade dazu bestimmt, zusammen mit der gesetzlichen Rente ein besseres Auskommen im Alter zu sichern.

Wie wird Einkommen angerechnet?

Das eigene Einkommen wird in Höhe des Betrages angerechnet, der dem Hinterbliebenen normalerweise zur Verfügung steht. Aus diesem Grund müssen Einkommen noch von „Brutto“ in „Nettoeinkommen“ umgerechnet werden. Aus Vereinfachungsgründen sind pauschale Abzugsbeträge vorgesehen, die für die jeweilige Einkommensart der durchschnittlichen Steuerbelastung sowie dem Prozentsatz der Sozialabgaben entsprechen.

Danach wird ermittelt, um wie viel EUR Ihr Einkommen den Freibetrag übersteigt. Von diesem Betrag werden jetzt 40 % errechnet und um diese 40 % wird Ihre Witwenrente gekürzt. Übersteigt also Ihr Einkommen den Freibetrag um 50 EUR, so wird Ihre Witwenrente um 20 EUR (= 40 %) gekürzt.

Die Rente aus Ihrer eigenen Versicherung bleibt hiervon unberührt und wird in voller Höhe gezahlt.



Zusätzliche Altersvorsorge – es lohnt sich

Wie funktioniert die staatlich geförderte Altersvorsorge?

Tatsache ist, dass die gesetzliche Rente auch in Zukunft die wichtigste und stärkste Säule unseres Alterssicherungssystems bleiben wird. Tatsache ist aber auch, dass die Rente in Zukunft etwas langsamer steigen wird als heute. Zusätzliche Altersvorsorge ist daher sinnvoll und notwendig, um den im Berufsleben erreichten Lebensstandard auch im Alter aufrecht erhalten zu können. Der Aufbau einer solchen Zusatzrente wird seit 2002 staatlich gefördert. Das Prinzip ist so einfach wie effektiv: Wenn Sie neben Ihrer gesetzlichen Rente zusätzlich für Ihr Alter vorsorgen, ob privat oder im Betrieb, werden Sie vom Staat gefördert. Mit Zulagen und durch Befreiung von der Steuer- und Beitragspflicht.

Die Riester-Förderung

Wann haben Sie Anspruch auf Förderung?

Die staatliche Förderung erhalten Pflichtmitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung, Beamte/innen, Richter/innen und Soldaten/Soldatinnen. Bei Verheirateten genügt es, wenn ein Ehegatte die Voraussetzungen erfüllt; dann erhält auch der andere die Förderung.

Wer im Einzelnen zu den Förderberechtigten gehört, finden Sie im Glossar unter dem Stichwort „Förderberechtigter Personenkreis“.

Welche staatlichen Zulagen gibt es?

Wer einen Teil seines Einkommens in den Aufbau einer privaten zusätzlichen Alterssicherung investiert, erhält vom Staat Zulagen. Wenn Sie 4% Ihres Vorjahreseinkommens für die zusätzliche Altersvorsorge aufwenden, erhalten Sie die maximalen Zulagen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich dieser Betrag aus Eigen-

leistung und Zulage zusammensetzt, Sie also tatsächlich weniger Geld aufwenden müssen. Gewährt wird eine Grundzulage und eine Kinderzulage für jedes Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht.

Wenn Sie verheiratet sind, bekommen sowohl Sie als auch Ihr Ehemann eine Grundzulage. Voraussetzung: Sie schließen beide einen eigenen Vertrag zur zusätzlichen Altersvorsorge ab. Übrigens: Sie haben auch dann Anspruch auf Zulagenförderung, wenn Sie zurzeit nicht erwerbstätig und sozialversicherungspflichtig sind. Es reicht, wenn Ihr Ehemann zum förderberechtigten Personenkreis gehört und seinen Eigenbeitrag leistet.

Anteil des Vorjahres-einkommens einschl. der Zulagen	Grundzulage	Grundzulage für Ehepaare ¹⁾	Kinderzulage für jedes kindergeld-berechtigte Kind
4 Prozent	154 EUR 200 EUR ²⁾	308 EUR	185 EUR ³⁾ 300 EUR ⁴⁾

1) Jeder Partner hat einen eigenen Riester-Vertrag abgeschlossen

2) Einmaliger Einsteiger-Bonus für alle unter 25-jährigen

3) Vor 2008 geborene Kinder

4) Nach 2007 geborene Kinder

Die Kinderzulage erhält bei zusammenlebenden Ehepartnern grundsätzlich die Mutter, andernfalls derjenige Elternteil, der das Kindergeld erhält. Damit profitieren insbesondere Frauen mit Kindern von der Zulagenförderung. Um die Förderung der Altersvorsorge von Familien weiter zu verbessern, wurde die Kinderzulage für ab 1. Januar 2008 geborene Kinder auf 300 Euro jährlich erhöht.

Bei einer vierköpfigen Familie (beide Ehepartner mit Riester-Vertrag) mit einem maßgeblichen Einkommen von 30.000 EUR pro Jahr übernimmt der Staat demnach von der gesamten Sparleistung (= 1.200 EUR) mehr als die Hälfte, nämlich 678 EUR. Bekommt die Familie dann noch ein drittes Kind, erhöhen sich die Zulagen auf jährlich 978 EUR. Die staatliche Förderung macht damit mehr als 80 Prozent der Sparsumme aus.

Die staatliche Zulage muss beantragt werden. Hierzu kann der Anleger den Anbieter bevollmächtigen (Zulageantrag). Diese Bevollmächtigung kann bereits bei Vertragsabschluss erteilt werden und gilt dann bis auf Widerruf (Dauerzulageverfahren). Als Anleger muss man nur noch bei Änderung der persönlichen Lebensumstände tätig werden (zum Beispiel bei der Geburt eines Kindes, bei Eheschließung oder Scheidung).

Was bringt die zusätzliche Altersvorsorge?

Was Ihnen die zusätzliche Altersvorsorge bringt, hängt von der jeweils gewählten Anlageform ab. Ein durchschnittliches Beispiel zeigt aber schnell, wie viel dabei herauskommt:

Spart eine 30-jährige ledige Arbeitnehmerin ohne Kinder mit 30.000 EUR Bruttoverdienst jährlich 4 % ihres Einkommens, also 1.200 EUR (davon 1.046 EUR Eigenbeitrag + 154 EUR Zulage), so erhielte sie bei einer angenommenen Verzinsung von nur 4 % im Alter von 67 Jahren zusätzlich rund 6.233 EUR private Rente jährlich. Das sind 519 EUR im Monat.

Damit können Sie Ihren Lebensstandard im Alter gegenüber heute nicht nur halten, sondern sogar verbessern. Grundsätzlich gilt: Je früher Sie mit der Investition in die private Altersvorsorge beginnen, desto höher sind später die Erträge.

Maßgebliches Einkommen ¹⁾	Altersvorsorge- aufwendungen ²⁾	Zusätzliche Rente ab 67 ³⁾ bei Einzahlungsbeginn im Alter von		
		35 Jahren	30 Jahren	25 Jahren
€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
5.000	214	860	1.111	1.415
10.000	400	1.608	2.078	2.645
15.000	600	2.412	3.116	3.968
20.000	800	3.216	4.155	5.290
25.000	1.000	4.021	5.194	6.613
30.000	1.200	4.825	6.233	7.936
40.000	1.600	6.433	8.310	10.581
50.000	2.000	8.041	10.388	13.226

1) Rentenversicherungspflichtiges Einkommen oder Besoldung/Amtsbezüge des Vorjahres.

2) Durchgängig 4 % des maßgeblichen Einkommens; Eigenbeitrag mindestens 60 €.

3) Konstante Rente; durchschnittliche Laufzeit 21 bis 21,5 Jahre; Verzinsung 4 % p. a.; Verwaltungskosten 10 % p.a.

Beiträge für die zusätzliche Altersvorsorge sind steuerfrei

Unter Umständen können Sie über die staatliche Zulage hinaus auch noch Steuern sparen. Unabhängig davon, wie viel Sie verdienen, können Sie maximal nachfolgende Altersvorsorgeaufwendungen (Eigenbeiträge und Zulagen) als zusätzliche Sonderausgaben geltend machen. Das Finanzamt prüft automatisch, ob die Steuerersparnis höher ist als die Zulage. Die eventuelle Differenz wird dann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erstattet.

Sie entscheiden selbst, wie viel Sie in Ihre Altersvorsorge investieren wollen. Ein Vorteil dabei ist, dass in der Ansparphase auch die Zinsen und Erträge steuerfrei bleiben.

Maximale jährliche Sonderausgabenabzüge für Altersvorsorgeaufwendungen
2.100 EUR

Im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung können Sie also bis zu 2100 EUR jährlich als Altersvorsorgeaufwendungen geltend machen. Auch wenn dies mehr als 4% Ihres maßgeblichen Einkommens ist.

Der Aufbau der zusätzlichen Altersvorsorge erfolgt bis zu der Fördergrenze faktisch aus nicht versteuertem Einkommen. Die späteren Auszahlungen unterliegen daher der Steuerpflicht (nachgelagerte Besteuerung). Ausgenommen hiervon sind anteilige Leistungen aus steuerlich nicht geförderten Altverträgen sowie Einzahlungen, die den förderfähigen Betrag übersteigen.



Beispiele für die staatliche Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge ab dem Jahr 2008

Allein stehend, ohne Kinder						
Maßgebl. Einkommen des Vorjahres ¹⁾	Eigenbeitrag ²⁾	Grundzulage	Kinderzulage ³⁾	Sparleistung insgesamt ⁴⁾	Zusätzliche Einkommensteuersparnis ⁵⁾	Förderquote ⁶⁾
EUR/Jahr						in %
5.000	60	154		214		72
10.000	246	154		400		39
15.000	446	154		600		26
20.000	646	154		800	64	27
25.000	846	154		1000	141	30
30.000	1046	154		1200	226	32
35.000	1246	154		1400	322	34
40.000	1446	154		1600	427	36
45.000	1646	154		1800	540	39
50.000	1846	154		2000	663	41

- 1) Maßgebliches Einkommen = rentenversicherungspflichtiges Einkommen oder Besoldung/Amtsbezüge
- 2) 4 % des maßgeblichen Einkommens des Vorjahres (höchstens 2.100 EUR) abzüglich Summe der Zulagen in Höhe von 154 EUR, mindestens jedoch 60 EUR
- 3) je Kindergeldberechtigtes Kind 185 EUR; für ab 01.01.2008 geborene Kinder 300 EUR
- 4) Summe aus Eigenbeitrag und Zulagen, die insgesamt für die Altersvorsorge gespart wird
- 5) Bei Sonderausgabenabzug der gesamten Altersvorsorgeaufwendungen; übersteigt der Steuervorteil die Höhe der Zulage, wird die Differenz vom Finanzamt zusätzlich zur Zulage ausgezahlt
- 6) Summe der Grund- und Kinderzulage und zusätzlicher Steuerersparnis durch Sonderausgabenabzug im Verhältnis zur Sparleistung

Eine Frau ohne Kinder mit einem sozialversicherungspflichtigen Einkommen oder Besoldung von 25.000 EUR soll insgesamt 4 % ihres Gehalts, also 1.000 EUR, für die zusätzliche Altersvorsorge aufwenden. Abzüglich der Grundzulage von 154 EUR muss sie also einen Eigenbeitrag von 846 EUR leisten, um die volle Förderung zu erhalten. Da ihr Steuervorteil höher ist als die Zulage, wird ihr zusätzlich zur Zulage im Rahmen der Einkommensteuer eine Steuererstattung von 141 EUR ausgezahlt.

Insgesamt wird sie also vom Staat mit 295 EUR im Jahr unterstützt, sodass sie selbst im Ergebnis lediglich 705 EUR im Jahr aufwenden muss.

Allein stehend, ein Kind						
Maßgebl. Einkommen des Vorjahres ¹⁾	Eigenbeitrag ²⁾	Grundzulage	Kinderzulage ³⁾	Sparleistung insgesamt ⁴⁾	Zusätzliche Einkommensteuerersparnis ⁵⁾	Förderquote ⁶⁾
EUR/Jahr						in %
5.000	60	154	185	399		85
10.000	61	154	185	400		85
15.000	261	154	185	600		57
20.000	461	154	185	800		42
25.000	661	154	185	1000		34
30.000	861	154	185	1200	14	29
35.000	1061	154	185	1400	103	32
40.000	1261	154	185	1600	159	31
45.000	1461	154	185	1800	260	33
50.000	1661	154	185	2000	370	35

- 1) Maßgebliches Einkommen = rentenversicherungspflichtiges Einkommen oder Besoldung/Amtsbezüge
- 2) 4 % des maßgeblichen Einkommens des Vorjahres (höchstens 2.100 EUR) abzüglich Summe der Zulagen in Höhe von 154 EUR, mindestens jedoch 60 EUR
- 3) je Kindergeldberechtigtes Kind 185 EUR; für ab 01.01.2008 geborene Kinder 300 EUR
- 4) Summe aus Eigenbeitrag und Zulagen, die insgesamt für die Altersvorsorge gespart wird
- 5) Bei Sonderausgabenabzug der gesamten Altersvorsorgeaufwendungen; übersteigt der Steuervorteil die Höhe der Zulage, wird die Differenz vom Finanzamt zusätzlich zur Zulage ausgezahlt
- 6) Summe der Grund- und Kinderzulage und zusätzlicher Steuerersparnis durch Sonderausgabenabzug im Verhältnis zur Sparleistung

Eine allein erziehende, teilzeitbeschäftigte Verkäuferin mit einem Kind und einem sozialversicherungspflichtigen Einkommen von 15.000 EUR (4 % = 600 EUR) erhält eine Zulage von 399 EUR (154 EUR Grundzulage + 185 EUR Kinderzulage), wenn sie selbst 261 EUR für die Altersvorsorge aufwendet. Über die Hälfte der gesamten Sparleistung wird also durch die staatliche Zulage erbracht.

Allein stehend, zwei Kinder						
Maßgeb- Einkommen des Vor- jahres ¹⁾	Eigen- beitrag ²⁾	Grund- zulage	Kinder- zulage ³⁾	Sparleistung insgesamt ⁴⁾	Zusätzliche Einkommen- steuer- ersparnis ⁵⁾	Förder- quote ⁶⁾
EUR/Jahr						in %
5.000	60	154	370	584		90
10.000	60	154	370	584		90
15.000	76	154	370	600		87
20.000	276	154	370	800		66
25.000	476	154	370	1000		52
30.000	676	154	370	1200		44
35.000	876	154	370	1400		37
40.000	1076	154	370	1600		33
45.000	1276	154	370	1800	75	33
50.000	1476	154	370	2000	190	36

1) Maßgebliches Einkommen = rentenversicherungspflichtiges Einkommen oder Besoldung/Amtsbezüge

2) 4 % des maßgeblichen Einkommens des Vorjahres (höchstens 2.100 EUR) abzüglich Summe der Zulagen in Höhe von 154 EUR, mindestens jedoch 60 EUR

3) je Kindergeldberechtigtes Kind 185 EUR; für ab 01.01.2008 geborene Kinder 300 EUR

4) Summe aus Eigenbeitrag und Zulagen, die insgesamt für die Altersvorsorge gespart wird

5) Bei Sonderausgabenabzug der gesamten Altersvorsorgeaufwendungen; übersteigt der Steuervorteil die Höhe der Zulage, wird die Differenz vom Finanzamt zusätzlich zur Zulage ausgezahlt

6) Summe der Grund- und Kinderzulage und zusätzlicher Steuerersparnis durch Sonderausgabenabzug im Verhältnis zur Sparleistung

Eine allein erziehende, teilzeitbeschäftigte Arzthelferin mit zwei Kindern und einem sozialversicherungspflichtigen Einkommen von 20.000 EUR (4% = 800 EUR) erhält eine Zulage von 524 EUR (154 EUR Grundzulage + 2 x 185 EUR Kinderzulage), wenn sie selbst 276 EUR für die Altersvorsorge aufwendet. Zwei Drittel der gesamten Sparleistung werden also durch die staatliche Zulage erbracht.

Beispiele (in EUR) für staatliche Förderung der zusätzlichen Eigenvorsorge ab dem Jahr 2008

Verheiratet, zwei Kinder, ein unmittelbar Begünstigter						
Maßgebliches Einkommen des Vorjahres ¹⁾	Eigenbeitrag ²⁾	Grundzulage	Kinderzulage ³⁾	Sparleistung insgesamt ⁴⁾	Zusätzliche Einkommenssteuerversparnis ⁵⁾	Förderquote ⁶⁾
EUR/Jahr						in %
5.000	60	308	370	738	–	92
10.000	60	308	370	738	–	92
15.000	60	308	370	738	–	82
20.000	122	308	370	800	–	85
25.000	322	308	370	1000	–	68
30.000	522	308	370	1200	–	57
35.000	722	308	370	1400	–	48
40.000	922	308	370	1600	–	42
45.000	1122	308	370	1800	–	38
50.000	1322	308	370	2000	–	34

- 1) Maßgebliches Einkommen = rentenversicherungspflichtiges Einkommen oder Besoldung/Amtsbezüge
- 2) 4 % des maßgeblichen Einkommens des Vorjahres (höchstens 2.100 EUR) abzüglich Summe der Zulagen in Höhe von 154 EUR, mindestens jedoch 60 EUR
- 3) je Kindergeldberechtigtes Kind 185 EUR; für ab 01.01.2008 geborene Kinder 300 EUR
- 4) Summe aus Eigenbeitrag und Zulagen, die insgesamt für die Altersvorsorge gespart wird
- 5) Bei Sonderausgabenabzug der gesamten Altersvorsorgeaufwendungen; übersteigt der Steuervorteil die Höhe der Zulage, wird die Differenz vom Finanzamt zusätzlich zur Zulage ausgezahlt
- 6) Summe der Grund- und Kinderzulage und zusätzlicher Steuerersparnis durch Sonderausgabenabzug im Verhältnis zur Sparleistung

Ein verheirateter Arbeitnehmer mit zwei Kindern hat ein sozialversicherungspflichtiges Einkommen oder Besoldung von 30.000 EUR. Seine Frau ist nicht berufstätig und nicht sozialversicherungspflichtig. Spart das Paar die empfohlenen 4 % (= 1.200 EUR), erhält es vom Staat Zulagen von insgesamt 678 EUR (2 x 154 EUR für Mann und Frau + 2 x 185 EUR für die Kinder). Der Eigenbetrag liegt bei nur 522 EUR. Die Zulage macht also mehr als die Hälfte der Sparsumme aus.

Verheiratet, zwei Kinder, zwei unmittelbar Begünstigte

Maßgebli. Einkommen des Vorjahres ¹⁾	Eigenbeitrag ²⁾	Grundzulage	Kinderzulage ³⁾	Sparleistung insgesamt ⁴⁾	Zusätzliche Einkommensteuerversparnis ⁵⁾	Förderquote ⁶⁾
EUR/Jahr						in %
10.000	150	308	370	828	–	82
15.000	150	308	370	828	–	82
20.000	150	308	370	828	–	82
25.000	322	308	370	1000	–	68
30.000	522	308	370	1200	–	57
35.000	722	308	370	1400	–	48
40.000	922	308	370	1600	–	42
45.000	1122	308	370	1800	–	38
50.000	1322	308	370	2000	–	34
75.000	2322	308	370	3000	299	33
100.000	1322	308	370	4000	862	39

- 1) Maßgebliches Einkommen = rentenversicherungspflichtiges Einkommen oder Besoldung/Amtsbezüge
- 2) 4 % des maßgeblichen Einkommens des Vorjahres (höchstens 2.100 EUR) abzüglich Summe der Zulagen in Höhe von 154 EUR, mindestens jedoch 60 EUR
- 3) je Kindergeldberechtigtes Kind 185 EUR; für ab 01.01.2008 geborene Kinder 300 EUR
- 4) Summe aus Eigenbeitrag und Zulagen, die insgesamt für die Altersvorsorge gespart wird
- 5) Bei Sonderausgabenabzug der gesamten Altersvorsorgeaufwendungen; übersteigt der Steuervorteil die Höhe der Zulage, wird die Differenz vom Finanzamt zusätzlich zur Zulage ausgezahlt
- 6) Summe der Grund- und Kinderzulage und zusätzlicher Steuerersparnis durch Sonderausgabenabzug im Verhältnis zur Sparleistung

Ein Ehepaar mit zwei Kindern, beide berufstätig, und einem sozialversicherungspflichtigen Einkommen oder Besoldung von zusammen 75.000 EUR (4 % = 3.000 EUR) erhält eine Zulage von insgesamt 678 EUR (2 x 154 EUR für Mann und Frau + 2 x 185 EUR für jedes Kind), wenn beide selbst 2.322 EUR für die Altersvorsorge aufwenden und damit jeweils eigenständige Ansprüche erwerben. Die für den jeweiligen Ehepartner erforderlichen Eigenbeiträge richten sich grundsätzlich nach dem Vorjahresgehalt und der gewählten Aufteilung der Kinderzulagen. Das Ehepaar erhält zusätzlich eine Steuererstattung von 299 EUR. Der Staat übernimmt damit fast ein Drittel der gesamten Sparleistung.

Welche Anlagen werden gefördert?

Gefördert werden Anlageformen, die Ihnen im Alter lebenslange Auszahlungen garantieren. Das können sein:

- private Rentenversicherungen
- Fondssparpläne
- Banksparpläne
- Wohn-Riester-Produkte

Private Rentenversicherungen haben ein sehr geringes Risiko und bieten mittlere Ertragschancen. Sie eignen sich besonders für jüngere, sicherheitsbewusste Anleger. Banksparpläne eignen sich besonders für ältere Anleger mit kurzen Ansparzeiträumen und für Menschen mit hohem Sicherheitsbedürfnis. Fonds sind eher für jüngere, risikofreudige Anleger geeignet, weil sie ausreichend Zeit haben, um etwaige Kursverluste wieder auszugleichen. Prinzipiell aber gilt: Allen diesen Produkten gemeinsam ist aber die Zusicherung des Anbieters, dass mindestens die eingezahlten Beträge (Eigenbeiträge und Zulagen) zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehen. Nominale Verluste sind somit ausgeschlossen. Letztlich entscheiden Sie selbst, welche Form der zusätzlichen Altersvorsorge die individuell passende ist.

Die Riester-Förderung ist auch im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung möglich. Voraussetzung ist hier, dass die Altersvorsorge in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds gebildet wird und die Beiträge aus dem Nettoentgelt des Arbeitnehmers geleistet werden.

Sicherheit und Verbraucherschutz

Alle Riester-Anlageformen müssen im Alter eine lebenslange Auszahlung garantieren. Es muss gewährleistet sein, dass die Leistungen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahr oder vor Beginn einer Altersrente ausgezahlt werden. Außerdem müssen zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Beträge zur Verfügung stehen. Das geförderte Altersvorsorgekapital ist vor Abtretung, Übertragung und Pfändung sowie Anrechnung in der Arbeitslosen- und Sozialhilfe geschützt. Darüber hinaus sind die Anlageinstitute verpflichtet, bestimmte Informations- und Berichtspflichten einzuhalten.

Nur Anlageformen, die diese Voraussetzungen erfüllen, werden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zertifiziert und damit vom Staat gefördert. Sie erkennen diese Verträge an der amtlichen Prüfnummer und dem Zusatz: „Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen von § 10a des Einkommensteuergesetzes förderfähig.“ Die Zertifizierung sagt allerdings nichts über die Rentabilität oder die Gewinnspanne der Anlageform aus, sondern nur, ob sie den Förderkriterien entspricht.

Für Verträge im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge ist eine Zertifizierung nicht erforderlich, da sich die Mindestanforderungen aus dem Betriebsrentengesetz ergeben und somit ein ausreichender Schutz gewährleistet ist.

Die Vorteile der betrieblichen Altersvorsorge

Wenn Sie berufstätig sind, sollten Sie auf jeden Fall vor Abschluss eines privaten Altersvorsorgevertrages prüfen, ob nicht die betriebliche Altersvorsorge für Sie günstiger ist.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben grundsätzlich einen Anspruch darauf, Teile ihres Gehaltes (z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld aber auch Teile des monatlichen Gehalts) in eine betriebliche Altersvorsorge umzuwandeln (Entgeltumwandlung). Der Vorteil: die Aufwendungen sind steuerfrei (2009 bis zu einer

Grenze von 4.392 EUR pro Jahr) und beitragsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung (2009 bis zu einer Grenze von 2.592 EUR pro Jahr). Außerdem bietet die betriebliche Altersvorsorge folgende Vorteile:

- Im Verbund mit anderen Beschäftigten auf betrieblicher oder tariflicher Ebene kommen Sie in den Genuss wesentlich günstigerer Vertragsbedingungen, als wenn Sie allein mit einem Anbieter verhandeln müssen (Mengenrabatt).
- Häufig beteiligt sich auch der Arbeitgeber finanziell an Ihrer Altersvorsorge. Die bisher nach dem neuen Recht abgeschlossenen Tarifverträge zeigen dies.
- Vorteilhaft ist auch, dass die Organisation der betrieblichen Altersvorsorge vom Arbeitgeber übernommen wird. Das heißt: Er sucht geeignete Anlageformen und kümmert sich um die Abführung der Beiträge. Die Beschäftigten, der Betriebsrat oder die Tarifparteien brauchen sich mit ihm nur über die Art und die Höhe der Altersvorsorge zu einigen.
- Ihre eigenen Beiträge zu einer betrieblichen Altersvorsorge sind grundsätzlich von Anfang an geschützt und bleiben auch beim Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber bestehen.

Wichtig für die betriebliche Altersvorsorge

- Sie haben einen rechtlichen Anspruch auf die Umwandlung eines Teils Ihres Gehaltes (z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) in Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge.

- Ihre eigenen Beiträge zu einer betrieblichen Altersvorsorge sind grundsätzlich von Anfang an geschützt und bleiben auch beim Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber bestehen.
- Es besteht die Möglichkeit, Aufwendungen zur betrieblichen Altersvorsorge steuerfrei zu stellen. Für Verträge, die vor 2005 abgeschlossen wurden, gibt es auch weiterhin die Möglichkeit der Pauschalversteuerung.
- Die Beiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung im Rahmen der Entgeltumwandlung sind außerdem unbefristet in begrenzter Höhe auch sozialversicherungsfrei.
- Sie können für Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge staatliche Zulagen oder Steuerermäßigung durch Sonderausgabenabzug („Riester-Förderung“) in Anspruch nehmen.
- Sie können die Entgeltumwandlung mit Steuer- und Sozialabgabenfreiheit und das Altersvorsorgesparsen mit Riester-Förderung durch Zulagen und Sonderausgabenabzug grundsätzlich auch gleichzeitig nutzen. Allerdings kann der Förderhöchstbetrag der Riester-Rente nur einmal in Anspruch genommen werden.

Erkundigen Sie sich also in jedem Fall bei Ihrem Arbeitgeber, Betriebsrat oder bei Ihrer Gewerkschaft, wie es um die Möglichkeiten der betrieblichen Altersvorsorge bestellt ist, und lassen Sie sich beraten. Es kann sich lohnen.

Die zusätzliche Altersvorsorge: Tipps für alle Lebenslagen

Je nachdem, in welcher Lebensphase und -situation Sie sind, ergeben sich spezielle Aspekte bei der zusätzlichen Altersvorsorge, die für Sie wichtig sein können.

Wenn Sie in Ausbildung sind oder Ihre Berufstätigkeit starten

Wenn Sie als Studentin mehr als 15 Stunden die Woche arbeiten, müssen Sie Beiträge zur Rentenversicherung bezahlen. In diesem Fall haben Sie selbstverständlich Anspruch auf staatliche Förderung, wenn Sie zusätzlich für Ihr Alter vorsorgen.

Als Berufsstarterin lohnt es sich besonders, über eine zusätzliche Altersvorsorge nachzudenken. Denn je früher Sie mit dem Sparen beginnen, desto mehr werden sich die Zinsen und Zinseszinsen später bemerkbar machen. Auch mit einem kleinen Beitrag ist es Ihnen so möglich, ein beachtliches Kapital für Ihr Alter zu bilden. Und das bei oft nur geringem Eigenanteil. Außerdem: Gerade wenn Ihr Einkommen nicht so groß ist, sind die staatlichen Zulagen besonders attraktiv.

Beispiel

Eine allein stehende Berufsanfängerin hat ein sozialversicherungspflichtiges Vorjahreseinkommen oder Besoldung von 6.500 EUR. Sie wendet die erforderlichen 4 % davon (260 EUR) für die Altersvorsorge auf. Da der Staat davon 154 EUR übernimmt, muss sie nur 106 EUR selbst zahlen.

Fragen Sie Ihren Arbeitgeber, ob in Ihrem Betrieb eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung besteht und prüfen Sie auch die Möglichkeit, Teile ihres Einkommens in eine betriebliche Altersversorgung zu investieren (Entgeltumwandlung).

Wenn Sie Teilzeit arbeiten

Als Teilzeitbeschäftigte haben Sie Anspruch auf die gleichen Zulagen wie Vollzeitbeschäftigte, wenn Sie zusätzlich vorsorgen. Hauptsache, Sie sind sozialversicherungspflichtig oder als Beamtin beschäftigt.

Beim Aufbau einer betrieblichen Altersvorsorge werden Sie als Teilzeitbeschäftigte durch die Rentenreform 2001 sogar eindeutig besser gestellt als früher. Viele Angebote zur betrieblichen Altersvorsorge schlossen bis dahin Teilzeitbeschäftigte aus. Das hat sich durch den seit 2002 bestehenden Anspruch auf Entgeltumwandlung geändert. Denn dieses Recht gilt auch für Teilzeitbeschäftigte. Außerdem gingen die Ansprüche auf Betriebsrente Frauen früher oft verloren, weil sie wegen der Kindererziehung häufig aus dem Betrieb ausschieden. Nunmehr sind Anwartschaften, die auf Entgeltumwandlung beruhen, sofort gesetzlich geschützt und können auch bei einem Ausscheiden aus dem Betrieb nicht mehr verfallen!

Wenn Sie geringfügig beschäftigt sind

Neben den Vorteilen in der gesetzlichen Rentenversicherung haben Sie auch bei Ihrer privaten Altersvorsorge erhebliche Vorteile, wenn Sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, den Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung aufzustocken. Das kostet Sie bei einem Verdienst von 400 EUR monatlich 19,60 EUR; bei einer geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt 59,60 EUR. Aber damit erhöhen Sie nicht nur Ihre Ansprüche auf die gesetzliche Rente, Sie haben nun auch Anspruch auf die volle staatliche Förderung bei Ihrer zusätzlichen Altersvorsorge.

Unabhängig davon, ob Sie die Riester-Förderung betrieblich oder privat wählen – Sie brauchen lediglich den geforderten Mindesteigenbeitrag (vgl. Glossar) zu leisten, um die volle staatliche Förderung von 154 EUR zu erhalten. Wenn Sie Kinder haben, haben Sie zusätzlich Anspruch auf die Kinderzulage, die pro Kind 185 EUR bzw. für ab 2008 geborene Kinder 300 EUR beträgt. Das lohnt sich für Sie auf jeden Fall.

Wenn Sie Angehörige pflegen

Werden Sie über die Pflegekasse pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung, steht auch der staatlichen Förderung Ihrer zusätzlichen Altersvorsorge nichts mehr im Wege. Das heißt: Wenn Sie selbst den vorgeschriebenen Mindesteigenbeitrag leisten, erhalten Sie die volle Unterstützung des Staates beim Aufbau Ihrer zusätzlichen Altersvorsorge. Wenn Sie Kinder haben, erhalten Sie auch die Kinderzulage.

Wenn Sie Kinder erziehen

Ziel der staatlichen Förderung der Altersvorsorge ist es, auch Familien mit Kindern und Beziehern geringerer Einkommen die zusätzliche Altersvorsorge zu ermöglichen. Kindererziehende profitieren deshalb besonders von der Zulagenförderung. So gibt es für jedes Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, eine Zulage von bis zu 185 EUR (Fördersatz ab 2008), bzw. für ab 2008 geborene Kinder je 300 EUR.

Wenn Sie Kinder unter drei Jahren erziehen, zahlt der Staat in diesen drei Jahren für Sie Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung ein. Sie sind also rentenversicherungspflichtig und gehören damit zum förderfähigen Personenkreis der Riester-Rente. Um die staatliche Zulage zu erhalten, müssen Sie in dieser Zeit einen Eigenbeitrag auf Ihren Altersvorsorgevertrag einzahlen. Der Mindesteigenbeitrag bemisst sich in diesen Fällen nach dem tatsächlich erzielten Entgelt, mindestens jedoch nach der für geringfügig Beschäftigte geltenden Mindestbeitrags-Bemessungsgrundlage von z. Z. 155 EUR. Unabhängig hiervon ist jedoch in jedem Fall mindestens der Sockelbetrag (vgl. Glossar) in Höhe von 60 EUR jährlich zu leisten.

Die unmittelbare Förderberechtigung während der gesetzlichen Kindererziehungszeit hat zum Vorteil, dass Sie auf jeden Fall Riester-gefördert sparen können; unabhängig vom Familienstand. Wenn Sie verheiratet sind, erhalten Sie die Förderung unabhängig davon, ob Ihr Partner förderberechtigt ist bzw. seinen Mindestbeitrag leistet. Im Gegenteil: Solange Sie selbst anspruchsberechtigt sind und den Mindestbeitrag zahlen, kann Ihr Ehemann über Ihren Anspruch einen abgeleiteten

Zulagenanspruch erhalten, und Riester-gefördert sparen, auch wenn er selbst nicht förderberechtigt ist und somit keinen Anspruch auf Förderung hat.

Nach Ende der 3 Jahre Kindererziehungszeit müssen Sie keine eigenen Beiträge mehr zahlen, wenn Sie über den unmittelbaren Zulagenanspruch Ihres Ehemannes und nicht aus anderen Gründen selbst weiterhin förderberechtigt sind.

Für die betriebliche Altersversorgung gilt, dass Beschäftigte während der Elternzeit das Recht haben, eigene Beiträge zum Aufbau ihrer Betriebsrente zu leisten. Gleiches gilt für Zeiten, in denen bei bestehendem Arbeitsverhältnis Lohnersatzleistungen (zum Beispiel Krankengeld) bezogen werden. Auch hier können die Beschäftigten ihre Altersvorsorge durch eigene Zahlungen weiterführen.

Wenn Sie allein erziehend sind

Gerade Alleinerziehende können von der staatlichen Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge profitieren. Auch wenn Sie ein geringes Einkommen haben, können Sie sich es jetzt leisten, mehr für Ihre Alterssicherung zu tun. Denn wer 4 % seines Einkommens in die private Altersvorsorge steckt, erhält die maximale staatliche Zulagenförderung von 154 EUR. Zudem gibt es für jedes Kind eine Kinderzulage von je 185 EUR, für ab 2008 geborene Kinder je 300 EUR. So wird die Vorsorge auch für Geringverdienende bezahlbar.

Beispiel

Eine allein erziehende Verkäuferin mit einem Kind hat ein sozialversicherungspflichtiges Vorjahreseinkommen von 15.000 EUR. Spart sie die empfohlenen 4 % (= 600 EUR), erhält sie vom Staat eine Zulage von 339 EUR (154 EUR Grundzulage + 185 EUR Kinderzulage). Der tatsächlich zu leistende Eigenbeitrag liegt dann bei nur 261 EUR. Über die Hälfte der gesamten Sparleistung wird also durch die staatliche Zulage erbracht. Hätte sie zwei vor 2008 geborene Kinder, bekäme sie 524 EUR Zulage, bei nur 76 EUR Eigenanteil. 87 % der Sparleistung würde dann der Staat übernehmen.

Wenn Sie nicht erwerbstätig sind

Die eigenständige Alterssicherung von Frauen soll so weit wie möglich gefördert werden. Am besten sind Sie durch eigene Berufstätigkeit abgesichert. Dann können Sie neben der gesetzlichen Rente eine staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge aufbauen. Auch als Mutter während der 3 Jahre gesetzliche Kindererziehungszeit können Sie von der Riester-Förderung profitieren. Aber auch in Ehen mit klassischer Rollenverteilung: „Er arbeitet, sie bleibt ganz zu Hause“ haben Frauen die Möglichkeit, zusätzliche Vorsorge fürs Alter zu treffen. Und da in diesem Fall kein eigenes Erwerbseinkommen vorhanden ist, sogar ganz ohne einen Cent einzuzahlen. Wenn Sie selbst also nicht rentenversichert sind, aber einen eigenen Altersvorsorgevertrag auf Ihren Namen abschließen, erhalten Sie exakt die gleichen Zulagen wie Ihr Mann. Geht die Kinderzulage auf Ihren Vertrag, erhöht sich der Altersvorsorge-Sparbetrag entsprechend. Einzige Voraussetzung: Ihr Ehemann gehört zum geförderten Personenkreis und zahlt seinen Mindestbeitrag in einen eigenen Altersvorsorgevertrag ein.

Wenn Sie sich scheiden lassen

Wenn Sie selbst nicht förderberechtigt sind und nur einen „abgeleiteten“ Anspruch auf die staatliche Zulagenförderung über Ihren Ehemann haben, dann verlieren Sie ab dem Zeitpunkt des dauerhaften Getrenntlebens Ihren Anspruch auf weitere Förderung. Das bereits angesammelte Vermögen bleibt Ihnen im Rahmen der allgemeinen Regelungen des Versorgungsausgleiches erhalten. Sie können dann entweder den Vertrag ruhen lassen, bis Sie das Auszahlungsalter erreicht haben, das Riester-Sparen fortführen, sobald Sie eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen oder ohne staatliche Förderung weiterhin Beiträge einzahlen.

Die Leistungsansprüche aus der zusätzlichen Altersvorsorge werden beim Versorgungsausgleich bzw. Zugewinnausgleich ebenfalls berücksichtigt.

Wenn Sie arbeitslos sind

Da Sie auch als Arbeitslose rentenversichert sind, haben Sie weiterhin Anspruch auf Förderung. Das heißt: Ihnen stehen auch weiterhin die staatlichen Zulagen beim Aufbau Ihrer zusätzlichen Altersvorsorge zu. Das gilt auch dann, wenn Sie wegen zu berücksichtigenden Einkommens (z. B. der Verdienst Ihres Mannes) oder Vermögens keine Unterstützung erhalten. Sie müssen allerdings bei der Agentur für Arbeit als Arbeitsuchende gemeldet sein.

Die Höhe Ihres Eigenbeitrags richtet sich weiterhin nach Ihrem Vorjahreseinkommen. Waren Sie bereits im vergangenen Jahr arbeitslos gemeldet, richtet sich die Höhe des Eigenbeitrags nach dem Arbeitslosengeld bzw. dem Arbeitslosengeld II, das Sie erhalten haben.

Bei der Prüfung Ihrer Bedürftigkeit durch die Agentur für Arbeit bleibt Ihr angespartes Altersvorsorgekapital außen vor.

Wenn Sie Ihre Beitragszahlungen unterbrechen

Sie können Ihre Beitragszahlungen ruhen lassen. Der Anbieter ist gesetzlich verpflichtet, dies zuzulassen. Allerdings bekommen Sie in diesem Zeitraum keine Zulagen und keinen steuerlichen Vorteil. Aber Ihre bisherigen staatlichen Zulagen müssen Sie nicht zurückzahlen.

Wenn Sie Sozialhilfe bekommen

Wenn Sie Sozialhilfe beziehen und nicht aus anderen Gründen rentenversicherungspflichtig sind (z. B. wenn Sie Kinder unter drei Jahren erziehen oder zu Ihrem sozialversicherungspflichtigen Einkommen ergänzende Sozialhilfe beziehen), erlischt Ihr Anspruch auf staatliche Förderung bei der zusätzlichen Altersvorsorge. Das bis zu diesem Zeitpunkt angesparte Kapital und Ihren Vertrag können Sie aber vorübergehend oder bis zum Auszahlungsbeginn ruhen lassen. Darauf haben Sie

einen Rechtsanspruch bei allen förderfähigen Verträgen. Die Zulagen bleiben Ihnen ebenfalls erhalten. Auch bei der Prüfung der Sozialhilfebedürftigkeit bleibt das angesparte Altersvorsorgevermögen außen vor. Dies gilt auch, wenn Sie allein aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und deshalb die Grundsicherung in Anspruch nehmen, bevor Sie die Altersgrenze erreichen.

Nehmen Sie übrigens eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung auf (z. B. einen 400-EUR-Job, bei dem Sie auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten), können Sie auch die staatliche Förderung bekommen. Allerdings wird Ihr Verdienst im Rahmen der sozialhilfeüblichen Freibeträge auf Ihre Sozialhilfe angerechnet.

Wenn Sie Witwe sind

Wenn Ihr Ehepartner stirbt, können Sie das geerbte Altersvorsorgevermögen auf Ihren eigenen Riester-Vertrag übertragen lassen. Die Förderung bleibt dann erhalten. Es ist ausreichend, wenn Sie den Riester-Vertrag erst zu diesem Zweck abschließen.

Bei Vererbung des Altersvorsorgevermögens (z. B. an Ihre Kinder) muss die Förderung zurückgezahlt und die Kapitalerträge müssen versteuert werden.

Bei Bezug einer Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird das geförderte Altersvermögen nicht als Einkommen angerechnet. Es bleibt Ihnen ungeschmälert erhalten.

Wenn Sie in Altersteilzeit gehen

Auch wenn Sie in Altersteilzeit gehen, können Sie weiterhin von der Riester-Förderung profitieren. Die staatliche Zulage bleibt so hoch wie zuvor. Einzige Bedingung: Sie zahlen von Ihrem geringeren Altersteilzeitgehalt prozentual genauso viel ein wie vorher. Auch wenn dieser Betrag absolut geringer ist als früher.

Wenn Sie bald in Rente gehen

Wenn Sie kurz vor Ihrer Rente stehen, lohnt es sich in der Regel kaum, einen staatlich geförderten Altersvorsorgevertrag abzuschließen. Denn die monatlichen Auszahlungsraten, die Ihnen zufließen würden, wären sehr gering.



Zehn Schritte zu Ihrer zusätzlichen Altersvorsorge

Der Weg zu einer staatlich geförderten privaten oder betrieblichen Altersvorsorge ist relativ einfach. Am Anfang Ihrer Überlegungen sollte eine sorgfältige Analyse Ihres Vorsorgebedarfs stehen. Prüfen Sie dann Ihre finanzielle Situation, informieren Sie sich umfassend und lassen Sie sich ggf. beraten und wählen Sie zuletzt die für Ihre jeweilige Lebenssituation passende zusätzliche Altersvorsorge.

Aus einer breiten Palette, die von der Entgeltumwandlung bis zu den förderfähigen Produkten der privaten Anbieter reicht, kann jeder Anleger die jeweils sinnvollste Variante abhängig von Alter, Einkommen, Familienstand und der persönlichen Sicherheitsorientierung auswählen. Dank staatlicher Förderung durch Riester-Zulagen, Steuervergünstigungen und Beitragsfreiheit lohnt sich die Extra-Investition für einen gesicherten, erfüllten Ruhestand für jeden.

1. Schritt: Klären Sie Ihren Vorsorgebedarf.

Die staatliche Förderung hat zum Ziel, dass auf lange Sicht jeder eine zusätzliche Altersvorsorge hat. Doch es muss nicht immer eine neue Geldanlage sein, denn auch heute haben viele schon privat vorgesorgt, z. B. durch eine Lebensversicherung, ein eigenes Haus oder vermietetes Wohneigentum, aus dem Einkünfte fließen. Vor allem bei Älteren kann dies zutreffen. Hier kann es sinnvoll sein, die bisherige Vorsorge weiterzuführen, auch wenn es dafür keine staatliche Förderung gibt, als Riester-gefördert neu zu beginnen.

Wollen Sie das Risiko der Erwerbsminderung mit absichern oder brauchen Sie eine Hinterbliebenenversorgung für Ehegatten und Kinder? Diese Fälle können in die zusätzliche Altersvorsorge einbezogen werden. Allerdings geht dies auf Kosten der Rendite. Prüfen Sie daher, ob eine Kombination sinnvoll ist.

2. Schritt: Prüfen Sie Ihre finanzielle Situation.

Ein Altersvorsorgevertrag ist eine langfristige Geldanlage. Sie sollten daher überlegen, auf welchen Betrag Sie auf Dauer verzichten können, um ihn für Ihre Altersvorsorge zu verwenden. Bedenken Sie, dass Sie durch eine vorzeitige Auflösung des Vertrages die Förderung verlieren und auch Renditeeinbußen hinnehmen müssen. Sie können den Vertrag aber jederzeit ruhend stellen, sodass Sie in Notzeiten keine zusätzlichen finanziellen Belastungen haben. Entscheiden Sie sich daher aus finanziellen Gründen nicht vorschnell gegen eine zusätzliche Altersvorsorge.

3. Schritt: Stellen Sie Ihre persönliche Rechnung auf.

Die staatliche Förderung besteht aus zwei Komponenten. Aufwendungen für die zusätzliche Altersvorsorge können als zusätzliche Sonderausgaben bei der Einkommensteuererklärung bis zu einem Höchstbetrag geltend gemacht werden. Das führt zu einer geringeren Steuerlast. Eine Steuerermäßigung bringt aber nur geringe Vorteile, wenn Sie wenig Steuern zahlen, z. B. weil Sie wenig verdienen oder mehrere Kinder haben. Deshalb gibt es unabhängig vom Einkommen mindestens eine feste Zulage. Anhand Ihres letztjährigen Einkommens errechnet Ihr Anlageinstitut, wie viel Sie monatlich bzw. jährlich mindestens sparen müssen, um die volle Zulage zu erhalten. Die Höhe Ihres sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommen können Sie der Jahresmeldung Ihres Arbeitgebers zur Sozialversicherung, die Sie zum Jahresanfang in Kopie erhalten, entnehmen.

4. Schritt: Klären Sie, ob Ihr Arbeitgeber eine betriebliche Altersversorgung anbietet.

Informieren Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber, dem Betriebsrat oder der Gewerkschaft, ob bereits ein arbeitgeberfinanziertes Modell zur betrieblichen Altersvorsorge existiert. Prüfen Sie, ob Sie eine solche Betriebsrente über eigene Zusatzbeiträge im Wege der Entgeltumwandlung ergänzen bzw. aufbauen wollen.

Eine betriebliche Altersversorgung ist in vielen Fällen der einfachste und oftmals lukrativste Weg, zusätzlich vorzusorgen – vor allem, wenn der Arbeitgeber einen Teil zum Aufbau der Zusatzrente beisteuert. Bevor Sie einen Vertrag abschließen, sollten Sie sich ein Bild über die Möglichkeiten staatlicher Förderung (Steuer- und Beitragsfreiheit der Aufwendungen oder Riester-Förderung über Zulagen und zusätzlichen Sonderausgabenabzug) machen.

5. Schritt: Können Sie die staatliche Förderung erhalten?

Prüfen Sie, ob Sie zum förderberechtigten Personenkreis (vgl. Glossar) der Riester-Förderung gehören. Die staatliche Förderung erhalten Pflichtmitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung, Beamte/Beamtinnen, Richter/Richterinnen und Soldaten/Soldatinnen. Bei Verheirateten genügt es, wenn ein Ehegatte die Voraussetzungen erfüllt; dann erhält auch der andere die Förderung.

6. Schritt: Informieren Sie sich über die möglichen Anlageformen

Zu den Riester-geförderten Anlageformen gehören private Rentenversicherungen, Banksparrpläne, Fondssparpläne und Wohn-Riester-Produkte (s. Glossar). Sie entscheiden, welches die beste Anlageform für Sie ist.

Private Rentenversicherungen haben ein sehr geringes Risiko und bieten mittlere Ertragschancen. Sie eignen sich besonders für jüngere, sicherheitsbewusste Anleger. Banksparrpläne eignen sich besonders für ältere Anleger mit kurzen Ansparzeiträumen und für Menschen mit hohem Sicherheitsbedürfnis. Fonds sind eher für jüngere, risikofreudige Anleger geeignet, weil sie ausreichend Zeit haben, um etwaige Kursverluste wieder auszugleichen. Prinzipiell aber gilt: Allen diesen Produkten gemeinsam ist aber die Zusicherung des Anbieters, dass mindestens die eingezahlten Beträge (Eigenbeiträge und Zulagen) zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehen. Nominale Verluste sind somit ausgeschlossen. Letztlich entscheiden Sie selbst, welche Form der zusätzlichen Altersvorsorge die individuell passende ist.

Es gibt auch Mischprodukte: Bei Banksparplänen können die Zinsen in Fonds angelegt werden, um die Erträge zu steigern. Bei fondsgebundenen Rentenversicherungen wird das Kapital zum Teil in Investmentfonds angelegt. Bis zum Beginn der Rentenzahlung ist die fondsgebundene Rentenversicherung unmittelbar an der Wertentwicklung dieser Fonds beteiligt. Weil die Wertentwicklung der Fonds nicht vorhersehbar ist, kann wie beim Fondssparplan nur der Kapitalerhalt zugesichert werden. Bei positiver Wertentwicklung kann jedoch eine wesentlich höhere monatliche Rente als bei der herkömmlichen privaten Rentenversicherung erzielt werden.

Die Riester-Förderung ist auch im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung möglich. Voraussetzung ist hier, dass die Altersvorsorge in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds gebildet wird und die Beiträge aus dem Nettoentgelt des Arbeitnehmers geleistet werden.

7. Schritt: Überlegen Sie, welche Anlageform für Sie am besten geeignet ist.

Bei der Wahl der passenden Anlageform sollten Sie auch Folgendes berücksichtigen:

Ihr Alter: Wenn Sie jünger sind, können Sie risikofreudig sein, weil Sie dann Zeit haben, eventuelle Verluste wieder auszugleichen. Wenn Sie älter sind, sollten Sie eher sichere Anlagen wählen.

Ihre Einstellung zum Risiko: Wenn Sie die Vorstellung, dass Ihr Kapital Wertschwankungen unterliegt, nicht mehr ruhig schlafen lässt, sollten Sie eher eine sichere Form wählen und eine geringere Rendite in Kauf nehmen.

Die Kosten: Produkte mit Abschlusskosten rechnen sich umso besser, je länger die Laufzeit ist.

Die Situation in der Auszahlungsphase: Die Zusatzrente muss lebenslange Leistungen garantieren. Je nach Anbieter können bei Banksparplänen, Fondssparplänen und Pensionsfonds allerdings auch 30 % des Kapitals als Einmalzahlung ausgeschüttet werden.

Die Situation im Erbfall: Bei Banksparplänen und Fondssparplänen kann das angesparte Kapital bis zum Beginn der Restverrentungsphase vererbt werden. Bei einer Rentenversicherung ist dies nicht möglich. Sie können aber eine Garantiezeit vereinbaren, in der die Rente mindestens zu bezahlen ist. Sterben Sie vorher, wird dem oder der Berechtigten die Rente weitergezahlt. Die staatliche Förderung muss im Erbfall in der Regel zurückgezahlt werden. Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung sind nicht vererbbar. Allerdings besteht hier häufig eine Hinterbliebenenversorgung.

8. Schritt: Gehen Sie mit diesen Informationen zu einer Beratung.

Haben Sie sich für die passende Anlageform (private Rentenversicherung, Banksparplan oder Fondssparplan) entschieden, ist dies der richtige Zeitpunkt, über ein konkretes Anlageprodukt zu entscheiden. Hier können Sie sich unabhängig beraten lassen. Erkundigen Sie sich bei Anbietern (Banken, Sparkassen, Versicherungen, Fondsgesellschaften) nach konkreten Produktangeboten, Preis-Leistungs-Verhältnissen, Service, Kosten, Anlagerisiken und Renditechancen. Bei Produktvergleich und -auswahl helfen die die seit 2005 obligatorischen Standardberechnungen der Anbieter. Jede Beraterin und jeder Berater ist verpflichtet, Sie auf folgende Bedingungen hinzuweisen:

- Höhe und Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten
- Kosten für die Verwaltung der Geldanlage
- Kosten beim Wechsel zu einer anderen Anlageform oder einen neuen Anbieter.

Unabhängige Beratung erhalten Sie bei den örtlichen Verbraucherzentralen. Mit allgemeinen Fragen zur Riester-Rente können Sie sich auch an Ihren Rentenversicherungsträger oder an die folgenden Adressen wenden:

Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

01805 67 67 10 (Fragen zur Rente)
für 14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz
von montags bis donnerstags 8 – 20 Uhr
www.bmas.de

Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung

0800 10004800
Montag bis Donnerstag: 7.30 bis 19.30 Uhr
Freitag: 7.30 bis 15.30 Uhr
www.Deutsche-Rentenversicherung.de

Altersvorsorge macht Schule

0800 10004800
www.altersvorsorge-macht-schule.de

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. – vzbv

„Pillbox“ – Markgrafenstraße 66
Besuchereingang: Kochstraße 22
10969 Berlin
Tel.: 030 25800-0
Fax: 030 25800-218
eMail: info@vzbv.de
www.vzbv.de

Stiftung Warentest

Postfach 30 41 41
10724 Berlin
Tel.: 030 2631-0
E-Mail: sw-online@stiftung-warentest.de
www.stiftung-warentest.de

9. Schritt: Entscheiden Sie sich und schließen Sie einen Vertrag ab.

Haben Sie sich für eine betriebliche Altersversorgung über Entgeltumwandlung entschieden, müssen Sie eine entsprechende Vereinbarung mit Ihrem Arbeitgeber treffen. Dabei willigen beide Parteien ein, dass ein Teil Ihrer künftigen Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umgewandelt wird. Der Arbeitgeber wählt den Durchführungsweg der betrieblichen Altersvorsorge. Bietet er nicht bereits eine betriebliche Altersversorgung über eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds an, muss er seinen Beschäftigten mindestens eine Direktversicherung anbieten. In jedem Fall sollten Sie sich bei der Klärung der einzelnen Punkte eng mit Ihrem Arbeitgeber abstimmen.

Haben Sie sich für einen Riester-Vertrag entschieden, setzt die staatliche Förderung einen abgeschlossenen Altersvorsorgevertrag, die fristgerechte Einzahlung der

Eigenbeiträge und die rechtzeitige Beantragung von Zulagen voraus. Wenn Sie zum Beispiel für das Jahr 2009 Zulagen erhalten wollen, müssen Sie Ihren Vertrag auch bis Ende des Jahres 2009 abschließen.

10. Schritt: Passen Sie Ihre Sparrate an veränderte Lebensumstände an.

Vorsorgesparen ist nicht statisch. Einkommensveränderungen, Änderungen des Familienstandes, die Geburt eines Kindes oder der Wegfall der Kindergeldberechtigung erfordern beziehungsweise erlauben eine Anpassung der Sparraten und haben Einfluss darauf, ob die Inanspruchnahme von Steuer- und Abgabefreiheit oder aber die Förderung über Zulagen und Sonderausgabenabzug die lohnendere Variante ist. Diese Punkte gilt es nach Vertragsabschluss im Auge zu behalten.

Daneben gilt es, rechtzeitig den Zulagenantrag zu stellen und die Altersvorsorgeaufwendungen bei der Einkommensteuererklärung anzugeben, um sich einen eventuellen Steuervorteil durch Sonderausgabenabzug zu sichern.

Nutzen Sie die Möglichkeit des Dauerzulageantrags. Seit 2005 reicht es hiernach, wenn Sie Ihren Anbieter einmalig damit beauftragen, den jährlichen Zulageantrag zu stellen. Nur wenn sich Ihre Familienverhältnisse ändern, müssen Sie dies künftig Ihrem Anbieter melden.



Glossar

A

Aktueller Rentenwert

Der Betrag, der einer monatlichen Altersrente aus Beiträgen eines Durchschnittsverdienenden für ein Jahr entspricht. Der aktuelle Rentenwert ist ein wichtiger Bestandteil der Rentenformel. In den alten Bundesländern beträgt er seit dem 1. Juli 2009 27,20 EUR und 24,13 EUR in den neuen Bundesländern.

Altersvorsorgeprodukte

Zu den staatlich geförderten Anlageformen zählen private Rentenversicherungen, Banksparpläne oder Investmentfondssparpläne (s. unten). Um als förderfähig anerkannt zu werden, müssen die Altersvorsorgeprodukte strenge, vom Staat festgelegte und überwachte Mindestanforderungen erfüllen, die mit der so genannten → **Zertifizierung** bescheinigt werden. Anbieter von förderfähigen Anlageformen sind im Wesentlichen Lebensversicherungsunternehmen, Banken und sonstige Kreditinstitute (zum Beispiel Sparkassen und Volksbanken), Kapitalanlagegesellschaften (zum Beispiel Fondsgesellschaften) und Finanzdienstleister.

Anrechnungszeiten

Anrechnungszeiten werden rentenrechtlich berücksichtigt, auch wenn keine Beiträge gezahlt wurden. Anrechnungszeiten sind beispielsweise Zeiten, in denen Versicherte wegen Krankheit arbeitsunfähig oder in der Rehabilitation waren, wegen Schwangerschaft in der Mutterschutzfrist nicht versicherungspflichtig beschäftigt oder Selbstständig waren, arbeitslos gemeldet waren, nach dem 17. Lebensjahr eine schulische Ausbildung absolviert haben, insgesamt jedoch höchstens acht Jahre.

Anwartschaften

Anwartschaften sind – insbesondere durch Beitragszahlung – erworbene Werte in Form von gutgeschriebenen → **Entgeltpunkten**, die zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung zum Rentenanspruch werden. Die Rente kann nur gezahlt werden, wenn eine gewisse Anwartschaft besteht. Derjenige, der bereits für 60 Monate Pflicht- oder freiwillige Beiträge gezahlt hat, hat damit eine Anwartschaft auf die Regelaltersrente mit 65 Jahren erworben. Er erhält diese Leistung aber erst dann, wenn er 65 Jahre alt ist und die Regelaltersrente beantragt.

Arbeitgeber-/Arbeitnehmeranteil

Die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer getragen. (Besonderheiten gelten in der → **Gleitzone**.)

Arbeitsentgelt

Ist die Grundlage der Beitragsberechnung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dazu gehören grundsätzlich alle Einnahmen, die der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer aus einem Beschäftigungsverhältnis zufließen. Das sind neben dem Bruttogehalt oder -lohn also z. B. auch Familienzuschläge, Gewinnanteile, Überstundenvergütungen und der Wert der Sachbezüge. Zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt gehören auch: Provisionen, Mehrarbeitsvergütungen und Mehrarbeitszuschläge, Gefahrenzuschläge, Schmutzzulagen u. Ä. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, wie z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgelder, zusätzliche Monatsentgelte, Tantiemen sowie Gratifikationen, gehören ebenso zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt.

Arbeitslosigkeit

Arbeitslos ist, wer keine Arbeit hat, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und sich bei der Arbeitsagentur arbeitslos gemeldet hat. Wer während dieser Zeit Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II bezieht, ist in aller Regel rentenversicherungspflichtig. Für ihn zahlt die Bundesagentur für Arbeit Pflichtbeiträge an die Rentenversicherung.

Aufwertung von Kindererziehung

Rentenanwartschaften von Erziehungspersonen, die in den auf die drei Jahre Kindererziehungszeiten folgenden sieben Lebensjahren des Kindes (Kinderberücksichtigungszeit bis zum 10. Lebensjahr eines Kindes) erwerbstätig sind, werden bei der Rentenberechnung um die Hälfte bis maximal zum Durchschnittseinkommen (2009 = 2.573,25 EUR monatlich) aufgewertet. Voraussetzung sind 25 Jahre an → **rentenrechtlichen Zeiten** (einschließlich → **Kinderberücksichtigungszeit**). Dies kommt auch denjenigen zugute, die ein pflegebedürftiges Kind betreuen. Und das sogar bis zum 18. Lebensjahr. Kindererziehenden, die gleichzeitig zwei oder mehr Kinder unter zehn Jahren erziehen und deshalb oftmals nicht erwerbstätig sind, werden nach Auslaufen der → **Kindererziehungszeit** ebenfalls → **Entgelt-punkte** gutgeschrieben.

Ausländische Beitragszeiten

Rentenrechtliche Zeiten, die in einem anderen EU-Land nach dessen jeweiligen Gesetzen erfüllt wurden, werden anerkannt, allerdings nur zur Erfüllung von Anspruchsvoraussetzungen. Dies gilt grundsätzlich auch für Länder mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Für die Berechnung Ihrer Rentenhöhe werden diese Zeiten jedoch nicht herangezogen. Hier zahlt jeder Staat die Rente, die sich aus den an ihn gezahlten Beiträgen ergibt.

B

Banksparplan

Bei einem Banksparplan werden monatlich feste Beträge auf klassische Art zu einem Guthaben mit festgelegter Verzinsung angespart. Einen Mindestzins wie bei der privaten Rentenversicherung gibt es nicht. Der Zinssatz kann von der Laufzeit oder dem Sparbetrag abhängig sein oder sich an den Zinsen anderer Anlageformen orientieren.

Beiträge

Die Höhe der Beitragszahlung berechnet sich bei pflichtversicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach dem beitragspflichtigen → **Arbeitsentgelt** (bis zur → **Beitragsbemessungsgrenze**) und dem → **Beitragssatz**.

Beitragsbemessungsgrenze

Sie bildet die Grenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, bis zu der → **Arbeitsentgelt** bzw. Arbeitseinkommen versicherbar ist. Für diejenigen Teile des Arbeitsentgelts bzw. Arbeitseinkommens, die oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegen, sind keine → **Beiträge** zu zahlen. Ein Überschreiten ändert also nichts am Bestehen der Versicherungspflicht. Solange das Einkommensniveau in den alten und neuen Bundesländern differiert, gibt es auch unterschiedliche Beitragsbemessungsgrenzen: 2009 betragen sie monatlich 5.400 EUR (West) und 4.550 EUR (Ost).

Beitragsfreie Zeiten

Bestimmte Zeiten, in denen keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden, die aber trotzdem für die Rente zählen (z. B. → **Anrechnungszeiten** wie die Schulausbildung nach dem 17. Lebensjahr oder die → **Zurechnungszeit** bei → **Erwerbsminderung**).

Beitragssatz

Prozentsatz des Arbeitsentgelts (bis zur → **Beitragsbemessungsgrenze**), der als Beitrag zur Rentenversicherung zu zahlen ist. Seit dem 1. Januar 2007 beträgt er 19,9%.

Beitragszeiten

Sie sind die wichtigsten rentenrechtlichen Zeiten. Der Wert Ihrer Beitragszeit wird nach Entgeltpunkten ermittelt: Ihr Bruttojahresentgelt wird in Beziehung gesetzt zum durchschnittlichen Bruttojahresentgelt aller Versicherten. Haben Sie „durchschnittlich“ verdient, erhalten Sie einen Entgeltpunkt. Dementsprechend erhalten Sie mehr bzw. weniger als einen Entgeltpunkt, wenn Sie in einem Jahr mehr bzw. weniger als der Durchschnitt verdient haben.

Beitragszeiten nach Fremdrentenrecht.

Beitragszeiten, die anerkannte Vertriebene oder Spätaussiedler in ihrem Herkunftsland nachweisen können, sind Beitragszeiten im Bundesgebiet gleichgestellt.

Berufsunfähigkeit

Liegt vor, wenn ein vor 1961 geborener Versicherter wegen einer gesundheitsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit in seinem bisherigen Beruf oder in einem zumutbaren anderen Beruf nur noch weniger als sechs Stunden täglich arbeiten kann.

Betriebliche Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung ist keine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern eine Leistung des Arbeitgebers. Sie beruht auf einer Versorgungszusage des Arbeitgebers, die er seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus Anlass des Arbeitsverhältnisses gibt. Aus der Zusage ergeben sich die Art und der Umfang der Leistungen, also z. B. ob eine Alters-, Invaliditäts- oder/und Hinterbliebenenversorgung versprochen wird. Bisher stand es dem Arbeitgeber weitgehend frei, zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen er seinen Beschäftigten eine Betriebsrente gewähren wollte. Seit dem 01.01.2002 haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen individuellen Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung, wenn sie die Zusage des Arbeitgebers durch Entgeltumwandlung finanzieren. Dieser Anspruch besteht derzeit einheitlich für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nicht.

Die betriebliche Altersversorgung ist als zweite Säule neben der gesetzlichen Rentenversicherung (erste Säule) und der privaten Altersvorsorge (dritte Säule) ein zunehmend bedeutender Bestandteil unseres Alterssicherungssystems. Sie beruht auf einer Versorgungszusage des Arbeitgebers, die er seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus Anlass des Arbeitsverhältnisses gibt. Aus der Zusage ergeben sich die Art und der Umfang der Leistungen, also z. B. ob eine Alters-, Invaliditäts- oder/und Hinterbliebenenversorgung versprochen wird. Die betriebliche Altersversorgung ist klassischerweise eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers. Seit dem 1. Januar 2002 haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jedoch grundsätzlich einen individuellen Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung durch → **Entgeltumwandlung**.

D

Direktversicherung

Die Direktversicherung ist eine besondere Form der Lebensversicherung, die der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer für seine Angestellten abschließt. Bezugsberechtigt sind Beschäftigte oder ihre Hinterbliebenen. Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge des Arbeitgebers. Der Arbeitnehmer kann sich beteiligen.

Direktzusage

Die Direktzusage (auch Pensions- oder unmittelbare Versorgungszusage) ist eine Verpflichtung des Arbeitgebers, dem Beschäftigten oder dessen Angehörigen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Versorgungsleistungen zu gewähren. Sie ist in Deutschland die am weitesten verbreitete Form der betrieblichen Altersvorsorge. Träger der Versorgung ist das Unternehmen. Die Leistungen dazu werden aus betrieblichen Mitteln finanziert. Der Arbeitnehmer kann an der Finanzierung beteiligt werden.

Durchführungsweg

Das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) sieht fünf verschiedene Anlagemöglichkeiten im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (so genannte Durchführungswege) vor:

1. Direktzusage
2. Unterstützungskasse
3. Pensionskasse
4. Direktversicherung
5. Pensionsfonds

E

Eck- oder Standardrentner

Eine für Vergleichszwecke erfundene Person, die 45 Jahre lang durchschnittlich verdient und in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt hat. Das Verhältnis der Rente dieser Vergleichsperson zum aktuellen Durchschnittseinkommen beziffert das → **Rentenniveau**.

Eigenheimrente

Mit dem Eigenheimrentengesetz wurde 2008 das selbst genutzte Wohneigentum besser in die geförderte Altersvorsorge integriert, um weitere wirksame Anreize für eine zusätzliche private Altersvorsorge zu schaffen.

Das Eigenheimrentenmodell besteht aus mehreren Förderansätzen. Zum einen können bis zu 75 % des in einem bereits angesparten Riester-Vertrag befindlichen Kapitals oder aber der gesamte Betrag für Zwecke der Anschaffung oder Herstel-

lung selbst genutzten Wohneigentums verwendet werden. Zum anderen können künftig Tilgungsleistungen gefördert werden. Diese beiden Regelungen gelten für selbst genutztes Wohneigentum, das nach dem 31. Dezember 2007 angeschafft oder hergestellt wurde. Alternativ zur beschriebenen Kapitalentnahme bei Anschaffung oder Herstellung kann das angesparte geförderte Altersvorsorgekapital auch noch zu Beginn der Auszahlungsphase für die Entschuldung von selbst genutztem Wohneigentum eingesetzt werden. Diese Regelung gilt generell für selbst genutztes Wohneigentum unabhängig vom Anschaffungs- oder Herstellungzeitpunkt.

Entgeltpunkte

Der beitragsbezogene Bestandteil der Rentenberechnung. Das jährlich erzielte Arbeitsentgelt wird in Entgeltpunkte umgerechnet, indem es durch das Durchschnittsentgelt des gleichen Jahres geteilt wird. Wer in einem Kalenderjahr so viel Entgelt erzielt hat wie der Durchschnitt aller Versicherten, erhält genau einen Entgeltpunkt. Wer mehr verdient hat, erhält einen Entgeltpunktwert von über 1,0, wer weniger verdient hat, von unter 1,0.

Entgeltumwandlung

Entgeltumwandlung bezeichnet die Umwandlung von Entgeltbestandteilen in eine betriebliche Versorgungsanwartschaft. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben hierauf grundsätzlich einen Anspruch. Dadurch wird sichergestellt, dass jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer einen Zugang zur betrieblichen Altersversorgung erhält. Beruhen Entgeltansprüche auf einem Tarifvertrag, können sie für eine Entgeltumwandlung jedoch nur genutzt werden, wenn ein Tarifvertrag dies vorsieht oder dies durch Tarifvertrag (im Wege der Betriebsvereinbarung oder durch individuelle Vereinbarung) zugelassen ist.

Beiträge zu Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds, die durch Entgeltumwandlung finanziert werden, können durch Zulagen und Sonderaus-

gabenabzug (Riester-Förderung) staatlich gefördert werden. Daneben besteht die Möglichkeit, für umgewandelte Entgeltbestandteile die Steuerfreiheit sowie die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung in Anspruch zu nehmen. Auf diese Weise können 2009 bis zu 2.592 Euro beitragsfrei und darüber hinaus bis zu einer Höhe von 4.392 Euro auch steuerfrei zu Gunsten einer betrieblichen Altersvorsorge eingesetzt werden; unabhängig von der Höhe Ihres tatsächlichen Entgeltes.

Ersatzzeiten

Ersatzzeiten sind Zeiträume, in denen Versicherte aus besonderen, im Gesetz einzeln benannten Gründen, wie beispielsweise Verfolgung durch das Naziregime, keine Beiträge zahlen konnten.

Erwerbsminderungsrenten

Wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten eingeschränkt oder ganz weggefallen ist, ersetzt die Erwerbsminderungsrente entstehende Einkommenslücken. Sie wird bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres oder bis zur Erreichung einer vorgezogenen Altersgrenze gezahlt. Anschließend steht dem Versicherten die Regelaltersrente oder eine vorgezogene Altersrente zu.

F

Förderberechtigter Personenkreis

Die staatliche Förderung erhalten Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung, Pflichtversicherte in der Alterssicherung der Landwirte, Beamte/Beamtinnen, Richter/Richterinnen und Soldaten/Soldatinnen. Zu den Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung gehören im Einzelnen folgende Personengruppen:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Auszubildende
- Wehr- und Zivildienstleistende
- Mütter und Väter während der dreijährigen gesetzlichen Kindererziehungszeit
- pflichtversicherte Selbständige (zum Beispiel Handwerkerinnen und Handwerker, Hebammen, Kurierfahrer, Künstlerinnen und Künstler, Publizistinnen und Publizisten)
- Selbständige mit einem Auftraggeber
- nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen

- geringfügig Beschäftigte (Verdienst bis 400 Euro pro Monat), die auf die Sozialversicherungsfreiheit verzichtet haben
- Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II sowie als Arbeit suchend Gemeldete, die nur wegen zu berücksichtigenden Einkommens/Vermögens keine Unterstützung erhalten
- Bezieherinnen und Bezieher von Vorruhestandsgeld, Krankengeld, Verletzungsgeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld und Unterhaltsgeld
- Bezieherinnen und Bezieher des Existenzgründungszuschusses („Ich-AG“)
- Bezieherinnen und Bezieher einer Rente wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsminderung

Nicht gefördert werden:

- Selbständige, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind
- Angestellte und Selbständige in berufsständischen Versorgungseinrichtungen, sofern sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind
- freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte
- geringfügig Beschäftigte (Verdienst bis 400 Euro pro Monat), wenn sie die Sozialversicherungsfreiheit in Anspruch nehmen
- Bezieherinnen und Bezieher einer Vollrente wegen Alters
- Bezieherinnen und Bezieher von Sozialhilfe
- Studentinnen und Studenten

Gehört bei verheirateten Paaren nur einer der Partner zum förderfähigen Personenkreis, so hat immer auch der Ehegatte Anspruch auf staatliche Förderung. Er muss dazu nicht erwerbstätig und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sein und auch keinen eigenen Sparbeitrag leisten. Einzige Voraussetzung: Jeder Ehepartner schließt einen eigenen Vorsorgevertrag ab.

Fondssparplan

Bei einem Fondssparplan werden feste monatliche Beträge angespart. Der Anbieter legt das Kapital in Investmentfonds (Aktienfonds, Rentenfonds oder Fonds mit einer Mischung aus Aktien und Rentenpapieren) an. Risiko und Ertragschancen hängen

davon ab, in welche Anlagen vorwiegend investiert wird – sie sind jedoch durchweg höher als bei privaten Rentenversicherungen und Banksparplänen. Rentenfonds setzen auf festverzinsliche Staats- oder Unternehmensanleihen, Aktienfonds investieren in börsennotierte Wertpapiere. Je höher der Aktienanteil eines Fonds ist, desto größer sind die Chancen, desto größer ist aber auch das Verlustrisiko. Die Rendite der einzelnen Fonds ist zudem abhängig von der Güte des Fondsmanagements. Eine Mindestrendite ist nicht garantiert. Allerdings muss bei den Riester-geförderten Investmentfonds der Erhalt des eingesetzten Kapitals (Eigenbeiträge und Zulagen) zugesagt werden. Kosten entstehen durch Ausgabeaufschläge beim Kauf und durch Verwaltungs-/Depotgebühren.

G

Generationenvertrag

Zwischen der beitragszahlenden (jungen) und der rentenempfangenden (alten) Generation gilt das Prinzip, dass die arbeitenden Versicherten durch ihre Beiträge die Renten von heute finanzieren. Dabei erwartet die beitragszahlende Generation, dass die nachfolgenden Generationen bereit sind, das Gleiche zu tun. Dieses wird Generationenvertrag genannt. Der Generationenvertrag ist ein unausgesprochener und nicht schriftlich festgelegter Vertrag zwischen diesen Gruppen, also ein gesellschaftliches Übereinkommen.

Gesetzliche Rentenversicherung

Hauptsäule der Alterssicherung. Die gesetzliche Rentenversicherung ist als Pflichtversicherung für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angelegt. Aber auch für bestimmte Gruppen von Selbständigen und andere Personengruppen. Und den meisten nicht versicherungspflichtigen Personen bietet sie die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung oder für nicht versicherungspflichtige Selbständige die → **Versicherungspflicht** auf Antrag.

Gleitzone

Seit dem 1. April 2003 gelten für versicherungspflichtig Beschäftigte mit einem Arbeitsentgelt oberhalb von 400 EUR bis zur Grenze von 800 EUR besondere Regelungen der Beitragstragung. Der Arbeitgeber zahlt für das gesamte Arbeitsentgelt grundsätzlich seinen vollen Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (z. Z. rd. 21%). Der Arbeitnehmeranteil steigt im Ergebnis linear von rund 4% am Anfang der Gleitzone bis zum vollen Anteil (z. Z. rd. 21%) an, wobei die Steigerung des Arbeitnehmeranteils über eine verminderte Beitragsbemessungsgrundlage gesteuert wird. Der geringere Arbeitnehmeranteil wirkt sich aber auch auf die Höhe der Rente aus, da bei der Rentenberechnung nur das – gegenüber dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt niedrigere – Entgelt zugrunde gelegt wird, das der Beitragszahlung entspricht (z.B. 549,44 EUR bei einem tatsächlichen Verdienst von 600 EUR). Mit einer Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber und einer Beitragszahlung nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt (vollen Arbeitnehmeranteil) kann das Arbeitsentgelt in vollem Umfang bei Rentenberechnung berücksichtigt werden.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Bedürftigkeitsabhängige Leistung für über 65-Jährige und aus medizinischen Gründen dauerhaft voll Erwerbsgeminderte ab dem 18. Lebensjahr, die insbesondere der Verhinderung verschämter Altersarmut dient. Rechtsgrundlage: Seit 2005 Viertes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), eingeführt 2003 durch das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG). Gegenüber Kindern und Eltern mit einem Jahreseinkommen unter 100.000 EUR findet kein → **Unterhaltsrückgriff** statt, wenn ihre Angehörigen die Grundsicherung in Anspruch nehmen.

H

Hinzuverdienstgrenze

Gibt an, bis zu welcher Grenze eine Rentnerin oder ein Rentner eigenes Entgelt hinzuverdienen darf, ohne dass sich der Hinzuverdienst auf die Rente auswirkt.

K

Kinderberücksichtigungszeiten

Als Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung zählt die Zeit von der Geburt bis zum 10. Geburtstag des Kindes. Bei zeitgleicher Erziehung mehrerer Kinder unter zehn Jahren endet die Berücksichtigungszeit zehn Jahre nach der Geburt des jüngsten Kindes. Bei Geburten ab 1. Januar 1992 sind die ersten drei Jahre zugleich Kindererziehungszeiten. Grundsätzlich werden die Zeiten dem zugeordnet, dem auch die Kindererziehungszeiten angerechnet werden. Durch Berücksichtigungszeiten werden Versicherungslücken geschlossen, die durch die Erziehung von Kindern bis zu deren 10. Lebensjahr entstehen. Allerdings haben Berücksichtigungszeiten nicht dieselbe Bedeutung wie die anderen rentenrechtlichen Zeiten. Sie wirken sich aber in folgenden Fällen für Sie günstig aus:

- Berücksichtigungszeiten werden auf die Wartezeit von 35 Jahren für die Altersrente für langjährig Versicherte und die Altersrente für schwerbehinderte Menschen angerechnet.
- Mit Berücksichtigungszeiten kann der Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aufrechterhalten werden.

- Berücksichtigungszeiten bewirken eine bessere Bewertung der beitragsfreien und -geminderten Zeiten und damit bei der Berechnung Ihrer Rente.
- Berücksichtigungszeiten helfen, die Voraussetzungen für die Berechnung der Rente nach Mindesteinkommen zu erfüllen.
- In dieser Zeit wird Erwerbstätigkeit um 50 % bis zum Durchschnittsentgelt aufgewertet oder bei Erziehung von mehreren Kindern Entgeltpunkte gutgeschrieben (s. auch → **Aufwertung von Kindererziehung**).

Bei Selbständigen gelten besondere Bestimmungen.

Kindererziehungszeiten

Kindererziehungszeiten sind Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung für die der Bund pauschal Beiträge zahlt. Als Kindererziehungszeit werden längstens die ersten 36 Kalendermonate nach der Geburt des Kindes angerechnet, wenn das Kind nach dem 31.12.1991 geboren ist. Für Kinder, die vor dem 01.01.1992 geboren wurden, beträgt die Kindererziehungszeit längstens 12 Kalendermonate. Der zeitliche Umfang der Kindererziehungszeit orientiert sich an der Geburt des Kindes. Dies gilt auch, wenn es sich um Adoptiv oder Pflegeeltern handelt und die Erziehungsleistung zu einem späteren Zeitpunkt beginnt.

Die Kindererziehungszeit wird nur einem Elternteil zugeordnet. Eltern, die das Kind gemeinsam erziehen, können durch übereinstimmende Erklärung bestimmen, welchem Elternteil die Kindererziehungszeit zuzuordnen ist. Rückwirkend ist eine Zuordnung nur für bis zu zwei Kalendermonate möglich.

Geben Eltern die übereinstimmende Erklärung nicht ab, wird die Kindererziehungszeit der Mutter zugeordnet.

Bei Elternteilen, die bereits anderweitig versorgt sind (z.B. Beamte), ist eine Anrechnung hingegen nicht möglich.

Kinderzulage

Mit der Kinderzulage fördert der Staat im Rahmen der zusätzlichen kapitalgedeckten → **Altersvorsorge (Riester-Rente)** besonders Familien. So wird für jedes Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, eine Zulage in Höhe von 185 EUR gezahlt. Für ab 2008 geborene Kinder beträgt die Kinderzulage 300 Euro pro Jahr.

Die Kinderzulage erhält bei zusammenlebenden Ehepartnern grundsätzlich die Mutter, andernfalls derjenige Elternteil, der das Kindergeld erhält.

L

Lohnnebenkosten

Die Lohnnebenkosten (genauer: Personalzusatzkosten) geben die Differenz an zwischen den gesamten beim Arbeitgeber anfallenden Arbeitskosten und dem auf die tatsächliche geleistete Arbeit entfallenden Arbeitsentgelt. Zu unterscheiden ist zwischen tariflichen (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) und gesetzlichen Lohnnebenkosten. Zu Letzteren zählen z.B. die Bezahlung während Feiertagen und vor allem auch die Arbeitgeberanteile am Sozialversicherungsbeitrag.

M

Mindesteigenbeitrag

Für den Erhalt der vollen Zulagenförderung ist die Zahlung eines Mindesteigenbeitrages erforderlich. Dieser richtet sich grundsätzlich nach dem maßgeblichen Vorjahreseinkommen und beträgt seit 2008 4% dieses Betrages. Von diesem Wert sind die Zulagen abzuziehen, sodass der tatsächliche Mindesteigenbeitrag immer

geringer ist als der angegebene Prozentsatz. Unabhängig vom individuellen Mindesteigenbeitrag muss wenigstens ein bestimmter → **Sockelbetrag** gezahlt werden.

Mindestrente/Rente nach Mindesteinkommen

Allgemeine Mindestrenten gibt es im leistungsbezogenen Rentensystem der Bundesrepublik Deutschland nicht. Bei sehr geringen Verdiensten werden jedoch niedrige Pflichtbeiträge vor 1992 unter bestimmten Voraussetzungen bei der Renteberechnung angehoben. Die für Zeiten ab 1992 geltende kindbezogene Höherbewertung von Beitragszeiten ist eine Weiterentwicklung der Rente nach Mindesteinkommen speziell für Erziehende.

N

Nominalwertzusage

Zusage des Anbieters eines förderfähigen Altersvorsorgevertrages, dass zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens ein Kapital in Höhe der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (Eigenbeiträge plus Zulagen) zur Verfügung steht. Nominale Verluste sind somit ausgeschlossen.

P

Pensionsfonds

Pensionsfonds sind rechtlich selbständige Einrichtungen, die gegen Zahlung von Beiträgen betriebliche Altersvorsorge für Arbeitgeber durchführen und dabei der

Versicherungsaufsicht unterliegen. Die eingebrachten Mittel können – anders als bei Direktversicherungen und Pensionskassen – weitgehend frei am Kapitalmarkt angelegt werden. Da dies neben Chancen auch Risiken birgt, sind die Betriebsrentenansprüche der Beschäftigten für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers über den Pensions-Sicherungs-Verein geschützt. Eine Beteiligung des Arbeitnehmers an der Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung über einen Pensionsfonds ist möglich.

Pensionskasse

Die Pensionskasse ist eine Versorgungseinrichtung ähnlich einer Versicherung, die von einem oder mehreren Unternehmen getragen wird. Der wesentliche Unterschied zur Direktversicherung liegt darin, dass der versorgungsberechtigte Arbeitnehmer selbst Mitglied der Versorgungseinrichtung wird. Der Arbeitgeber leistet Beiträge, an denen sich die Arbeitnehmer beteiligen können. Die Pensionskassen unterliegen dabei strengen Anlagebeschränkungen: Nur ein begrenzter Teil der Anlagemittel kann in Aktien investiert werden. Damit wird das Risiko minimiert, gleichzeitig werden aber auch Gewinnmöglichkeiten eingeschränkt.

Pensionskassen sind Versorgungseinrichtungen, die einer Lebensversicherung ähneln. Sie können von einem oder mehreren Unternehmen getragen werden. Der oder die Arbeitgeber leisten die Beiträge, aus denen später Betriebsrenten finanziert werden. Die Arbeitnehmer können sich an der Finanzierung beteiligen. Pensionskassen unterliegen der Versicherungsaufsicht und damit den Anlagebeschränkungen, die für Versicherungen gelten.

Private Rentenversicherung

Die private Rentenversicherung verbindet Kapitalanlage und Versicherung. Während des aktiven Arbeitslebens zahlt man monatlich Beiträge – später erhält man dafür eine zusätzliche private Rente vom Versicherer. Die Sparanteile (nach Abzug der Kosten) aus den Einzahlungen (Beiträge und Zulagen) werden dabei in der

Regel mit einer garantierten Mindestverzinsung (2,25 Prozent für Vertragsabschlüsse ab dem 1. Januar 2007) angelegt. Hinzu können Überschussbeteiligungen kommen, die jedoch nicht garantiert sind.

R

Renditen der gesetzlichen Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung bietet neben der Sicherung im Alter finanzielle Unterstützung bei Risiken wie Erwerbsminderung, Tod des Ehepartners oder Tod der Eltern. Außerdem werden Kuren, berufsfördernde Rehabilitationsmaßnahmen sowie für Rentnerinnen und Rentner der → **Arbeitgeberanteil** zur Krankenversicherung geleistet. Dies deckt eine private Versicherung nicht automatisch ab. Werden diese Unterschiede im Leistungsspektrum nicht berücksichtigt, führt dies stets zu einer Verzerrung des Renditevergleichs zu Lasten der gesetzlichen Rentenversicherung.

Aktuelle Berechnungen unabhängiger Institutionen wie der Stiftung Warentest, der Deutschen Rentenversicherung Bund, des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, der Deutschen Bundesbank und des Sozialbeirates der Bundesregierung kommen alle zu dem Ergebnis, dass sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft die Renditen der gesetzlichen Rentenversicherung positive sind.

Rentenartfaktor

Der Rentenartfaktor bestimmt das Sicherungsziel der Rentenart. Je höher der Faktor, desto höher ist die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Sicherung durch Rente. So beträgt der Rentenartfaktor

- bei Renten wegen Alters und wegen voller Erwerbsminderung (sowie früherer Erwerbsunfähigkeit) 1,0,
- bei teilweiser Erwerbsminderungsrente 0,50 (bei früherer Berufsunfähigkeit noch 0,6667),
- bei Witwenrenten bis zum Ende des 3. Kalendermonats nach dem Tode 1,0 (wie bei voller Erwerbsminderung), danach bei den sog. großen Witwenrenten 0,6 und bei kleinen Witwenrenten 0,25,
- bei Halbwaisenrenten 0,1 und für Vollwaisen 0,2.

Rentenbescheid

Wenn der Rentenversicherungsträger eine Leistung ablehnt oder bewilligt, muss er dies gegenüber der oder dem Berechtigten in Form eines anfechtbaren Bescheides tun. Beispiel hierfür ist der Rentenbescheid, der eine Rentenleistung entweder ganz oder teilweise bewilligt oder ablehnt. Ein solcher Bescheid muss mit einem Rechtsmittel versehen sein, mit dem ggf. auch eine gerichtliche Überprüfung möglich ist.

Renten in den neuen Bundesländern

Bis zur Verwirklichung einheitlicher Einkommensverhältnisse in ganz Deutschland werden persönliche Entgeltpunkte „Ost“ mit einem → **aktuellen Rentenwert „Ost“** zur Rentenberechnung herangezogen.

Renteninformation

Ab dem Jahr 2004 wird die Verpflichtung der Träger der Rentenversicherung, ihre Versicherten über die voraussichtlichen Rentenansprüche im Alter zu informieren,

erweitert. Versicherte, die dann das 27. Lebensjahr vollendet haben, erhalten jährlich eine Renteninformation. Mit der bereits seit Juni 2002 im Rahmen eines Pilotprojektes verschickten Renteninformation schaffen die Rentenversicherungsträger mehr Transparenz bei der persönlichen Altersrente und bieten ihren Versicherten eine solide Grundlage für die eigenverantwortliche Planung einer zusätzlichen Altersvorsorge. Die Renteninformation wird auf der Basis der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten erstellt und enthält u. a. eine Hochrechnung der zu erwartenden Rente bei Erreichen des Alters 65 ohne Berücksichtigung einer Rentenanpassung sowie mit fiktiven Rentenanpassungen. Nach Vollendung des 54. Lebensjahres erhalten Versicherte anstelle der Renteninformation alle drei Jahre eine Rentenauskunft, die noch detaillierter Informationen über die bisherige Versicherungsbiografie enthält.

Rentenniveau

Das früher gebräuchliche Nettorentenniveau beschreibt das prozentuale Verhältnis der Nettorente eines Eck- oder Standardrentners gegenüber dem jeweils aktuellen Nettoarbeitsentgelt eines Durchschnittsverdieners.

Auf Grund der stufenweisen Einführung der nachgelagerten Besteuerung von Renten kann nicht mehr für alle Rentenzugangsjahre ein einheitliches Nettorentenniveau ausgewiesen werden. Stattdessen wird ein Rentenniveau ohne Berücksichtigung von Steuern als Verhältnis zwischen Standardrente – vermindert um die Sozialabgaben der Rentner – und dem Durchschnittsentgelt – vermindert um die durchschnittlich geleisteten Beiträge der Arbeitnehmer zur Sozialversicherung sowie um den durchschnittlichen Aufwand zur geförderten privaten Altersvorsorge – ausgewiesen. Sowohl beim Arbeitnehmer als auch beim Rentner werden die zu zahlenden Steuern nicht berücksichtigt. Dieses „Nettorentenniveau vor Steuern“ ist Gradmaß für das Mindestsicherungsziel der gesetzlichen Rentenversicherung. Dieses darf für einen Zugangsrentner bis zum Jahr 2020 nicht unter 46 % und bis zum Jahr 2030 nicht unter 43 % absinken. Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn einer der genannten Werte voraussichtlich nachhaltig und nicht nur zeitweilig unterschritten wird.

Rentenrechtliche Zeiten

Beitragszeiten, → **beitragsfreie Zeiten** und → **Kinderberücksichtigungszeiten** sind die rentenrechtlichen Zeiten. Sie bestimmen die Höhe der Rente. Außerdem ist eine bestimmte Anzahl rentenrechtlicher Zeiten Voraussetzung für die Zahlung der Rente (→ **Wartezeit**).

Rentensplitting

Jüngere Ehegatten, deren Ehe entweder nach dem 31.12.2001 geschlossen wurde oder die nach dem 1.1.1962 geboren wurden, können übereinstimmend ein Rentensplitting unter Ehegatten wählen. Das Rentensplitting erfolgt durch Aufteilung der gemeinsam in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften. Zu Lebzeiten beider Ehegatten erhält dann jeder seine eigene – durch das Splitting veränderte – Versichertenrente. Sie verbleibt dem Überlebenden nach dem Tod des anderen Ehegatten und geht ihm – anders als eine Witwen- oder Witwerrente – auch bei Wiederheirat nicht verloren.

Rentenversicherungsträger

Träger der Rentenversicherung sind die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Regionalträger.

Restverrentung

Restverrentung bezeichnet die ab dem 85. Lebensjahr bis zum Lebensende laufenden Rentenzahlungen im Anschluss an Auszahlungen aus einem Investmentfonds oder einem Banksparkplan.

Bei der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge wird eine lebenslange Leistung garantiert – entweder als Leibrente (bei privaten Riester-Rentenversicherungen) oder als Auszahlungsplan bis zum 85. Lebensjahr mit anschließender Restverrentung (bei Riester-Banksparplänen bzw. Riester-Fondssparplänen).

S

Selbständige

Grundsätzlich sind Selbständige nicht versicherungspflichtig. Es gibt aber Ausnahmen: Ob bestimmte Selbständige (z.B. Lehrerinnen, Erzieherinnen und erwerbsmäßige Pflegerinnen in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege) in der Rentenversicherung pflichtversichert sind, hängt u. a. davon ab, ob sie versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen oder nicht. Seit dem 1. Januar 1999 unterliegen auch Selbständige, die auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind und niemanden beschäftigen, der aus dieser Tätigkeit mehr als 400 EUR bezieht, der Rentenversicherungspflicht. Damit ist ihnen oder ihren Hinterbliebenen Unterstützung in wirtschaftlichen Notlagen, bei Invalidität und im Alter garantiert. Alle übrigen Selbständigen, die nicht per Gesetz pflichtversichert sind, können ihre Aufnahme in die gesetzliche Rentenversicherung beantragen. Existenzgründerinnen können sich in den ersten drei Jahren ihrer Tätigkeit von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Selbständige Künstlerinnen und Publizistinnen sind nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung pflichtversichert. Voraussetzung ist, dass ihr Jahreseinkommen aus der Tätigkeit 3.900 EUR übersteigt. Für Berufsanfänger gelten Ausnahmen. Die Beiträge werden von der Künstlersozialkasse in Wilhelmshaven berechnet.

Für die neuen Bundesländer gilt: Alle Selbständigen, die am 31. Dezember 1991 aufgrund eines Versicherungsvertrages von der Versicherungspflicht befreit waren

und bis Ende 1994 nicht erklärt hatten, dass die Befreiung enden soll, bleiben in jeder Beschäftigung oder Tätigkeit von der Versicherungspflicht befreit. Zwischen Januar 2003 und Juni 2006 konnten Personen, die zuvor Lohnersatzleistungen von der Bundesagentur für Arbeit bezogen oder an einer Arbeitsförderungsmaßnahme teilgenommen haben, bei Aufnahme einer selbständigen Beschäftigung einen Existenzgründungszuschuss beantragen. Die Gründerinnen einer so genannten Ich-AG sind für die Dauer des Bezugs dieses Zuschusses versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Danach können sie sich wie alle übrigen Existenzgründerinnen für drei Jahre lang von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Unter Umständen können Selbständige von der Riester-Förderung profitieren: entweder unmittelbar als in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte oder mittelbar auf Grund eines unmittelbar Riester-berechtigten Ehegatten (vgl. Glossar: Förderfähiger Personenkreis).

Sockelbetrag

Bei geringerem Einkommen und hohem Zulagenanspruch kann es passieren, dass bereits allein die Zulagen ab 4 % (2008) des maßgeblichen Vorjahreseinkommens erreichen oder übersteigen. Dann muss – um die volle Zulage zu erhalten – dennoch ein Sockelbetrag als Mindesteigenbeitrag geleistet werden. Er beträgt einheitlich 60 Euro jährlich.

Sonderausgabenabzug

Sonderausgaben sind private Ausgaben, die nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einer der sieben Einkunftsarten stehen und daher weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten darstellen dürfen. Solche Privatausgaben sind nur dann von der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage abziehbar, wenn das Gesetz dies wegen der unvermeidbaren bzw. förderungswürdigen Minderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen ausdrücklich vorsieht.

In anderen Fällen scheidet ein Abzug in der Regel aus. Sonderausgaben können grundsätzlich nur solche Aufwendungen sein, die auf einer eigenen Verpflichtung des Steuerpflichtigen beruhen und von ihm selbst entrichtet worden sind. Der Sonderausgabenabzug erfolgt für das Kalenderjahr, in dem die Aufwendungen geleistet worden sind.

Bei der Riester-Förderung können im Rahmen der Einkommensteuererklärung bis zu 2.100 Euro (ab 2008) jährlich als zusätzliche Altersvorsorgeaufwendungen steuermindernd geltend gemacht werden. Es handelt sich hierbei um einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug, der neben den sonstigen Vorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden kann und nicht unter die Höchstbetragberechnung fällt.

Sonderregelungen

Für einige Beitragszeiten gibt es Sonderregelungen zugunsten der Versicherten. Diese greifen dann, wenn Versicherte nur niedrige oder gar keine Bruttojahreseinkommen versichern können, beispielsweise während der Kindererziehung oder der Ausbildung.

T

Teilrente

Versicherte, die bereits einen Rentenanspruch haben, können die Altersrente nicht nur in vollem Umfang, sondern auch teilweise in Anspruch nehmen. Damit wird älteren Erwerbstätigen die Möglichkeit eingeräumt, ihre Arbeit einzuschränken und in den Ruhestand hineinzugleiten. Der Verdienstrückgang wird durch den Bezug einer Teilrente kompensiert.

Teilrenten werden in Höhe eines Drittels, der Hälfte oder zwei Drittel der Vollrente geleistet. Welcher Anteil der Vollrente gezahlt werden kann, hängt von unterschiedlich hohen → **Hinzuverdienstgrenzen** ab, die natürlich über diejenigen für eine vor Vollendung des 65. Lebensjahres bezogene Vollrente liegen. Die Hinzuverdienstgrenzen knüpfen an die bisherige persönliche Verdienstsituation an. Dabei wird auf die Verhältnisse vor der ersten Altersrente abgestellt. Es gibt daneben eine für alle einheitliche Mindesthinzuverdienstgrenze, die in jedem Fall ein persönliches Einkommen einer halbtagsbeschäftigten Durchschnittsverdienerin oder eines halbtagsbeschäftigten Durchschnittsverdieners unterstellt.

U

Umlagesystem/Umlageverfahren

Die Beiträge der heutigen Beitragszahler werden nicht angespart, sondern sofort für die Finanzierung der heutigen Renten verwendet. Dafür erwerben die heutigen Beitragszahler einen wie Eigentum geschützten Anspruch auf Finanzierung ihrer Rente gegenüber den künftigen Beitragszahlern.

Unterhaltsrückgriff

Beantragen hilfebedürftige Menschen Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, werden wegen des Grundsatzes der Nachrangigkeit der Sozialhilfe deren Kinder oder Eltern von den Sozialämtern für den Unterhalt mit herangezogen, müssen also zumindest einen Teil der Sozialhilfefzahlungen erstatten. Dieser Unterhaltsrückgriff ist die Hauptursache für verschämte Altersarmut. Um diese zu verhindern, gibt es in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für über 65-Jährige und für aus medizinischen Gründen dauerhaft voll Erwerbsgeminderte ab dem 18. Lebensjahr keinen Unterhaltsrückgriff gegenüber Kinder bzw. Eltern mit einem Jahreseinkommen von unter 100.000 EUR, wenn ihre

Angehörigen die Grundsicherung in Anspruch nehmen. Bei einem höheren Jahreseinkommen entfällt der Anspruch auf Grundsicherung, dann kann ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestehen, der wiederum einen Unterhaltsrückgriff zur Folge haben kann.

Unterstützungskasse

Unterstützungskassen sind selbständige Versorgungseinrichtungen, die betriebliche Altersversorgung für einen oder mehrere Arbeitgeber durchführen. Der Arbeitgeber ist an dieser Unterstützungskasse beteiligt und zahlt Beiträge für die Arbeitnehmer ein. Bei der Anlage des eingebrachten Kapitals unterliegt die Unterstützungskasse keinen Auflagen. Ein Rechtsanspruch der Arbeitnehmer gegenüber der Unterstützungskasse selbst besteht nicht. Ein solcher besteht nur gegenüber dem Arbeitgeber. Im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers sind die Anwartschaften der Beschäftigten über den Pensions-Sicherungs-Verein geschützt.

V

Versicherungsfreiheit

Es gibt zwei Arten von Versicherungsfreiheit: „kraft Gesetzes“ und „Befreiung auf Antrag“. Kraft Gesetzes sind Sie versicherungsfrei, wenn Sie

- dauerhaft eine geringfügige Beschäftigung oder eine kurzfristige Beschäftigung, wie z. B. Saisonarbeit, ausüben oder
- über eine eigenständige Altersversorgung verfügen, wie z. B. Beamte oder bestimmte Selbständige.

Befreiung von der Versicherungspflicht können Sie beantragen, wenn Sie dem Grund nach zu den Pflichtversicherten gehören, aber bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllen.

- Beamtinnen, Richterinnen und ähnliche Berufsgruppen. Beamtinnen, Richterinnen, Soldatinnen auf Zeit und vergleichbare Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Verbände sind versicherungsfrei. Sie haben eine eigene Versorgung und sind nicht auf die Leistungen der Rentenversicherung angewiesen.
- Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke. Eigentlich versicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Selbständige, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Mitglieder einer öffentlichrechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe sind, können auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreit werden.

Bedingung u.a.: Bereits vor dem 1. Januar 1995 muss es für Ihre Berufsgruppe die gesetzliche Verpflichtung gegeben haben, in der berufsständischen Kammer Mitglied zu werden.

Versicherungslücken

Zeiten, in denen keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden und die auch nicht als sonstige → **rentenrechtliche Zeiten** anerkannt sind. Das sind häufig Zeiten als Selbständiger, mithelfender Familienangehöriger in der Landwirtschaft oder im eigenen Haushalt. Solche Versicherungslücken wirken rentenmindernd. Lücken in der Versicherung können auch bei jüngeren Versicherten, etwa durch Arbeitslosigkeit oder Krankheit vor Eintritt ins Berufsleben oder längerer schulischer Ausbildung, entstehen. In diesen Fällen wird künftig die Rentenhöhe nicht mehr negativ beeinflusst werden. Denn diese Zeiten werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres als Anrechnungszeiten berücksichtigt, auch wenn die Person vorher nicht versicherungspflichtig war.

Versicherungspflicht

Bis auf wenige Ausnahmen sind alle Arbeitnehmerinnen (d. h. Angestellte und Arbeiterinnen) in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Versicherungspflichtig sind auch behinderte Arbeitnehmerinnen, die in anerkannten Werkstätten arbeiten, wie auch Frauen, die ein freiwilliges soziales Jahr leisten. Auch scheinselbständige Arbeitnehmerinnen sind pflichtversichert. Ganz allgemein gilt: Jeder, der in die Rentenversicherung eingezahlt hat, bekommt später auch Rente.

Es gibt aber auch Berufsgruppen, die nur unter bestimmten Bedingungen versicherungspflichtig sind, wie z. B. Selbständige, selbständige Künstlerinnen oder Publizistinnen.

Versicherungsverlauf

Im Versicherungsverlauf sind die → **rentenrechtlichen Zeiten** aufgeführt. Nicht enthaltene Zeiten (→ **Versicherungslücken**) wirken rentenmindernd. Deshalb gilt: je weniger Lücken, desto besser.

Versorgungsausgleich

Bei Scheidungen werden die während der Ehe erworbenen Versorgungsansprüche auf beide Partner zu gleichen Teilen aufgeteilt. Ausgleichspflichtig ist der Ehegatte mit der höheren Anwartschaft.

Vorzeitige Erfüllung der Wartezeit

Für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes muss eigentlich die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt sein. Unter Umständen, beispielsweise bei einem Arbeitsunfall, gelten Ausnahmen.

W

Wartezeiten

Grundvoraussetzung für jede Rente ist, dass vorher eine bestimmte Versicherungszeit, also Wartezeit, zurückgelegt worden ist. Sie ist je nach Rentenart unterschiedlich hoch. Auf die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren werden die Beitragszeiten und Ersatzzeiten angerechnet. Ebenfalls auf die Wartezeit von 15 Jahren. Auf die Wartezeit von 35 Jahren werden sämtliche rentenrechtliche Zeiten, also Beitragszeiten, Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten, die Zurechnungszeit und die Berücksichtigungszeiten angerechnet.

Wohn-Riester → **Eigenheimrente**

Z

Zentrale Zulagenstelle

Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund ist die Behörde, die die Höhe des Zulagenanspruchs ermittelt und die Auszahlung der Zulagen auf den Altersvorsorgevertrag veranlasst.

Zulagen

Der Aufbau einer staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge (Riester-Rente) erfolgt auf zwei Wegen: mit finanziellen Zuschüssen (Zulagen) und mit Extra-Steuerersparnissen (→ **zusätzlicher Sonderausgabenabzug**). Alle förderfähigen Anle-

gerinnen und Anleger erhalten eine staatliche Zulage, wenn sie einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag abschließen und den erforderlichen → **Mindesteigenbeitrag** leisten. Die Altersvorsorgezulage setzt sich aus einer Grundzulage für jeden Altersvorsorgesparer und einer Kinderzulage für jedes kindergeldberechtigzte Kind zusammen.

Zurechnungszeit

Um Versicherten, die in jungen Jahren vermindert erwerbsfähig werden, eine ausreichende Rente zu sichern, werden ihnen Zurechnungszeiten angerechnet. Die Zurechnungszeit wird vom Eintritt der Erwerbsminderung bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres gerechnet. Sie wird auch bei der Berechnung der Hinterbliebenenrente berücksichtigt, wenn der Versicherte vor Vollendung des 60. Lebensjahres gestorben ist.

Zusätzliche Altersvorsorge

Die staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge soll die Leistungen der gesetzlichen Rente im Alter ergänzen. Zusätzliche Altersvorsorge umfasst die betriebliche Altersversorgung und die private Altersvorsorge. Die Bundesregierung fördert die private kapitalgedeckte Altersvorsorge (Riester-Rente) seit 2002 in Form von → **Zulagen und Steuervorteilen**, die betriebliche Altersversorgung mit Steuerfreiheit und Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

Anhang

Tabelle I

Rentenrechtliche Zeiten

Die Tabelle gibt Ihnen einen Überblick mit entsprechenden Beispielen über die wichtigsten rentenrechtlichen Zeiten. Welche rentenrechtlichen Zeiten Sie zurückgelegt haben, entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsverlauf, den Sie kostenlos bei Ihrer Rentenversicherung bekommen können.

Beitragszeiten	
Pflichtbeiträge	Freiwillige Beiträge
Hierzu gehören unter anderem folgende versicherungspflichtige Zeiten:	Hierzu gehören unter anderem folgende freiwillige Beitragszeiten:
Berufliche Ausbildung (Lehrzeit)	Laufende freiwillige Beitragszeiten
Beschäftigung als Arbeitnehmerin	
Bezug von Sozialleistungen (Krankengeld, Arbeitslosengeld mit geringen Ausnahmen)	
Kindererziehung	
Pflege eines Pflegebedürftigen	
Beschäftigung im Ausland (Ausstrahlung)	

Beitragsfreie Zeiten		
Ersatzzeiten	Anrechnungszeiten	Zurechnungszeit
Hierzu gehören folgende Umstände:	Hierzu gehören unter anderem:	bei folgenden Umständen:
Internierung, Verschleppung	Arbeitsunfähigkeit, Krankheit	Erwerbsminderung vor dem 60. Lebensjahr
Freiheitsentzug im Gebiet der ehemaligen DDR	Schwangerschaft, Wochenbett	Tod des Versicherten vor dem 60. Lebensjahr
Rückkehrverhinderung	Schlechtwettergeld	
Verfolgungszeiten, Freiheitsentzug	Arbeitslosigkeit, Zeiten der Ausbildungssuche	
Vertreibung, Umsiedlung, Aussiedlung oder Flucht	Zeiten der schulischen Ausbildung	
	Zeiten des Rentenbezugs	

Berücksichtigungszeiten

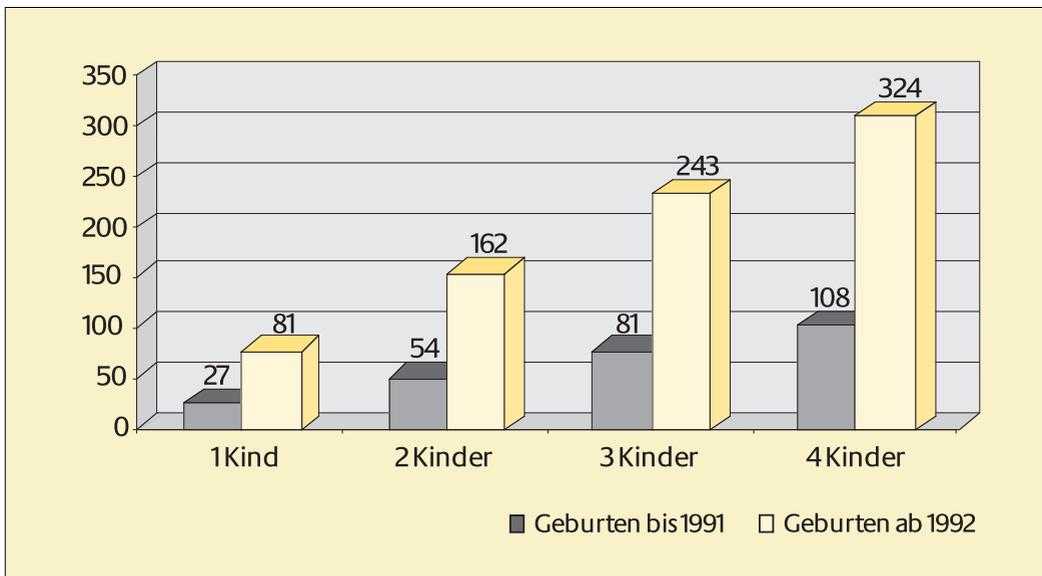
→ Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung

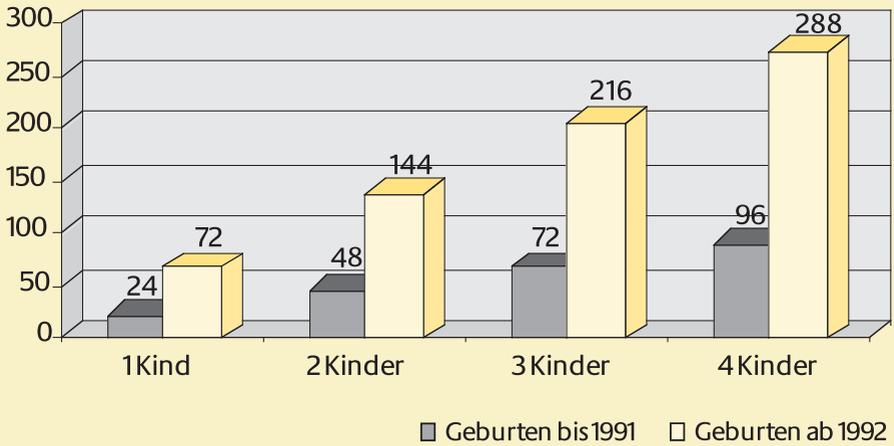
→ Berücksichtigungszeiten wegen Pflege

Tabelle II

So viel Rente gibt es derzeit für die Kindererziehungszeit (in EUR)
Pro Monat, gerundet (ohne Berücksichtigung eventueller Erwerbsarbeit)

Alte Bundesländer



Neue Bundesländer

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

Verbindungsstelle für Griechenland, Liechtenstein, Schweiz, Zypern

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
(ehemals LVA Baden-Württemberg)

70429 Stuttgart
Telefon 0711 848-0
Telefax 0711 848-21438

Verbindungsstelle für Polen

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
(ehemals LVA Berlin und LVA Brandenburg)

Standort Berlin
Knobelsdorffstraße 92
14059 Berlin
Telefon 030 3002-0
Telefax 030 3002-1009

Verbindungsstelle für Japan, Korea

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover
(ehemals LVA Braunschweig und LVA Hannover)

Kurt-Schumacher-Straße 20
38091 Braunschweig
Telefon 0531 7006-0
Telefax 0531 7006-425

Verbindungsstelle für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und Vertragsstaaten, sofern Beiträge zum Versicherungsträger gezahlt worden sind

Deutsche Rentenversicherung Bund
(ehemals BfA – Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und VDR – Verband Deutscher Rentenversicherungsträger)

10704 Berlin
Telefon 030 865-1
Telefax 030 865-27240

Verbindungsstelle für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und Vertragsstaaten, sofern Beiträge zum Versicherungsträger gezahlt worden sind

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
(ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse)

Hauptverwaltung
Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0
Telefax 0234 304-53050

Verbindungsstelle für Nachfolgestaaten der UdSSR (ohne Estland, Lettland, Litauen) bei Anwendung des DDR-UdSSR-Vertrages, Ungarn, Bulgarien

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland
(ehemals LVA Thüringen, LVA Sachsen-Anhalt und LVA Sachsen)

Sitz Leipzig
Georg-Schumann-Str. 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55
Telefax 0341 550-5900

Verbindungsstelle für Bosnien-Herzegowina, Serbien und Montenegro, Kroatien, Mazedonien, Slowenien, Slowakei, Tschechien

Deutsche Rentenversicherung Niederbayern-Oberpfalz
(ehemals LVA Niederbayern-Oberpfalz)

84024 Landshut
Telefon 0871 81-0
Telefax 0871 81-2140

Verbindungsstelle für Dänemark, Finnland, Norwegen, Schweden

Deutsche Rentenversicherung Nord
(ehemals IVA Schleswig Holstein, IVA Mecklenburg-Vorpommern und IVA Freie
und Hansestadt Hamburg)

Sitz Lübeck

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0
Telefax 0451 485-1777

Verbindungsstelle für Estland, Lettland und Litauen

Standort Neubrandenburg

Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Telefon 0395 370-0
Telefax 0395 370-4444

Verbindungsstelle für Großbritannien, Irland, Kanada und USA

Standort Hamburg

Friedrich-Ebert-Damm 245
22159 Hamburg
Telefon 040 5300-0
Telefax 040 5300-2999

Verbindungsstelle für Österreich

Deutsche Rentenversicherung Oberbayern (ehemals LVA Oberbayern)

81729 München

Telefon 089 6781-0

Telefax 089 6781-2345

Verbindungsstelle für Türkei

Deutsche Rentenversicherung Ober- und Mittelfranken
(ehemals LVA Ober- und Mittelfranken)

95440 Bayreuth

Telefon 0921 607-0

Telefax 0921 607-398

Verbindungsstelle für Australien

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen
(ehemals LVA Oldenburg-Bremen)

Huntestraße 11

26135 Oldenburg

Telefon 0441 927-0

Telefax 0441 927-2563

Verbindungsstelle für Belgien, Chile, Israel, Spanien, Rheinschiffahrtsabkommen

Deutsche Rentenversicherung Rheinland (ehemals LVA Rheinprovinz)

40194 Düsseldorf

Telefon 0211 937-0

Telefax 0211 937-3096

Verbindungsstelle für Frankreich, Luxemburg

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz (ehemals LVA Rheinland-Pfalz)

Eichendorffstraße 4-6

67346 Speyer

Telefon 06232 17-0

Telefax 06232 17-2589

Verbindungsstelle für Italien, Marokko, Tunesien, Malta

Deutsche Rentenversicherung Schwaben (ehemals LVA Schwaben)

Dieselstraße 9

86154 Augsburg

Telefon 0821 500-0

Telefax 0821 500-1000

Verbindungsstelle für Portugal, Rumänien

Deutsche Rentenversicherung Unterfranken (ehemals LVA Unterfranken)

Friedenstraße 12/14

97072 Würzburg

Telefon 0931 802-0

Telefax 0931 802-243

Verbindungsstelle für Island, Niederlande

Deutsche Rentenversicherung Westfalen (ehemals LVA Westfalen)

48125 Münster

Telefon 0251 238-0

Telefax 0251 238-2960

Bürgertelefon

Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr

Sie fragen – wir antworten

Rente:	0 18 05 6767-10
Unfallversicherung/Ehrenamt:	0 18 05 6767-11
Arbeitsmarktpolitik und -förderung:	0 18 05 6767-12
Arbeitsrecht:	0 18 05 6767-13
Teilzeit, Altersteilzeit, Minijobs:	0 18 05 6767-14
Infos für behinderte Menschen:	0 18 05 6767-15
Ausbildungsförderung/Ausbildungsbonus:	0 18 05 6767-18
Europäischer Sozialfonds/Soziales Europa:	0 18 05 6767-19
Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service: info.gehoerlos@bmas.bund.de	
Schreibtelefon:	0 18 05 6767-16
Fax:	0 18 05 6767-17
Gebärdentelefon:	gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

(Festpreis 14 Cent/Min. – abweichende/andere Preise aus den Mobilfunknetzen möglich.)

Weitere Publikationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

- Die Rente (Bestell-Nr.: A 815)
- Erwerbsminderungs-Rente (Bestell-Nr.: A 261)
- Zusätzliche Altersvorsorge (Bestell-Nr.: A 817)
- Geringfügige Beschäftigung (Bestell-Nr.: A 630)
- Sozialhilfe (Bestell-Nr.: A 207)
- Teilzeit (Bestell-Nr.: A 263)
- Altersteilzeit (Bestell-Nr.: A 145)
- Flyer: Altersvorsorge macht Schule (Bestell-Nr.: A 825)
- DVD mit dem Teilzeit- und Altersteilzeitrechner (Bestell-Nr.: D 132)

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Telefon: 0180 / 5151510*
Telefax: 0180 / 5151511 *
Schriftlich: an Herausgeber
E-Mail: info@bmas.bund.de
Internet: <http://www.bmas.bund.de>

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
Schreibtelefon: 01805 / 676716*
Fax: 01805 / 676717*
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

*Festpreis 14 Cent/Min. – abweichende/andere Preise aus den Mobilfunknetzen möglich.

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Referat Information, Publikation, Redaktion
53107 Bonn

Stand: Juli 2009



Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 270
Telefon: 0180 5151510*
Telefax: 0180 5151511 *

Schriftlich: an Herausgeber
E-Mail: info@bmas.bund.de
Internet: <http://www.bmas.de>

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:
E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
Schreibtelefon: 01805 676716*
Fax: 01805 676717*
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

*Festpreis 14 Cent/Min. – abweichende/andere Preise aus den Mobilfunknetzen möglich.

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn
Druck: GGP Media, Pöbneck

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.